Normativ

über die

Bildung der Schullehrer

im Königreiche Bayern

vom 29. September 1866

in seiner jetzt geltenden Fassung mit allen darauf bezüglichen Königl. Allerhöchsten Verordnungen und Ergänzungsbestimmungen.

Zusammengestellt im Jahre 1881

von

Friedrich Zahn & Leonhard Reisinger,
Schullehrern in Regensburg.

Im Verlage der Herausgeber.

Druck von Friedrich Pustet in Regensburg.

Abkürzungen.

Die vorkommenden hauptsächlichsten Abkürzungen sind: K.-M.-E. = Kultus-Ministerial-Entschließung. F.-M.-E. = Finanz-Ministerial-Entschließung. G.- u. V.-B. = Gesetz- und Verordnungsblatt. Die den Kultus-Ministerial-Entschließungen beigefügte Seitenzahl bezieht sich auf das Kultus-Minist.-Blatt.

Allgemeine Bestimmungen
über das Ziel und die verschiedenen Stufen der Schullehrerbildung.

Die deutsche Volksschule hat die Bestimmung, die ihr anvertraute Jugend in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten, welche die notwendige Bedingung zur weiteren Ausbildung für das häusliche und Berufsleben nach den vorgeschrittenen Zeitverhältnissen bilden.

Die deutsche Volksschule hat aber auch noch die weitere Aufgabe, die ihr anvertraute Jugend religiös und sittlich zu erziehen.

Die Bildung, welche der Schullehrer erhält, muß denselben befähigen, diese der Volksschule gestellte Doppelaufgabe in befriedigendem Maße zu lösen.

Ihr Ziel besteht demnach darin, dem künftigen Schullehrer einerseits eine wahre religiöse und sittliche Erziehung auf der Grundlage des positiven Christentums zu geben, und andererseits ein gründliches Wissen und Können der für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände, Tüchtigkeit und Gewandtheit innerhalb dieses Gebietes, sowie die erforderliche Geschicklichkeit und praktische Lehrgewandtheit zu verschaffen, um den jugendlichen Geist zu wecken und zur lebendigen und allseitigen Erfassung des gebotenen Unterrichtsstoffes zu führen.

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1) den Zeitraum der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule,
2) den Zeitraum der Ausbildung im Schullehrerseminare,
3) den Zeitraum der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminare.

Abschnitt I.
Von der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule.

Cap. I. Zweck und Charakter der Präparandenschulen.

§. 1. Zur Vorbereitung für den Eintritt in das Schullehrerseminar werden in jedem Regierungsbezirke an größeren Orten eigene öffentliche Unterrichtsanstalten in der erforderlichen Anzahl errichtet, welche den Namen Präparandenschulen führen.

Die Sitze der katholischen Präparandenschulen sind:

a) in Oberbayern: Landsberg, Freising, Rosenheim;
b) in Niederbayern: Landshut, Passau, Deggendorf, Pfarrkirchen;
c) in der Pfalz: Speier, Blieskastel (bis 1868 in Landstuhl, seit 1877 auch den Protestanten zugänglich) Kirchheimbolanden.
d) in der Oberpfalz und von Regensburg: Amberg, Cham, Regensburg und Weiden (seit 1869 auch Protestanten zugänglich.)
e) in Oberfranken: Bamberg (seit 1876 eine konfessionell gemischte Anstalt; Kronach (früher in Staffelstein);

f) in Mittelfranken: Eichstätt;
g) in Unterfranken und Aschaffenburg: Lohr, Neustadt a. d. S., Haßfurt, Arnstein;
h) in Schwaben und Neuburg: Lauingen, Wallerstein, Mindelheim, Oberdorf.

Die Sitze der protestantischen Präparandenschulen sind:

a) in der Pfalz: Edenkoben (seit 1875 auch Katholiken zugänglich) Kaiserslautern, Kusel;
b) in Oberfranken: Kulmbach, Wunsiedel;
c) in Mittelfranken: Neustadt a. A., Rothenburg a. d. T., Wassertrüdingen und Schwabach;
d) in Unterfranken: Marktsteft.
e) in Schwaben: Nördlingen.

§. 2. Jeder, der Schullehrer werden will, hat seine vorbereitende Bildung in einer solchen Schule zu nehmen.

§. 3. Der bisherige Separatvorbereitungsunterricht durch einzelne Geistliche oder Schullehrer ist nicht zulässig. Nur Israeliten ist es gestattet, statt des Besuches dieser Schulen gesonderten Vorbereitungsunterricht nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplans in eigenen Anstalten oder bei eigenen Lehrern zu nehmen.

§. 4. Ersetzt kann der Vorbereitungsunterricht in einer Präparandenschule werden durch den Besuch einer vollständigen Latein- oder Realschule.

In diesem Falle haben jedoch die Zöglinge für den Unterricht in jenen Fächern der Vorbereitung, welche an den von ihnen besuchten Anstalten nicht gelehrt werden, aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen.

§. 5. Der Unterricht in den Präparandenschulen ist unentgeldlich.

Daneben wird für talentvolle, fleißige und gutgesittete Zöglinge die Erteilung von angemessenen Unterstützungen aus Zentral- und Kreisfonds vorbehalten, um ihnen den Aufenthalt am Sitze der Präparandenschule zu erleichtern.

Die Gesuche der Präparanden um Unterstützung und deren Beilagen sind stempelfrei, ohne daß es der Anlage eines Armutszeugnisses zur Begründung des Anspruchs auf Befreiung von der Stempelpflicht bedarf. (K.-M.-E. v. 15. Juli 1876 S. 226.) Die Bewilligung der Unterstützungen, welche mit Ausnahme besonderer Fälle nicht unter 30 fl. = 51,43 ℳ und nicht über 70 fl. = 120 ℳ jährlich für einen Präparanden betragen sollen, kommt den Kreisregierungen zu. Die Ausbezahlung derselben erfolgt durch die Hauptlehrer, an welche die treffenden Summen im ganzen gegen ungestempelte Quittungen verabfolgt werden und welche von dem gewährten Unterhaltsbeitrag die Eltern der Bedachten oder deren Stellvertreter in Kenntnis zu setzen und im Benehmen mit dem Inspektor der Anstalt für deren geeignete und zweckentsprechende Verwendung Sorge zu tragen haben. Die von den einzelnen Unterstützten über die ihnen gewährten Beiträge auszustellenden Quittungen unterliegen der Stempelpflicht und sind den Be-

legen zu den Jahresrechnungen für die Exigenz der Präparandenschulen einzureihen. (K. M.-E. vom 18. März 1867 u. F.-M.-E. v. 26. Mai 1876.)

Cap. II. Von dem Lehrpersonale.

§. 6. Für jede Präparandenschule wird aus dem Kreise der tüchtigsten und erfahrensten Schullehrer ein eigener mit keiner anderweiten Funktion daneben bekleideter Vorbereitungslehrer als Hauptlehrer aufgestellt.

Derselbe wird auf Antrag der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. von **Sr. Majestät dem König** ernannt. Er genießt die Rechte der Staatsdiener und ist hinsichtlich seines pragmatischen Gehaltes den Lehrern an den K. Schullehrer-Seminarien gleichgestellt. (K. Allerh. Verord. v. 17. August 1876 S. 255.)

Der Hauptlehrer bezieht laut Gehaltsregulativ vom 12. Aug. 1876 nach Klasse IX lit. c. einen pragmatischen Gehalt

von 2280 ℳ in den ersten drei Jahren,
„ 2640 ℳ vom 4. bis incl. 5. Jahre,
„ 2820 ℳ „ 6. „ „ 10. „
„ 3000 ℳ „ 11. „ „ 15. „
„ 3180 ℳ „ 16. „ „ 20. „

und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 ℳ. Derselbe ist zur Teilnahme an dem Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer weder berechtigt noch verpflichtet, (K.-M.-E. vom 15. Jan. 1877 S. 25) hat aber dagegen gleich anderen Staatsdienern die nach §. 16 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 treffenden Witwen- und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse zu entrichten.

Die Konkurrenz um eine Hauptlehrer-Stelle wird nicht auf den betreffenden Regierungsbezirk beschränkt, sondern auf das ganze Königreich ausgedehnt.

§. 7. Dem Hauptlehrer wird zu seiner Unterstützung ein zweiter und nach Bedarf ein dritter ꝛc. Lehrer der Präparandenschule beigegeben.

Die Ernennung der zweiten und dritten Lehrer an den Präparandenschulen erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus der Zahl der Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung wenigstens mit der Note II bestanden haben oder aus der Reihe der bereits angestellten Lehrer der Volksschulen in widerruflicher Weise und vorbehaltlich der Wiederverwendung im Volksschullehrfache.

Dieselben sind den wirklichen Volksschullehrern gleichstehend zu erachten und haben wie diese das Recht und die Pflicht, in den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer einzutreten. (K. M.-E. v. 20. Februar 1874 S. 100 ff.)

Ihr Funktionsbezug beträgt nach höchster Minist.-Entschl. vom 27. März 1878 vom 1. Januar 1878 angefangen:

vom 1. bis zum vollendeten	3.	Dienstjahre	1260 ℳ,
„ 4. „ „ „	5.	„	1440 ℳ,
„ 6. „ „ „	10.	„	1620 ℳ,

vom 11. Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 180 ℳ. mehr und hat dazu noch eine widerrufliche jährliche Zulage von 22½% aus ihrem jeweiligen Funktionsbezuge zu kommen.

Das Vorrücken in den Funktionsbezug der höheren Altersklasse ist von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig. (K. M.-E. v. 6. Aug. 1874. S. 302.)

Bei Besetzung der Hauptlehrerstellen an den Präparandenschulen werden die 2. und 3. Präparandenlehrer, welche durch Tüchtigkeit hervorragen, besondere Berücksichtigung finden. (K. M.-E. v. 20. Febr. 1874 S. 100 ff.)

§. 8. Mit der Erteilung des Religionsunterrichtes wird ein der einschlägigen Konfession angehöriger Geistlicher des Ortes betraut. Die Aufstellung des Religionslehrers erfolgt im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde von der Kreisregierung, K. d. J., und ist hierüber an das Staatsministerium d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§. 9. Die Obliegenheiten des Hauptlehrers bestehen in dem Unterrichte und der Erziehung der ihm anvertrauten Zöglinge. Derselbe hat den vorgeschriebenen Unterrichtsplan genau einzuhalten und auch die Verantwortlichkeit für den Unterricht der ihm beigegebenen Präparandenlehrer zu übernehmen.

Die zweiten und dritten Lehrer der Präparandenschule sind dem Hauptlehrer, welchem die unmittelbare Leitung der Anstalt zukömmt, untergeordnet, haben die von diesem nicht selbst behandelten Lehrgegenstände unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen und hierin wie in allen Beziehungen die Aufträge des Hauptlehrers pünktlich zu vollziehen.

Den zweiten und dritten Lehrern der Präparandenschule wird in der für die Aufnahme der Präparanden niedergesetzten Kommission und in dem Lehrerrate der Anstalt Sitz und Stimme eingeräumt.

Der Lehrerrat der Präparandenschule, dessen Beratung alle wichtigeren Angelegenheiten in Bezug auf Unterricht und Disziplin zu unterbreiten sind, hat in jedem Semester mindestens zweimal, und außerdem, so oft sich eine besondere Veranlassung bietet, zusammenzutreten. Die Lehrerkonferenz wird von dem Hauptlehrer berufen und geleitet. Dem Inspektor der Präparandenschule, welchem von der Abhaltung einer Konferenz jedesmal Kenntnis zu geben ist, bleibt es unbenommen, derselben anzuwohnen. Im Falle seines Erscheinens gebührt dem Inspektor der Vorsitz.

Die Beschlüsse der Konferenz werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Ausschlag zu geben.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist von allen Teilnehmern der Konferenz zu unterzeichnen und mit dem Jahresberichte der Anstalt an die Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden. (K. M.-E. v. 20. Febr. 1874 S. 100 ff.)

Der Religionslehrer, welcher in seinem Wirkungskreise selbständig und unabhängig vom Hauptlehrer ist, hat neben der Erteilung des Religionsunterrichtes auch das religiös sittliche Leben der Zöglinge zu überwachen.

§. 10. Da der Hauptlehrer seine volle Kraft und ganze Zeit dem Unterrichte der ihm übergebenen Zöglinge zu widmen hat, ist es unstatthaft, daß derselbe außerdem Privatunterricht erteile.

Den zweiten und dritten Präparandenlehrern kann im Interesse des Präparandenunterrichtes nur die Erteilung einer Privatstunde täglich zugestanden werden.

Im Vollzuge der §§ 7 u. ff. des Normativs über die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern vom 29. September 1866 ist angeordnet, daß an den nicht mit einem Internat verbundenen Präparandenschulen in den obligaten Lehrgegenständen, wozu auch das Turnen gehört, die Hauptlehrer bis zu 22, jeder der Präparandenlehrer bis zu 28 Wochenstunden mit Unterrichtserteilung regelmäßig in Anspruch genommen werden können.

An den mit einem Internat verbundenen Präparandenschulen, an welchen dem Hauptlehrer außer seinen übrigen Dienstesverpflichtungen auch noch die Leitung und Verwaltung des Pensionats obliegt, und die Präparandenlehrer neben der Erteilung ihrer Unterrichtsstunden noch den Hauptlehrer in der Handhabung der Aufsicht über die internen Zöglinge zu unterstützen und sich hieran abwechselnd zu beteiligen haben, wird die Maximalzahl der pflichtmäßigen wöchentlichen Stunden für den Hauptlehrer auf 18, für jeden der Präparandenlehrer auf 24 festgesetzt.

Ausnahmsweise kann die regelmäßige Maximalzahl der Stunden erhöht werden, wenn bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Lehrers oder bei Erledigung einer Lehrerstelle eine vorübergehende Aushilfe in einem oder dem anderen Unterrichtsfache notwendig wird.

Nur für diejenigen ständigen Unterrichtsstunden, welche die vorbestimmte Maximalzahl der pflichtmäßigen wöchentlichen Unterrichtsstunden übersteigen, kann fernerhin dem Lehrerpersonale an den Präparandenschulen besondere Honorierung zugestanden werden.

Hiebei wird bemerkt, daß sich bei Bestimmung der wöchentlichen Stundenzahl für die einzelnen Gegenstände innerhalb der normativmäßigen Grenzen zu bewegen, und insbesondere nicht dem Musikunterrichte eine zu große Ausdehnung zu geben ist.

Der Lehr- und Stundenplan einer jeden Präparandenschule, sowie die Verteilung der Unterrichtsfächer unter das Lehrpersonal derselben bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern. (K.-M.-E. vom 27. Mai 1879 S. 173.)

Cap. III. Von der Aufsicht.

§. 11. Die nächste Aufsicht über die Präparandenschule wird in Städten, wo Schulkommissionen bestehen, dem Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokalschulkommissär, in anderen Orten dem einschlägigen Distriktsschulinspektor übertragen.

Ausnahmsweise kann jedoch die Funktion eines Präparandenschulinspektors einem andern Geistlichen, einem Bezirksamtmanne oder auch dem Hauptlehrer der Präparandenschule ꝛc. durch die Kreisregierung mit Genehmigung des Kultusministeriums übertragen werden. (Siehe M.=Bltt. 1876 S. 335.)

§. 12. Der betreffende Inspektor hat sich fortwährend von dem ganzen Zustande der Präparandenschule in Kenntnis zu erhalten, den Fleiß, das Betragen und die Fortschritte der Zöglinge zu überwachen und nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzugreifen. Er berichtet unmittelbar an die K. Kreisregierung, weshalb auch der Präparandenlehrer mit seinen etwaigen, dahin ressortierenden Anträgen sich jederzeit an ihn zu wenden hat.

§. 13. Um eine Gleichförmigkeit des Unterrichts bei den verschiedenen Präparandenschulen thunlichst herbeizuführen und denselben möglichst fruchtbringend für die künftige Seminarbildung zu gestalten, werden als weitere Aufsichtsorgane die Schullehrerseminarinspektionen aufgestellt, und zwar jede über diejenigen Präparandenschulen, deren Zöglinge in das von ihr geleitete Seminar dereinst übertreten.

§. 14. Die Aufsicht der Schullehrerseminarinspektionen wird darauf erstreckt, daß der Seminarinspektor, bei dessen Verhinderung der I. Seminarlehrer die ordentlichen Visitationen an den einschlägigen Präparandenschulen leitet, nach Umständen im Auftrag der Kreisregierung auch außerordentliche Visitationen vornimmt, und bei der Qualifizierung des Lehrerpersonals sein Gutachten der Kreisregierung abgibt.

§. 15. Die höhere Aufsicht über sämtliche Schulen eines Regierungsbezirks wird formationsgemäß von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten geübt.

Beide Stellen werden von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete, als welche die Kreisregierung auch Kreisscholarchen, insbesondere die Kreisschulinspektoren verwenden kann, von dem Stande der Anstalt Einsicht nehmen. (Vergl. Amtsinstrukt. für den Kreisschulinspektor §. 5, K.=M.=E. v. 30. Juni 1873 S. 225 ff., am Ende dieses Buches Seite 70.)

§. 16. Das Verhältnis der kirchlichen Oberbehörden zu den Präparandenschulen bemißt sich nach §§. 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, art. V Abs. 4 des I. Anhangs und §§. 11 und 14 des II. Anhangs hiezu, dann nach Ziffer 21 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852, den Vollzug des Konkordats betr., wodurch ihnen das Aufsichtsrecht auf die Religions= und Sittenlehre, dann das religiöse und sittliche Leben an den Unterrichts= und Erziehungsanstalten gewährleistet ist.

Denselben kommt es zu, in Handhabung dieses Rechts sich jederzeit und insbesondere auch bei Gelegenheit der jährlichen Visitationen durch Selbsteinsicht oder durch einen Abgeordneten von den Religionskenntnissen und dem religiösen und sittlichen Leben der Zöglinge der Präparandenschulen Kenntnis zu verschaffen und hiebei gemachte allenfallsige Wahrnehmungen von Gebrechen und Mängeln mit den entsprechenden Vorschlägen der betreffenden Kreisregierung mitzuteilen, damit im gegenseitigen Einverständnisse die erforderlichen Anordnungen zur Abhilfe getroffen werden.

Die Qualifikation der Hauptlehrer wird primitiv von dem Inspektor der betreffenden Präparandenschule im Benehmen mit dem Vorstande des einschlägigen Schullehrerseminars, revisorisch aber von der Kreisregierung nach Einholung des Gutachtens des Kreisscholarchats festgestellt.

Die Notenskala ist analog der im Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 bestimmten Abstufung folgende:

Note I = sehr gut,
„ II = gut,
„ III = genügend,
„ IV = ungenügend.

Sollte einem Hauptlehrer in irgend einem Fache die Note IV erteilt werden müssen, so ist diese mit Worten zu motivieren und gleichzeitig auf dessen Entfernung von seinem Platze Antrag zu stellen.

Von je 3 zu 3 Jahren hat eine Revision der Qualifikationslisten der Hauptlehrer einzutreten, welche am zweckmäßigsten gelegentlich des alljährlich am Schluß des Schuljahres erfolgenden Zusammentrittes der Inspektoren der Präparandenschule und des einschlägigen Schullehrerseminars zu beschäftigen und in doppelter Ausfertigung vorzulegen ist.

Für neuangestellte Hauptlehrer ist auch während dieser dreijährigen Periode nach Ablauf des ersten Jahres der Verwendung die Qualifikationsliste anzufertigen und dem K. Staatsministerium vorzulegen.

In allen übrigen Beziehungen haben die Bestimmungen, welche für die Qualifikation der Seminarlehrer in der im Abdrucke beigefügten Ministerial-Entschließung vom 24. März 1858 Nr. 1001, die Qualifikationslisten für das Lehrpersonal an den Schullehrerseminarien betr., Seite 36 ff. des Normativs enthalten sind, auch bei der Qualifizierung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen annaloge Anwendung zu finden.

Die Formulare für die Qualifikationslisten der Hauptlehrer sowie überhaupt alle bezügl. der Schullehrer-Bildung vorgeschriebenen Tabellen und Zeugnisformularien sind der möglichsten Gleichförmigkeit halber im Kgl. Zentral-Schulbücher-Verlag angefertigt worden und können von dorther bezogen werden.

Die Kosten für dieselben sind aus den Regiemitteln der dieser Formulare benötigten Kreisstellen, bezw. Schullehrer-Seminarien und Präparandenschulen zu bestreiten. (K.-M.-E. v. 29. Mai und vom 26. Oktbr. 1867 S. 116 und 229 ff.)

Für die Qualifikation der zweiten und dritten Lehrer an den Präparandenschulen ist das für die Qualifikation der Hauptlehrer dieser Schulen vorgeschriebene Formular in Anwendung zu bringen. Über die Qualifikation der erstgenannten Lehrer, welche von dem Inspektor der Präparandenschule im Einvernehmen mit dem Hauptlehrer primitiv herzustellen ist, sind auch die Erinnerungen des einschlägigen Schullehrer-Seminar-Inspektors zu erholen. (K.-M.-E. vom 21. Febr. 1874 S. 103.)

Cap. IV. Lehrziel und Umfang des Unterrichts.

§. 17. Der Unterricht, welchen der Schulamtszögling erhält, soll denselben befähigt machen, die der deutschen Volksschule zugewiesenen Lehrgegenstände auf sichere, freie und selbständige Weise und mit dem erforderlichen Lehrgeschick zu behandeln.

Dazu gehört eine gründliche Unterweisung in diesem Lehrstoffe, weit hinausgehend über die Grenzen, welche der Volksschüler zu erreichen hat, und eine durch richtige, verständige Behandlung desselben zu erstrebende formale Bildung, sodann eine methodische und praktische Anleitung zum Erteilen des Unterrichts selbst.

Der Vorbereitungsunterricht an der Präparandenschule hat hiefür die Grundlage zu schaffen, ihm fällt es zu, die bereits in der Volksschule gelehrten Gegenstände in den Zöglingen gründlich zu befestigen, entsprechend zu ergänzen, zugleich aber durch eine richtige methodische Behandlung derselben die geistige Entwicklung und formale Bildung der Zöglinge zu fördern.

§. 18. Die Präparandenschule ist in drei Jahreskurse gegliedert und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen.

§. 19. Dem Unterrichte, welcher in einfacher, klarer und anschaulicher Weise mit Vermeidung jeder ungeeigneten Steigerung zu erteilen ist, müssen angemessene Lehrbücher oder Leitfäden zu Grunde gelegt werden. — Durch eine Kommission von Schulmännern und nach eingeholten gutachtlichen Äußerungen der kirchlichen Oberbehörden der kathol. und protest. Konfession wurden die in den Präparandenschulen zu benützenden Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel festgestellt.*)

Das Diktieren von Heften zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist nicht gestattet.

Die Bestimmung der dem Religionsunterrichte zu grunde zu legenden Lehrbücher und Leitfäden hat, insoferne nicht schon kirchlich genehmigte Bücher in Frage kommen, im Einverständnisse mit den kirchlichen Oberbehörden zu geschehen.

---

*) Dieses umfangreiche Verzeichnis findet sich im Kultus-Minist.-Blatt vom Jahre 1868 S. 237—240. Die nachher genehmigten Lehrbücher und Lehrmittel sind von Zeit zu Zeit im Minist.-Blatt f. K. u. Sch. bekannt gegeben worden.

Zur Anschaffung der nötigen Lehrmittel, Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nötigen Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen.

Cap. V. Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen.

§. 20. Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen wird durch nachstehenden Unterrichtsplan bestimmt:

I. Religionslehre.

A. Für Katholiken.

I. Kurs.

a) Nach dem eingeführten Diözesankatechismus das I. Hauptstück „von dem Glauben"; der Lehrstoff ist dem Gedächtnisse genau einzuprägen und zu gutem Verständnisse zu bringen. (K. M.-E. v. 8. März 1872 S. 93 ff.)

b) Die Geschichte des alten Testaments soll derart dem Gedächtnisse angeeignet werden, daß dieselbe ohne wörtliches Auswendiglernen nach dem Inhalte frei und geläufig wieder erzählt werden kann.

c) Einübung kurzer religiöser Denksprüche und Lieder.

II. Kurs.

a) Das zweite Hauptstück des eingeführten Diözesankatechismus „von den Geboten" mit Wiederholung des ersten Hauptstückes.

b) Die biblische Geschichte des neuen Testaments.

Die Behandlung des Lehrstoffs hat wie im I. Kurse zu geschehen.

c) Einübung umfangreicherer religiöser Denksprüche und Lieder.

III. Kurs.

a) Das dritte Hauptstück „von den Gnadenmitteln" mit Wiederholung des I. und II. Hauptstückes. Behandlung der Lehren nach ihrem inneren Zusammenhange. Lösung naheliegender Zweifel und Einwürfe.

Befestigung der christlichen Wahrheiten durch stete Hinweisung auf Beispiele aus der biblischen Geschichte.

b) Faßliche und deutliche Erklärung des Kirchenjahres und seiner Festzeiten dann der wichtigsten kirchlichen Ceremonien und Gebräuche.

B. Für Protestanten.

Außer dem nach den gutachtlichen Beschlüssen der letzten General-Synode von dem protestantischen Oberkonsistorium bearbeiteten und zum fakultativen Gebrauche in den Volksschulen und in den unteren Klassen der höheren Bildungsanstalten herausgegebenen Katechismus-Entwurf in der evangelisch-lutherischen Kirche diesseits des Rheines (Ministerialentschließung vom 17. Januar 1879, Ministerialblatt Nr. 3) sind nur noch folgende Katechismus-Erklärungen, nämlich: die Böckh'sche Katechismus-Erklärung und die von Dekan Buchrucker in München

bearbeitete Erklärung zum fakultativen Gebrauche zugelassen. Infolge dessen sind die bisher nur noch an wenigen Orten teilweise benützten Lehrbücher von Löhe, Wucherer, Irmischer und Caspari in den Unterrichtsanstalten außer Gebrauch zu setzen. (K.-M.-E. v. 18. März 1879 S. 58.)

I. Kurs.

a) Alttestamentliche Geschichte bis zum Tode Sauls. Bei dem Unterricht in der heiligen Geschichte wird durchweg die Bibel selbst zu Grunde gelegt. Der von dem Lehrer ausgewählte Abschnitt wird von einem Schüler vorgelesen, während des Lesens durch kurze Bemerkungen erläutert, von den Schülern frei nacherzählt.

Bis zur nächstfolgenden Stunde haben sich die Schüler aus dem in der genannten Weise durchgenommenen biblischen Abschnitte einen kurzen schriftlichen Auszug zu machen.

Für die Auswahl der in der Schrift zu lesenden Abschnitte und deren Reihenfolge kann sich der Lehrer an Buchrucker's biblische Geschichte halten.

b) Das erste Hauptstück sowie der erste und zweite Glaubensartikel des kleinen lutherischen Katechismus sind mit einer Auswahl von beweisenden und erläuternden Stellen des biblischen Spruchbuchs zu lernen und eingehend zu erklären.

c) Etwa 10—12 kirchliche Lieder. Dem Memorieren derselben soll eine kurze Erklärung vorhergehen.

II. Kurs.

a) Alttestamentliche Geschichte vom Königtum David's bis zum Untergang des Königreiches Juda. Kurzer Überblick über die Zeit des Wartens bis zum Auftreten Johannis des Täufers. Neutestamentliche Geschichte bis zum Einzuge Jesu in Jerusalem.

b) Lernen und Erklären des dritten Glaubensartikels und des dritten bis sechsten Hauptstücks des kleinen lutherischen Katechismus nebst einer Auswahl beweisender und erläuternder Stellen des biblischen Spruchbuchs.

c) Zehn bis zwölf kirchliche Lieder.

III. Kurs.

a) Neutestamentliche Geschichte von Jesu Einzug in Jerusalem bis Pauli römischer Gefangenschaft.

b) Repetition des ganzen Katechismus, wobei, um einen genaueren Anschluß an die heilige Geschichte zu ermöglichen, folgender Lehrgang einzuhalten ist:

1. Glaubensartikel, 1. Hauptstück, 2. und 3. Glaubensartikel, 4.—6. Hauptstück, 3. Hauptstück.

c) Zehn bis zwölf kirchliche Lieder. In der unirten Kirche der Pfalz hat sich der Lehrer für die Auswahl der in der Schrift zu lesenden Abschnitte und deren Reihenfolge an die daselbst eingeführte biblische Geschichte von Zahn

zu halten, auch ist im III. Kurse der dort eingeführte kirchengeschichtliche Anhang zu behandeln.

Bei dem Unterrichte in der Religionslehre ist statt des kleinen lutherischen Katechismus der dort eingeführte Katechismus für die vereinigte Kirche der Pfalz zu lernen und zu erklären, und zwar im I. Kurse bis zu Frage 44, im II. Kurse bis zu Ende (Frage 118) und im III. Kurse wiederholend der ganze Katechismus.

II. Deutsche Sprache.

I. Kurs.

A. Sprachlehre.

a. Satzlehre. Der einfache nackte und der einfach erweiterte Satz. Derselbe ist auf praktischem Wege aus zu diesem Zwecke sorgfältig gewählten Sprichwörtern und Mustersätzen zu entwickeln und zu üben.

b. Wortlehre. Die Laut- und Silbenlehre, dann von der Wortformenlehre die Wortarten im allgemeinen.

B. Lesen.

Lautrichtiges, fließendes und logisch richtiges Lesen unter Zugrundelegung eines geeigneten Lesebuches. Mit jedem Lesestücke ist zu verbinden: Sinnerklärung, Satz- und Wort-Analyse, Interpunktion, Wohllaut und Wohlklang, mündliches Wiedergeben des Gelesenen.

C. Rechtschreiben.*)

Hauptregeln. Große Anfangsbuchstaben. Der Umlaut. Die Verdoppelung und Dehnung, Zusammenschreibung und Silbentrennung. Setzung der Interpunktionszeichen, insoweit diese aus der im I. Kurse zu betreibenden Satzlehre hervorgeht, was auch für die nachfolgenden Kurse seine Geltung hat.

Die Diktandoübungen hierüber sind in umsichtig angelegten und stufenweise fortschreitenden Sätzen zu geben.

D. Stil.

Nachbildung und Umformung einfacher Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, sowie von Briefen und Geschäftsaufsätzen.

II. Kurs.

A. Sprachlehre.

a. Satzlehre. Übergang vom erweiterten zum zusammengesetzten Satze.

Die Beiordnung. Der zusammengezogene Satz und die Satzreihe. Praktische Übung der Regeln in sorgfältig gewählten Sprichwörtern und Mustersätzen aus deutschen Klassikern.

---

*) Nach höchster K.-M.-E. v. 21. Septbr. 1879 ist nach der angeordneten neuen deutschen Rechtschreibung zu verfahren.

b. Wortlehre. Vollständige Wortbildungslehre, dann die Biegungslehre von denjenigen Wortarten, die in den bisher zu behandelnden Sätzen zur Darstellung kommen.

B. Lesen.

Fortsetzung der Übungen im fließenden, richtigen, verständigen und ausdrucksvollen Lesen nach dem Lesebuche mit derselben Behandlung der Lesestücke, wie im I. Kurse.

C. Rechtschreiben.

Die ähnlich lautenden Wörter sind in Sätzen als Diktandoübungen durchzuführen.

Bei Anlage dieser Sätze ist sorgfältig darauf zu sehen, daß der für den I. Kurs vorgeschriebene Stufengang des Rechtschreibens wieder hereingezogen und wiederholt werde.

D. Stil.

Fortgesetzte Übung im Nachbilden von Erzählungen, Beschreibungen Schilderungen. Freie Darstellung von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen:

a) durch Übertragung einer durchgesprochenen Poesie in Prosa,

b) mit angegebener Skizze.

Mündlicher Vortrag des im Aufsatz Dargestellten mit und ohne Skizze.

Freie Anfertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen.

III. Kurs.

A. Sprachlehre.

a. Satzlehre. Das Satzgefüge. Die Kasus- oder Fallsätze. Der Adjektivsatz. Der Adverbial- oder Umstandssatz. Verkürzung der Sätze. Periodik. Die Veredlung und der Schmuck der Prosa. Die Synonymen.

b. Wortlehre. Abschluß der Wortbiegungslehre. Die gesamte Wortlehre ist an den bei der Satzlehre für den III. Kurs gebrauchten Mustersätzen zu üben und in eingehendster Weise zu wiederholen.

B. Lesen.

Fortsetzung der Übungen des II. Kurses.

C. Rechtschreiben.

Die Rechtschreibübungen bewegen sich

a) im Andiktieren größerer Musterstücke, in welchen sowohl die Wiederholung des in den zwei vorhergegangenen Kursen Erlernten und Geübten zu berücksichtigen, als insbesondere der Wortbiegung und Wortbildung volle Rechnung zu tragen ist;

b) in der Kenntnis der wichtigsten und gebräuchlichsten Fremdwörter und Abkürzungen.

Außerdem ist strenge darauf zu sehen, daß die Schüler bei allem, was sie schreiben, sich bezüglich der Orthographie der größten Sorgfalt befleißigen.

D. Stil.

Gesteigerte Übung im Erzählen, Beschreiben und Schildern

a) mit gegebener Disposition,
b) mit freier Bewegung innerhalb des bestimmten Themas. Abfassung von Geschäftsaufsätzen verschiedenen Inhaltes.

III. Rechnen.*)

I. Kurs.

Allseitige Behandlung der Zahl von 1—1000. Das Zahlensystem. Das Numerieren und die vier Rechnungsarten mit unbenannten, benannten, dann mehrfach und ungleich benannten Zahlen. Das Resolvieren und Reducieren. Die Bruchrechnung mit gemeinen Brüchen. Der Zweisatz mit 2 und 3 Gliedern in Bruchform.

II. Kurs.

Die Lehre von den Decimalbrüchen. Der vielgliedrige Zweisatz in Bruchform. Verwandlungsrechnungen. Aufgaben mit Prozentbestimmungen — Zins-, Rabatt-, Gewinn-, Verlust-Rechnungen. Die einfache Teilungsrechnung.

III. Kurs.

Die Lehre von den reinen und angewandten arithmetischen und geometrischen Verhältnissen und Proportionen zur Lösung der im Vorjahre durch Zweisatz behandelten Aufgaben. Teilungsrechnung mit arithmetischen und geometrischen Verhältnissen; zusammengesetzte Teilungsrechnung. Mischungsrechnung. Versuche im arithmetischen Lösen algebraischer Aufgaben.

Beim gesamten Rechnungsunterrichte ist auf Gründlichkeit, Klarheit und Richtigkeit des Ausdruckes strenge zu achten und auf die Veranschaulichung thunlichste Rücksicht zu nehmen.

Kopf- und Tafelrechnen ist stets in engster Verbindung zu behandeln, so daß letzteres aus ersterem sich aufbaut.

IV. Geographie.

I. Kurs.

Die allgemeinen Vorbegriffe über Gestalt, Größe, Bewegung der Erde. Übersichtliche Darstellung der Erdoberfläche. Das Allgemeine von Europa.

---

*) Beim Rechnungsunterrichte ist auf die Kenntnis und Behandlung der durch das Gesetz vom 29. April 1869 eingeführten metrischen Maße und Gewichte gebührende Rücksicht zu nehmen und die zur wissenschaftlichen Bezeichnung der metrischen Maß- und Gewichtsgrößen durch K.-M.-E. vom 10. Nov. 1877 vorgeschriebene Schreibweise in Anwendung zu bringen.

II. Kurs.

Spezielle Geographie von Deutschland mit besonderer Hervorhebung und ausführlicher Behandlung von Bayern.

III. Kurs.

Die topische und politische Geographie von den übrigen Staaten Europas. Der geographische Unterricht ist vorzugsweise anschaulich zu behandeln und zu diesem Behufe immer mit demselben das Kartenzeichnen zu verbinden.

V. Geschichte.

I. Kurs.

Die bayerische Geschichte von den historischen Anfängen des bayerischen Volkes bis auf Herzog Otto I. von Wittelsbach in innigster Verbindung mit der deutschen Geschichte desselben Zeitraumes.

II. Kurs.

Die bayerische Geschichte von Otto I. von Wittelsbach bis zu Kurfürst Maximilian I. in Verbindung mit der deutschen Geschichte derselben Zeitperiode.

III. Kurs.

Die bayerische Geschichte von Kurfürst Maximilian I. bis auf die neueste Zeit gleichfalls in Verbindung mit der deutschen Geschichte desselben Zeitraumes.

Der geschichtliche Unterricht ist nicht bloß als Gedächtnissache, sondern lebendig und anschaulich zu behandeln.

In sämtlichen Unterrichtsstufen sind entsprechende Biographien berühmter Fürsten oder anderer besonders hervorragender Persönlichkeiten, sowie lebensvolle Bilder aus der Kulturgeschichte zu geben.

VI. Naturgeschichte.

In der Präparandenschule soll die erste Begründung des naturgeschichtlichen Unterrichts gelegt und den Zöglingen die Anschauung und Erkenntnis der wichtigsten Formen aller drei Naturreiche verschafft werden.

Hiernach umfaßt dieser Unterricht:

I. Kurs.

a) Einleitung, Begriff und Unterschied der Naturkörper, Einteilung derselben
b) Inbegriff des Tierreichs.
c) Allgemeine Übersicht über die Tierwelt.
d) Hervorhebung besonders wichtiger, durch Bau, Kunsttriebe oder als Haustiere hervorragender Tiergruppen und Individuen.

II. Kurs.

a) Inbegriff des Pflanzenreichs.
b) Verhältnis der Pflanzenwelt zur Tierwelt und zu dem Menschen.

c) Einteilung der Pflanzen im allgemeinen.
d) Hervorhebung besonders wichtiger oder schädlicher Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse.

III. Kurs.

a) Inbegriff des Mineralreichs.
b) Verhältnis des Mineralreichs zum Tier- und Pflanzenreiche.
c) Allgemeine Übersicht und Einteilung der Mineralien.
d) Hervorhebung der vorzüglichsten Mineralien zum Gebrauche des Menschen als: Werkmetalle, Salze, Steinkohlen, Erdarten rc. rc.

Der Unterricht muß durch gute Abbildungen von Tieren und Pflanzen, durch Vorzeigen lebender Pflanzen und einzelner wichtiger Organe, insbesondere durch Excursionen ins freie Feld, Herbarien, Sammlung nützlicher und schädlicher Insekten rc. so viel wie möglich anschaulich gemacht werden.

Eine Mineraliensammlung, namentlich eine Sammlung wichtiger Salze, ist als besonders nützlich, wo möglich anzulegen.

Mit dem Unterrichte in der Naturgeschichte ist, wo sich dazu Veranlassung bietet, die Erklärung der allgemeinsten Begriffe und Erscheinungen aus der Naturlehre zu verbinden.

VII. Schönschreiben.

I. Kurs.

Unterricht über Schnitt, Haltung und Führung der Feder, Lage des Papiers und Haltung des Körpers. Vorübungen für den Schreibunterricht und zwar Übungen für die Arm-, Hand- und Fingerbewegung. Organische Entwicklung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift mit Zugrundelegung der Normalschrift in weiten Doppellinien und mit Berücksichtigung der Taktschreibmethode.

II. Kurs.

Wiederholung und Erweiterung der Vorübungen des ersten Kurses, Übungen im Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift auf einfachen Linien. Schreiben mit Kreide auf der hölzernen Schultafel.

III. Kurs.

Übungen im Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift mit und ohne Linien. Übungen im Schnellschönschreiben, deutsch und lateinisch. Schreiben mit Kreide auf der hölzernen Schultafel.

Außerdem ist in allen Gegenständen bei allen schriftlichen Arbeiten der Schüler auf eine reine und ordentliche Handschrift zu sehen.

VIII. Zeichnen.

I. Kurs.

Freihandzeichnen.

Übungen des Auges und der Hand im Zeichnen gerader Linien und geometrischer Figuren. Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen

Oberflächen. Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspective. Übungen von regelmäßigen Kurven und Spirallinien, als Grundform für Ornamentik.

II. Kurs.

Freihandzeichnen.

Zeichnen einfacher griechischer Ornamente nach Wandtafeln, und, wenn thunlich auch nach plastischen Vorlagen. Zeichnen der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Einteilung in einfachen Umrissen.

III. Kurs.

Freihandzeichnen.

Fortsetzung der Übungen im Zeichnen nach Wandtafeln und nach dem Runden. Zeichnen des menschlichen Kopfes und seine einzelnen Teile mit verschiedenen Größenverhältnissen.

Linearzeichnen.

Auftragen, Teilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren. Konstruktion von Maßstäben u. s. w. mit Beihilfe von Lineal und Reißzeug.

IX. Musik.*)

I. Kurs.

A. Gesang.

Erlernung der allgemeinen Regeln für die Stimmbildung in Bezug auf Körperhaltung, Mundstellung und Atmen. Singen der Dur- und Moll-Tonleiter. Allgemeine Musiklehre verbunden mit verschiedenen Treffübungen und Absingen kleiner Tonsätze innerhalb der diatonischen Leiter.

B. Klavier.

Erklärung der Tastatur nach den verschiedenen Oktaven. Notenkenntnis und Takteinteilung. Fingerübungen im Umfange von 5 Tönen. Spielen leichter Dur- und Moll-Tonleitern. Hiebei sind zu benützen: Klavierschule von Wohlfahrt T. I, Etüden von Alois Schmid für 5 Noten. Hundert Übungsstücke von Czerny Heft I, oder der erste Anfang für Klavierschüler von Enkhausen.

C. Violin.

Bemerkungen über die Haltung der Violine und richtige Führung des Bogens verbunden mit Streichübungen der leeren Saiten, Spielen der leichten Dur- und Moll-Tonleitern. Übung im Treffen der verschiedenen Intervalle, Sekunden, Terzen ɩc. ɩc. Leichte Übungsstücke in der I. Lage. Zu benützen ist: Hohmann's Violinschule Kurs I.

---

*) Durch höchste K. M.-E. vom 9. Januar 1868 wurde die Einführung der französischen Orchesterstimmung angeordnet.

II. Kurs.

A. Gesang.

Treffen schwierigerer Intervalle. Richtiges Absingen kleiner Tonsätze mit zufälligen Versetzungszeichen. Bei vorhandenen Mitteln werden die beiden Stimmlagen Sopran und Alt zu zweistimmigen Gesängen verwendet.

Auf die richtige Verteilung des Atems ist besonders Rücksicht zu nehmen.

B. Klavier.

Einüben der schwereren Dur- und Moll-Tonleitern mit beiden Händen und durch zwei Oktaven. Fortsetzung der hundert Übungsstücke von Czerny und der Klavierschule von Wohlfahrt. Zwei- und vierhändige Sonaten von Diabelli, Mozart, Häydn, Clementi und Enkhausen.

C. Violin.

Erlernung sämtlicher Tonleitern. Studien leichter Etüden und Duetten zur gründlichen Erreichung der Taktfestigkeit und des Treffens. Zu benützen ist Hohmann's Violinschule Kurs II.

D. Harmonielehre.

Intervallenlehre. Lehre von Konsonanzen und Dissonanzen. Erkennung der auf den verschiedenen Stufen der harten und weichen Leiter ruhenden Dreiklänge. Verbindung von zwei oder mehreren Dreiklängen mit genauer Rücksicht auf reine Stimmführung. Die Verbindungen der Dreiklänge des I. IV. V. I. Tones (Kadenzen) sind in allen Lagen und in allen Tonarten auswendig zu spielen.

III. Kurs.

A. Gesang.

Durch die vorausgegangenen Übungen wird der Schüler im Stande sein, wenn ihn die Mutation nicht hindert, auf dem Kirchenchore mitzuwirken. Die Gesangsübungen erstrecken sich in katholischen Anstalten auf fehlerfreien Vortrag leichter deutscher oder lateinischer Messen, in protestantischen Anstalten auf Erlernung einiger leichter Motetten von Rink oder Drobisch, sowie auf die Fähigkeit, die minder schweren vierstimmigen Choräle aus dem bayr. Melodienbuche von Zahn stimmenweise singen zu können.

B. Klavier.

Einüben der progressiven Etüden von Bertini op. 29, Passagenübungen von Czerny, Sonaten von Haydn, Mozart, Clementi, Bertini's vierhändige Etüden.

C. Orgel.

Erklärung der Pedal-Klaviatur und der verschiedenen Register. Übungen von einfachen Kadenzen. Rink, die ersten drei Monate auf der Orgel.

D. Violin.

Gesteigerte Übung im Spielen von Etüden und Duetten. Der III. Kurs der Violinschule von Hohmann. Als Treffübungen sollen in katholischen Anstalten Violinstimmen aus Messen und Vespern von Horack, Michael Haydn, Mozart studiert werden.

E. Harmonielehre.

Umwendungen der Dreiklänge. Verbindungen derselben mit Dreiklängen. Die freien Septakkorde und ihre Umwendungen. Schriftliche Beispiele nach Hohmann's Generalbaßschule. Förster's Beispiele I. Heft. Da die Leitung der Figuralmusik bei kirchlichen Festen zu den Berufspflichten der Schullehrer gehört, so sind auch schon die Zöglinge der Präparandenschule mit der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente thunlichst bekannt zu machen, indem ohnehin im Seminare wenig Zeit hiefür erübrigt werden kann.

Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

X. Turnen.

Lehrziel: Kräftige und allseitige Ausbildung des Körpers, feste Haltung und Aneignung derjenigen Turnfertigkeit, welche den Übungsstoff der Knabenvolksschule sicher und vollständig beherrscht. Pflege jugendlicher Frische und Fröhlichkeit. (K. M.-E. v. 3. März 1877 S. 127.)

I. Kurs.

Die elementaren Freiübungen. Leichtere einfach kombinierte Bewegungen der Arme, des Rumpfes und der Beine. Einfache Geh-, Lauf- und Hüpfarten. Dauergang und Dauerlauf. Schnellgang und Schnellauf.

Ordnungsübungen: Bildung und Richtung der Reihen. Abstandnehmen. Ziehen in verschiedenen Ganglinien. Drehungen. Reihungen in Paaren und Vierreihen.

Springen: Genaue Feststellung und Einübung der Springregeln. Aneignung eines regelrechten Sprunges. Klassenziel: Hochsprung 0,70 m, Weite 2,25 m Tiefe 1,40 m.

Schwebebaum: Aufsteigen und Niederspringen. Stehen, Seitwärtsgehen, Vorwärtsgehen mit Nachstellen und Überschreiten des Fußes. Freiübungen im Seitstand auf dem Schwebebaum.

Langes Schwungseil: Gehen, Laufen und Springen über das ruhig gehaltene Seil. Übungen aus dem Stand im Seil. Durchlaufen aus dem Stand außer dem Seil. Einzeln, zu Zweien und zu Vieren.

Eisenstab: Heben, Überheben, Stoßen, Schwingen, Übungen im Stütz am Stab.

Wagrechte Leiter: Hangstand. Übungen durch und in dem Hang. Auch mit Beiordnung passender Beinthätigkeiten und Drehungen. Regelrechter

Niedersprung aus dem Hang. Streckhang, Hangeln im Streckseithang an und von Ort mit Nach= und Übergreifen.

Reck: Die verschiedenen Griffarten. Hang und Hangeln. Sturzhang, Durchzüge in demselben. Vorübungen zum Aufschwung. Versuche des Klimmziehens und des Aufschwunges.

Eine Kletterstange (Klettertau): Übungen im Hangstand und durch den Beugehang. Übungen in dem Streck= und Beugehang. Leichte Übungen im Beugehang. Vorübungen zum Klettern. Kletterschluß. Aufklettern.

Zwei Stangen. Übungen und durch in den Streck= und Beugehang. Kletterschluß. Aufklettern.

Barren (anfänglich ersetzbar durch den Stemmbalken). Übungen durch und in den Streck=, Seit= und Querstütz. Liegestreckstütz. Regelrechter Streckquerstütz. Aufsitzen und Ausschwingen vor und hinter den Händen in verschiedensten Formen.

Pferd: (vielfach ersetzbar durch den Stemmbalken). Leichte Aufsitze und Abschwünge. Regelrechter Sitz. Einfache Übungen aus dem Sitze.

Spiele: Kampf= und Ballspiele. Außerdem: Katz und Maus. Was thust Du in meinem Garten? Schwarzer Mann. Schlaglaufen. Komm' mit! Diebschlagen.

II. Kurs.

Fortführung und Erweiterung der Freiübungen. Regelrechter Schritt. Anstrengendere Geh=, Lauf= und Hüpfübungen. Dauergang und Dauerlauf. Schnellgang und Schnellauf. Verbindungen der Frei= und Ordnungsübungen (auch Ball= und Stabübungen) zu Knabenreigen.

Ordnungsübungen: Reihungen und Schwenkungen der Reihen. Umstellen der Linie zur Säule und umgekehrt.

Springen: Fortbildung und Steigerung des regelrechten Sprunges. Klassenziel: Höhe 0,80 m, Weite 2,40 m, Tiefe 1,80 m.

Schwebebaum: Aufsteigen und Niederspringen. Vor= und Rückwärtsgehen in verschiedenen Anordnungen. Freiübungen im Querstand auf dem Schwebebaum.

Langes Schwungseil: Hüpfübungen aus dem Stand im Seil, Einzeln, zu Zweien, zu Vieren.

Eisenstabübungen: Heben, Überheben, Stoßen, Schwingen, Fällen und Winden des Stabes in den verschiedensten Anordnungen. Übungen Zweier mit zwei Stäben.

Wagrechte Leiter: Die vorigjährigen Übungen. Dann Hangeln im Querhang an Holmen und Sprossen mit Nach= und Übergreifen. Griffarten. Übergehen aus einem Griff in den andern. Klimmziehen.

Reck: Felg=Aufschwung. Knieaufschwung. Aufzüge, Klimmziehen.

Eine Stange (Tau): Klimmziehen mit und ohne Kletterschluß. Klettern in verschiedenen Takt= und Griffarten. Dauerklettern. Wettklettern.

Zwei Stangen: Klimmziehen mit und ohne Kletterschluß. Aufklettern in verschiedenen Kletterschlüssen. Wandern-, Wett- und Dauerklettern.

Barren: Regelrechter Schwung im Streckstütz. Aufsitze und Ausschwünge vor und hinter den Händen. Auch mit Drehungen. Verbindungen der Aufsitze und Ausschwünge unter einander zu schwierigeren Übungsformen. Stützeln.

Pferd: Leichte Aufsitze aus dem Seitstand am Pferd und aus dem Stand hinter dem Pferde. Fortsetzung der Übungen aus dem Sitze. Versuche zu Langsprüngen.

Spiele: Kampf- und Ballspiele. Die vorigjährigen Spiele. Dazu Jagd und Schneidezeck.

III. Kurs.

Freiübungen: Zusammengesetztere und anstrengendere Übungsformen. Auch in Verbindung mit Ordnungsübungen. Regelrechter Schritt. Dauergang und Dauerlauf. Schnellgang und Schnellauf.

Ordnungsübungen: Reihungen zu Schräg-, Winkel- und offenen Reihen. Schwenken ohne Handfassungen. Schräg- und Winkelzüge. Vor- und Hinterziehen der Reihen in Schräg- und Winkelzügen.

Schwebebaum: Aufsteigen und Niedersprünge. Gehen, Laufen und Hüpfen auf dem Schwebebaum. Auch mit beigeordneten Arm- und Beinthätigkeiten. Frei-, Eisenstab- und Ballübungen im Stand auf dem Schwebebaum. Setzen über den Schwebebaum in verschiedenen Springarten.

Langes Schwungseil: Die Hüpfübungen des vorigen Jahres mit Einlaufen aus dem Stand außer dem Seil. Laufen und Springen über das fußwärts entgegengeschwungene Seil.

Eisenstab: Die vorigjährigen Übungen in neuen und schwierigeren Zusammenstellungen. Stabgriffe. Weit- und Zielwürfe. Stabreigen.

Springen: Gesteigerter regelrechter Sprung. Der Absprung wird rechts und links geübt. Höhe 0,85 m, Weite 2,75 m, Tiefe 2 m.

Wagrechte Leiter: Hangeln im Streck- und Beugehang in verschiedenen Griffarten und an verschiedenen Griffflächen. Hangeln mit Schwung. Dauerhangeln. Klimmziehen.

Reck: Klimmziehen. Aufschwünge mit verschiedenen Griffen. Knie-, Bauch- und Kreuzwelle. Stützhang und Übungen im Stützhang.

Eine Stange (Tau): Klimmziehen, Klettern in verschiedenen Griff- und Taktformen. Wett- und Dauerklettern. Aufhangeln.

Zwei Stangen: Klimmziehen, Aufklettern in verschiedenen Griff- und Taktformen. Wett- und Wanderklettern. Aufhangeln im Streck- und Beugehang. Hanghüpfen.

Barren: Schwierigere Verbindungen der vorigjährigen Übungen. Stützhüpfen. Unterarmstütz. Übungen im Unterarmstütz. Vorübungen zum Beugestütz.

Pferd: Leichte Übersprünge. Verbindungen von Übungen aus dem Sitz. Hock- und Langsprünge.

Spiele: Kampf- und Ballspiele. Bärenschlapp, Jagd, Tag und Nacht, Barrlauf.

Ferner sind die Präparanden auch mit den Hauptgrundsätzen der Gesundheitslehre bekannt zu machen. (K.-M.-E. v. 16. Dezbr. 1875 S. 480.)

§. 21. Von den vorstehend aufgeführten Unterrichtsfächern sind Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen und Musik als Haupt-, die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten. Die Verteilung der Unterrichtsfächer unter das Lehrpersonale der Anstalt kommt auf Antrag des einschlägigen Inspektors der Kreisregierung zu.

Cap. VI. Verteilung des Unterrichts nach Kursen und Stundenzahl.

§. 22. Der Stundenplan der Präparandenschule ist folgender:

I. Kurs.				II. Kurs.			
Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden	Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	„	6	„	Deutsche Sprache	„	6	„
Rechnen	„	4	„	Rechnen	„	4	„
Geographie	„	2	„	Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„	Geschichte	„	2	„
Naturgeschichte	„	2	„	Naturgeschichte	„	2	„
Schönschreiben	„	2	„	Schönschreiben	„	2	„
Zeichnen	„	2	„	Zeichnen	„	2	„
Musik	„	6	„	Musik	„	6	„
Turnen	„	1	„	Turnen	„	1	„
zusammen	„	30	„	zusammen	„	30	„

III. Kurs.			
Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	„	6	„
Rechnen	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Naturgeschichte	„	2	„
Schönschreiben	„	2	„
Zeichnen	„	2	„
Musik	„	6	„
Turnen	„	1	„
zusammen	„	30	„

Für jeden Kurs wird im Turnen nach höchster K. M.-E. v. 3. März 1877 S. 127 eine Wochenstunde bestimmt.

Cap. VII. Einteilung des Schuljahres und Aufnahme der Schüler.

§. 23. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und schließt mit dem 8. August. Außer den hiedurch bedingten Herbstferien finden noch Osterferien statt. Dieselben

beginnen am Freitage vor dem Palmsonntage nach Beendigung des vormittägigen Unterrichts und dauern bis zum Sonntage nach Ostern ausschließlich.

Der Fastnachtsdienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben.

Desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spazierganges unter Begleitung des Inspektors oder eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden. Im übrigen darf der Unterricht nur an den Sonn- und Feiertagen und an politischen Festtagen unterbrochen werden.

Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet. Bei Krankheitsfällen oder sonstigen Verhinderungen einzelner Lehrer hat der Inspektor für die erforderliche Stellvertretung Sorge zu tragen. (K. M.-E. vom 9. April 1877 S. 167.)

§. 24. Die Zöglinge haben in der Regel in eine der Präparandenschulen einzutreten, welche zu dem Schullehrerseminare gehören, auf dessen Besuch sie zunächst angewiesen sind.

Unter diesen Schulen ist den Ältern oder Vormündern der Schüler die Wahl freigelassen.

§. 25. Mehr als höchstens 40 Zöglinge dürfen an einer Präparandenschule nicht aufgenommen werden. Bei zeitweiser Überfüllung einer Anstalt und geringer Frequenz anderer Anstalten wird es in die Befugnis der Kreisregierung gelegt, eine gleichmäßige Verteilung der Präparanden mit möglichster Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Zöglinge und ihrer Angehörigen vorzunehmen.

Infolge der Errichtung der K. Präparandenschule zu Cham und auf Grund der höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1880 Nr. 8035 nahm die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Veranlassung, zur Entlastung der überfüllten Präparandenschule zu Regensburg von den Schülern der Präparandenschule neben den freiwillig zum Übertritte sich meldenden alle diejenigen vom Beginn des Schuljahres 1880/1881 an der Präparandenschule in Cham zuzuweisen, welche den Bezirksamtssprengeln Cham, Neunburg v. W., Roding und Waldmünchen angehören. Desgleichen wurde bis auf Weiteres der Neueintritt von Schülern aus den bezeichneten Amtsbezirken in die Präparandenschule zu Regensburg ausgeschlossen.

§. 26. Die Aufnahme der Präparanden findet am Beginne des Schuljahres statt.

Vier Wochen vor diesem Zeitpunkte sind nach höchster M.-E. v. 14. Juli 1879 die Gesuche um die Zulassung zur Aufnahmsprüfung bei dem Hauptlehrer schriftlich einzureichen und hiebei für den angehenden Schulamtszögling in Vorlage zu bringen:

a) **das Taufzeugnis,**

Der Aufzunehmende darf das 17. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Gestattung einer Ausnahme bezüglich dieses Maximal-Alters resp. die Dispensationserteilung bei schon zurückgelegtem 17. Lebensjahre ist dem Ministerium des Innern für K. u. Sch. vorbehalten, an welches in einem jeden einzelnen derartigen außerordentlichen Falle unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse Bericht zu erstatten ist. (K. M.-E. v. 17. Sept. 1867 S. 186 ff.)

Gleiche Dispensation vom Ministerium f. K. u. Sch. ist auch für jene Zöglinge notwendig, welche das 13. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Gesuche um diese Dispense sind zugleich mit der vorgeschriebenen Eingabe um die Zulassung zur Aufnahme in die Präparandenschule bei dem Hauptlehrer derselben schriftlich einzureichen.

In gleicher Weise haben auch Bewerber, welche um Aufnahme in den II. oder III. Kurs nachsuchen und deren Alter z. Z. der Gesuchstellung ersehen läßt, daß sie beim seinerzeitigen Übertritt in das Schullehrer-Seminar einer Dispens bedürfen, Gesuche einzureichen.

b) **der Impfschein,**

c) **das Zeugnis über die Entlassung aus der Werktagsschule** oder über den Besuch einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt,

d) **ein bezirksärztliches Zeugnis** über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hindernis für den künftigen Lehrberuf äußern können,

Nach höchster Minist.-Entschl. v. 9. Okt. 1869 S. 257 ff. sind diese Gesundheitszeugnisse mit größter Strenge und Gewissenhaftigkeit und nur nach genauer Untersuchung des körperlichen Zustandes der angehenden Schulamtszöglinge auszufertigen. Als Gebrechen, welche dem Lehrerberufe hinderlich sind, gelten laut oberpf. Rgs.-Entschlß. vom 22. April 1859 namentlich auffallende Kurzsichtigkeit, Einäugigkeit, auffallend kleine oder mißbildete Gestalt, Brust- und Lungenleiden.

e) **ein von der Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Zeugnis** der Lokalbehörde über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ältern.

Diese Vermögenszeugnisse sind vor der amtlichen Beglaubigung durch die Distr.-Polizeibehörden genau zu kontrollieren &c. (K. M.-E. v. 9. Okt. 1869 S. 257 ff.)

Nach oberpf. Rgs.-Entschl. vom 21. Aug. 1869 sind die Vermögens-Zeugnisse für die Schulamtszöglinge nach dem für die Studierenden vorgeschriebenen Formulare auszustellen.

Das Tauf-, Gesundheits- und Vermögenszeugnis ist je mit einer **50 Pf.-Stempelmarke**, das Aufnahmsgesuch selber mit einer **20 Pf.-Stempelmarke** zu versehen, das Impf- und Schulzeugnis ist stempelfrei.

§. 27. Über die Zulassung zur Aufnahmsprüfung entscheidet die Prüfungskommission, welche aus dem Inspektor der Anstalt und dem Lehrerrat besteht und welche die eingekommenen Gesuche einer gewissenhaften Prüfung zu unterstellen hat. (K. M.-E. v. 14. Juli 1879 S. 184.)

§. 28. Die Aufnahmsprüfung ist wie bei den Präparandinnenschulen teils schriftlich, teils mündlich vorzunehmen, hat sich auf die für das siebente Schuljahr der Volksschule vorgeschriebenen Gegenstände zu erstrecken und ist von dem Inspektor und dem Lehrerrat der Anstalt abzuhalten. (K. M.-E. v. 14. Juli 1879 S. 184.)

Zöglinge, welche von der deutschen Schule kommen, oder einen dem Unterrichte dieser Schule gleichstehenden Privatunterricht genossen haben, müssen wenigstens die II. Note in Fleiß, Kenntnissen und Betragen erhalten haben.

Zöglinge, welche von einer höheren Anstalt kommen, haben wenigstens die II. Note im Fleiß und Betragen nachzuweisen.

Wenn letztere die Aufnahme in einen höheren Kurs nachsuchen, haben sie sich noch einer Prüfung aus allen Fächern des vorhergehenden Kurses zu unterziehen.

Zur besonderen Empfehlung gereicht es dem aufzunehmenden Zöglinge, wenn er nachweist, daß er gute Anlagen für die Musik, und einige Kenntnisse in den Anfangsgründen des Gesanges, Klavier- und Violinspielens besitzt.

§. 29. Die kommissionelle Entscheidung über die Aufnahme selbst hat erst nach Abhaltung der Prüfung einzutreten und wird das Resultat den Beteiligten sofort mitgeteilt.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rekurs statt. (K. M.-E. v. 14. Juli 1879 S. 184.)

§. 30. Jenen Knaben, bei welchen die Aufnahmsprüfung ein schwankendes Ergebnis geliefert hat, ist eine 8 wöchentliche Probezeit aufzuerlegen, von deren Erfolg das Verbleiben in der Anstalt oder die Zurückstellung auf ein Jahr, oder die gänzliche Zurückweisung abhängt.

Die Beschlußfassung hierüber erfolgt von der im § 27 genannten Kommission (K. M.-E. v. 14. Juli 1879 S. 184.)

§. 31. Das Verzeichnis der definitiv aufgenommenen Präparanden ist von dem Inspektor der Anstalt der Kreisregierung berichtlich vorzulegen und hiebei sich zugleich über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Präparanden und die Größe der den als bedürftig erkannten Zöglingen zu gewährenden Unterstützung gutachtlich zu äußern. (Siehe §. 5 des Normativs.)

Cap. VIII. Fortgang, Prüfungen, Qualifikation und Vorrücken der Schüler.

§. 32—40 incl. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wurde unter Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der §§. 32—40 incl. des Normativs über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29. September 1866 und der später ergangenen Statute für die einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten verfügt, was folgt.

Ziff. 1. Die bisher vorgeschriebenen Jahresprüfungen in den beiden unteren Kursen der Präparanden- und Präparandinnenschulen, dann in dem unteren Kurse der Lehrer- und Lehrerinnenseminarien werden aufgehoben.

An Stelle dieser Prüfungen tritt bei den nicht der unmittelbaren Leitung eines Seminar-Inspektors unterstellten Präparandenschulen eine alljährlich am zweckmäßigsten vor Schluß des Winter- oder nach Beginn des Sommersemesters durch den zuständigen Seminar-Inspektor oder seinen Stellvertreter vorzunehmende außerordentliche Visitation, wobei der Visitator von dem Stande und Erfolge des Unterrichtes wie der Erziehung in geeigneter Weise Kenntnis zu nehmen hat. Über das Visitationsergebnis ist von demselben Bericht an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche hierauf Bescheid erlassen wird.

Ziff. 2. Die Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen werden lediglich nach den Jahresleistungen derselben bemessen.

Den Hauptanhaltspunkt hiefür bilden angemessene schriftliche Arbeiten, welche aus allen hiezu geeigneten Gegenständen von Zeit zu Zeit mit angemessenen

Zwischenräumen in der Schule selbst unter der Aufsicht des Lehrers ohne Benützung von Hilfsmitteln zu fertigen sind.

In einem Schuljahre dürfen aus den Hauptgegenständen nicht mehr als je 4, aus den Nebengegenständen nicht mehr als je 2 Schulaufgaben gegeben werden.

Die Zahl, die Gegenstände und die Zeit dieser Schulaufgaben wird an jeder Anstalt durch Beschluß der Inspektion oder Direktion und des Lehrerrates geregelt. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigeen Kreisregierung, Kammer des Innen, und bleibt alsdann solange in Kraft, als keine Abänderung desselben durch die Kreisregierung erfolgt.

Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, der sie gegeben hat, wo möglich innerhalb der nächsten acht Tage korrigiert zurückzugeben, mit den Schülern durchzusprechen und sodann dem Vorstande der Anstalt vorzulegen.

Ziff. 3. Außer den Schulaufgaben haben noch die schriftlichen Hausaufgaben und die mündlichen Leistungen der Zöglinge in Betracht zu kommen.

Zur Einübung des Lehrstoffes darf abgesehen von den kleineren Übungen, welche sämtlich von dem Lehrer zu kontrolieren sind, allwöchentlich nur eine Arbeit, vorzugsweise aus einem Hauptgegenstand, als Hausaufgabe gegeben werden. Dieselbe ist von dem Lehrer zu korrigieren und mit den Zöglingen durchzugehen, ehe eine neue aus demselben Gegenstand auferlegt wird.

In welcher Weise die Hausaufgaben auf die einzelnen Gegenstände während des Schuljahres zu verteilen sind, wird bei Beginn desselben durch Beschluß der Inspektion oder Direktion und des Lehrerrates der Anstalt geregelt.

Ziff. 4. Die Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Fächern werden durch Noten in 4 Abstufungen I = sehr gut, II = gut, III = mittelmäßig, IV = ungenügend, ausgedrückt.

Die Erteilung einer allgemeinen Fortgangsnote findet nicht mehr statt. Ebenso fällt bei den Lehrerbildungsanstalten die Feststellung eines Fortgangsplatzes hinweg.

Ziff. 5. Am Schlusse jeden Vierteljahrs wird von der Inspektion oder Direktion und dem Lehrerrat der Anstalt für jeden Zögling eine kurze Charakteristik in Bezug auf Anlagen, Fleiß, religiös-sittliches Betragen und Leistungen festgestellt, und diese Zensur den Eltern oder deren Stellvertretern zur Einsicht und Unterschrift übersendet.

Am Jahresschlusse wird die Gesamtqualifikation der Zöglinge festgestellt, und über das Vorrücken in den nächst höheren Kurs entschieden. Zugleich ist für jeden Zögling eine eingehendere Schilderung seiner intellectuellen wie Charaktereigenschaften in einer sogenannten Jahreszensur niederzulegen. Die Jahreszensuren der Zöglinge an den isolirten Präparandenschulen sind dem zuständigen Seminarvorstande, die Jahreszensuren der Seminarzöglinge der vorgesetzten Kreisregierung zu übermitteln. Beide können auf Verlangen auch den Eltern oder Vormündern der Zöglinge zur Einsicht vorgelegt werden.

Ziff. 6. Das Vorrücken eines Zöglings in einen höheren Kurs hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen des vorausgehenden Kurses vollständig genügt hat.

Zöglinge, welche in einem der Hauptfächer: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre, Unterrichts- und Erziehungskunde und bei den Lehrer-

bildungsanstalten noch Musik, oder in zwei von den Nebenfächern: Geographie, Geschichte, Naturkunde und bei den Lehrerinnenbildungsanstalten noch französische Sprache, die Note IV erhalten, ist jedenfalls das Vorrücken in den höheren Kurs zu versagen.

Die ungenügende Note in der Musik hat jedoch nur dann diese Folge, wenn hieran nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Unfleiß und Nachlässigkeit die Schuld trägt.

Zöglinge, deren Befähigung zum Vorrücken am Jahresschlusse noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung in den Fächern, worin sie nicht vollständig genügt haben, zu unterwerfen, und wenn sie in derselben den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, durch Beschluß der Inspektion oder Direktion und des Lehrerrates der Anstalt in den nächst unteren Kurs zurückzuweisen.

Die Wiederholung eines Kurses ist nur einmal zulässig.

Ziff. 7. Auf Grund der festgestellten Gesamtqualifikation wird den Zöglingen ein Jahreszeugnis nach dem in der Beilage II angefügten Muster kostenfrei ausgestellt, welches zunächst eine allgemeine Charakteristik des Zöglings in Bezug auf Anlagen, Fleiß, religiös-sittliches Betragen und Leistungen, sodann dessen Noten in den einzelnen Lehrfächern zu enthalten hat. (K. M.-E. v. 5. Juli 1879 S. 123 ff..)

Cap. XI. Erziehungsweise und Disziplin der Schüler.

§. 41. Die Zöglinge der Präparanden-Schulen sollen bei anerkannt rechtschaffenen und ehrenhaften Familien in Kost und Wohnung untergebracht werden. Die Wahl der Haus- und Kostleute unterliegt der Genehmigung des Inspektors der Schule.

Mit der Lehrerbildungsanstalt Amberg ist ein Internat verbunden, in welchem die Zöglinge Aufnahme finden können. Die Jahrespension beträgt 280 ℳ; gleiches ist auch an der Präparandenschule in Bamberg der Fall, wo 45—50 Zöglinge Aufnahme erhalten können und jährlich je 220,86 ℳ. zu entrichten haben.

§. 42. Die Erziehung der Schüler soll in religiös-sittlichem Geiste geleitet werden und das gesamte Lehrerpersonal denselben als Muster vorleuchten.

Die Schüler haben dem täglichen Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen, die Katholiken wenigstens viermal des Jahres die hl. Sakramente der Buße und des Altars, die Protestanten wenigstens zweimal des Jahres das heilige Abendmahl zu empfangen.

§. 43. Den Schülern ist der Besuch von Wirtshäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien, Theatern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsorten strenge untersagt.

Im Übrigen wird das Verhalten derselben durch besondere Disziplinarsatzungen geregelt, welche für jede Anstalt in einer den Verhältnissen des betreffenden Orts entsprechenden Weise zu entwerfen, der Kreisregierung zur Genehmigung

vorzulegen und alljährlich am Anfange des Schuljahres den Schülern zu verkünden sind.

§. 44. Auch während der Ferienzeit bleiben die Schüler ihren disziplinären Verpflichtungen unterworfen.

Sie sind der Aufsicht der betreffenden Lokalschulbehörde unterstellt und haben über ihr Verhalten ein von derselben am Schlusse der Ferienzeit ausgestelltes verschlossenes Zeugnis dem Hauptlehrer bei ihrer Rückkehr zu übergeben.

§ 45. Die Überwachung der Schüler außer der Schulzeit obliegt dem Inspektor und dem gesamten Lehrerpersonale.

§. 46. Die stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

1) Ermahnung oder Warnung,
2) Verweis,
3) Hausarrest,
4) Schularrest,
5) Schularrest mit Androhung der Entlassung,
6) Entlassung aus der Schule und damit vom Schulfache.

Übrigens findet die ebenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes und einfacher Übertretungen der Disziplinarordnungen statt.

Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüte, von Mangel eines religiös-sittlichen Gefühls, von herrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung und von sonst mit den Eigenschaften eines Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung zieht die strengste Erwägung und nach Umständen die sofortige Entlassung von der Anstalt und dem Schulfache nach sich.

Die Einschreitungen sub 1 und 2 können von jedem Lehrer, die sub 3 und 4 nur vom Hauptlehrer, die sub 5 nur vom Inspektor und die sub 6 auf Antrag des Inspektors nach Vernehmung des Lehrerrats lediglich von der Kreisregierung verfügt werden.

Von der Entlassung eines Schülers ist jedesmal der zuständigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Korrespondenz und Rechnungswesen.

1) Die Präparandenschulen haben zur Ausfertigung von amtlichen Zeugnissen und zur Führung der Amtskorrespondenzen eigene Dienstsiegel zum Oblaten und Farbendrucke mit der Umschrift „Königliche Präparandenschule N." (K. M.-E. v. 23. Novbr. 1866 S. 359.)

2) Die Hauptlehrer bei den Präparandenschulen haben für ihre dienstlichen Korrespondenzen und Aktensendungen an die vorgesetzten Inspektoren, dann diese letzteren für eben solche Postsendungen unter sich oder an andere mittelbare Behörden die Postportofreiheit anzusprechen, wenn diese Sendungen die in § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 genannten Merkmale tragen und außerdem mit einer kurzen Bezeichnung des Betreffs versehen sind. (K. M.-E. v. 24. Novbr. 1866 S. 360.)

3) Die Hauptlehrer haben auch die Rechnungsstellung über den Aufwand für die Präparandenschulen zu besorgen. Sie haben die Dotationen (Exigenz-

zuschüsse) in entsprechenden, nach dem jeweiligen Bedarf zu bemessenden Raten von den einschlägigen Rentämtern gegen Quittung zu erheben, hieraus die Besoldungen zu bezahlen*) und die erforderlichen Anschaffungen nach erholter Genehmigung und Anweisung der K. Kreisregierung unter Beobachtung der bestehenden Kassa- und Rechnungsvorschriften zu bestreiten. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen, sowie die desfallsigen weiteren Anordnungen stehen den Kreisregierungen zu. Für die Verwaltung wird dem Hauptlehrer eine angemessene Remuneration — bis zu 25 fl. (jetzt 45 M.) jährlich — gewährt. (K. M.-E. v. 16. Dezbr. 1866 S. 381.)

Abschnitt II.

Von der Ausbildung in dem Schullehrerseminare.

Cap. I. Zweck und Charakter der Schullehrerseminarien.

§. 47. Für den weiteren Unterricht und die eigentliche Fachbildung der Schulamtszöglinge nach beendigter Vorbereitungszeit bestehen die bisherigen Schullehrerseminarien fort, deren vollständiger Besuch die regelmäßige Vorbedingung für jede Verwendung im Schulfach bildet.

Was bezüglich der Israeliten bei den Präparandenschulen in §. 3 Abs. 2 bemerkt wurde, findet auch hier analoge Anwendung.

Die Sitze der katholischen Seminarien sind:

a) für Oberbayern: Freising;
b) „ Niederbayern: Straubing;
c) „ Pfalz: Speier;
d) „ Oberpfalz und Regensburg: Amberg;
e) „ Mittelfranken: Eichstätt;
f) „ Unterfranken und Aschaffenburg: Würzburg;
g) „ Schwaben und Neuburg: Lauingen.

Die Sitze der protestantischen Seminarien sind:

Für Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Unterfranken und Aschaffenburg und Schwaben und Neuburg zu Altdorf;
für Mittelfranken in Schwabach;
für die Pfalz in Kaiserslautern;
für Oberfranken besteht eine konfessionell gemischte Lehrerbildungsanstalt in Bamberg.

In Amberg wurde mit 1. Oktober 1880 eine neue vollständige Lehrerbildungsanstalt eröffnet; das Schullehrer-Seminar zu Eichstätt wurde zu einer vollständigen Lehrerbildungsanstalt umgeschaffen.

---

*) Außerordentliche Remunerationen für Lehrer an den Präparandenschulen, welche neben den dekretmäßigen Bezügen auf Rechnung der Etats der Präparandenschulen aus Kreisfonds bewilligt werden, sind, da sie mit den dekretmäßigen Bezügen nicht im Zusammenhang stehen, auch nicht mit diesen auf einer Quittung zu bescheinigen. Die stempelpflichtigen Quittungen zu diesen Remunerationen sind vielmehr den Belegen der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen einzureihen, während hierüber in den Rechnungen der Präparandenschulen lediglich Vormerkung zu machen ist. (F. M.-E. v. 26. Mai. 1876.)

§. 48. Von dem Besuche dieser Anstalten sind nur die Geistlichen und die Kandidaten des höheren Lehramtes befreit, bei denen teils die bestandene höhere Prüfung, teils ein aus Auftrag der Regierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Distriktsschulinspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Kolloquium verbunden mit einer Probe im Schulhalten als genügender Nachweis zur Übernahme einer Schullehrerstelle und beziehungsweise eines Schulbenefiziums, mit welchen ein niederer Kirchendienst nicht verbunden ist, gilt.

1) Alle jene Geistlichen, welche sich um eine Schullehrerstelle oder um ein Schulbeneficium zu bewerben gedenken, haben bei der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, ihres Wohnsitzes ein Gesuch um Zulassung zu der nach obiger Vorschrift erforderlichen Befähigungsprobe einzureichen.

2) Die K. Kreisregierung hat hierauf den Gesuchstellern jenen Kreis-Scholarchen oder Distrikts-Schulinspektor zu bezeichnen, bei welchem sie sich der Prüfung unterziehen können, und dem letztern hiezu den erforderlichen Auftrag zu erteilen.

3) Wenn der betreffende Geistliche sich der Prüfung wirklich unterzogen hat, so wird ihm von dem Prüfungskommissär über das Ergebnis derselben unter Anwendung der im Normativ bestimmten Notenscala und mit Beachtung der in §. 106 Abs. 2 daselbst gegebenen Vorschrift ein Zeugnis ausgefertiget.

4) Der Prüfungskommissär hat ferner über das Gesamtergebnis der Prüfung unter abschriftlicher Beifügung des ausgestellten Zeugnisses an die auftraggebende Kreisregierung zu berichten, welche hievon auch der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde Kenntnis geben wird.

5) Bei der Bewerbung um eine Schullehrerstelle oder um ein Schulbenefizium ist sodann das Prüfungszeugnis nebst den übrigen vorschriftsmäßigen Zeugnissen vorzulegen. Wo über Besetzung solcher Stellen an das Kgl. Staatsministerium Bericht zu erstatten ist, sind auch jedesmal die betreffenden Prüfungsakten der Bewerber einzubefördern. (K. M.-E. vom 22. Febr. 1867 S. 49.)

Die Befähigung zur Übernahme einer Schulstelle, mit welcher ein niederer Kirchendienst verbunden ist, muß durch das Bestehen der Anstellungsprüfung, soweit sie die Musik betrifft, nachgewiesen werden.

§. 49. Die Schullehrerseminarien sind geschlossene Anstalten. Es haben daher in der Regel die sämtlichen Zöglinge während der Dauer des Schuljahres im Seminargebäude zu wohnen.

Nur die israelitischen Zöglinge, welche das Seminar besuchen, haben ihre Wohnung außerhalb des Seminargebäudes und zwar unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt immer nur bei solchen Familien zu nehmen, welche sich durch Sittlichkeit und gute Haushaltung auszeichnen. Sie haben jedoch gemeinschaftlich mit den übrigen Zöglingen an dem Unterrichte in den einzelnen Lehrfächern Teil zu nehmen und während ihres Verweilens im Seminare die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Den Religionsunterricht haben sie bei dem Ortsrabbiner zu nehmen.

Da die Ausbildung der israelitischen Zöglinge in der Musik, insbesondere im Gesange, nicht nur im Interesse der wünschenswerten gleichmäßigen Behandlung sämtlicher Schulamtszöglinge ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und im Interesse der Fernhaltung jeder Störung im Unterrichte durch Ausnahmebestimmungen geboten ist, sondern auch durch den hohen Wert der musikalischen Ausbildung an sich, sowie durch den Umstand ihre Rechtfertigung findet, daß die Mehrzahl der israelitischen Schulamtszöglinge später Vorsängerdienste zu versehen haben, wozu musikalische Bildung nicht entbehrt werden kann, so haben dieselben an dem Musikunterrichte teilzunehmen. (K. M.-E. v. 1. April 1870 S. 72 u. 73.)

§. 50. Ausnahmsweise kann jedoch die Kreisregierung auch anderen gut gesitteten Zöglingen das Wohnen außer dem Seminare auf Ansuchen gestatten, wenn entweder das Seminar nicht alle aufzunehmenden Jünglinge fassen kann, oder wenn ganz besondere Umstände und Verhältnisse, wie z. B. vorgerücktes Alter, durchgemachte höhere Studien, Krankheit eines Zöglings 2c. in einzelnen Fällen dieses als statthaft erscheinen lassen, oder wenn hiezu im Hause der Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter, die Möglichkeit eröffnet ist.

§. 51. In den beiden ersten Fällen können aber die betreffenden Zöglinge nur solche Mietwohnungen beziehen, welche der Seminarvorstand für geeignet erachtet.

Letzterer hat sich die Ermittlung entsprechender Wohnungen angelegen sein zu lassen, um hierüber den Zöglingen auf Anfragen Bescheid geben zu können.

Hiebei hat derselbe darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Besitzer der Wohnungen durch Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung sich auszeichnen und keinen zu großen Familienstand haben.

Der Seminarvorstand hat von Zeit zu Zeit die Wohnungen der mit solcher Erlaubnis versehenen Zöglinge zu besuchen, um sich von deren häuslichem Leben Fleiß und Verhalten zu überzeugen, sowie mit den Mietleuten, beziehungsweise Eltern oder Pflegeeltern über diese Punkte Rücksprache zu pflegen.

Die Zöglinge selbst sind gehalten, wie die übrigen während der vorschriftsmäßigen Tageszeit im Seminar zu verweilen und die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten.

§. 52. Für die Wohnung in der Anstalt, Beheizung und Beleuchtung, Beschaffung und Reinigung der Bettwäsche, ärztliche Behandlung und Reinigung des Gebäudes, sowie für den Unterricht und die Benützung der musikalischen Instrumente haben die Seminarzöglinge keine Bezahlung zu entrichten.

Gänzliche oder teilweise Befreiung von Entrichtung etwaiger Arzneikosten hängt wie von den Mitteln der Anstalt von der Dürftigkeit und Würdigkeit der beteiligten Zöglinge ab und wird dem Vorstande überlassen.

Die übrigen Bedürfnisse aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Überdies sind sie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauch überlassenen Inventarstücke und zum allenfallsigen Schadenersatze verpflichtet.

§. 53. Vermögenslosen, durch Wohlverhalten, Fleiß und Fortschritte sich empfehlenden Jünglingen werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdig-

keit und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Unterstützungen aus öffentlichen Fonds oder anderen hiefür geeigneten Hilfsquellen bewilligt.

Die hierauf bezüglichen Gesuche, welche stempelfrei sind, (vide § 5) sind von dem Seminarvorstande zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen.

Cap. II. Von dem Vorstande, dem Lehr- und Dienstpersonale des Seminars.

§. 54. Jedem Schullehrerseminar ist ein von Sr. Majestät dem Könige ernannter Inspektor vorgesetzt. Ihm ist die gesamte Leitung der Anstalt anvertraut und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von dieser die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Der Schullehrer-Seminar-Inspektor bezieht laut Gehaltsregulativ v. 12. Aug. 1876 nach Klasse VII. lit. b nebst freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung einen pragmatischen Gehalt

von 3360 ℳ in den ersten fünf Dienstjahren,
„ 3720 ℳ vom 6. bis incl. 10. Jahre,
„ 4080 ℳ „ 11. „ „ 15. „
„ 4260 ℳ „ 16. „ „ 20. „

für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 ℳ Bei Visitationsreisen 2c. hat er auf einen Diätenbezug zu 11 ℳ Anspruch. (V. v. 11. Febr. 1875 § 6 Abs. 1 lit. c. Seite 81.)

§§ 55, 56 und 57 sind durch nachstehende Allerhöchste Bestimmungen ersetzt.

Dem Seminar-Inspektor, welchem je nach dem Umfange der Inspektions- und Verwaltungsgeschäfte bis zu 12 wöchentlichen Unterichtsstunden obliegen, sind auf Vorschlag der Kreisregierung gleichfalls von Sr. Majestät dem Könige ernannte zwei oder mehrere Seminarlehrer beigegeben. Diese haben die vom Inspektor selbst nicht behandelten Lehrgegenstände mit regelmäßig 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen, ihn in der Aufsicht abwechselnd zu unterstützen und in allen Beziehungen seine Aufträge pünktlich zu vollziehen.

Ausnahmsweise kann die oben angesetzte Stundenzahl erhöht werden, wenn bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Lehrers oder bei Erledigung einer Lehrstelle eine vorübergehende Aushilfe in einem oder dem anderen Unterrichtsfache notwendig wird. (K. M.-E. v. 15. Juli 1878 S. 241.)

Den Seminarlehrern sind nach Königlich' Allerhöchster Verordnung vom 1. Aug. 1874 hinsichtlich der dienstlichen Stellung und Besoldung die Rechte der Staatsdiener eingeräumt und sie werden in Klasse IX lit. c. des Gehaltsregulativs für die K. b. Staatsdiener vom 12. Aug. 1876 eingereiht.

Sie beziehen nach diesem Regulativ einen pragmatischen Gehalt

von 2280 ℳ in den ersten drei Jahren,
„ 2640 ℳ vom 4. bis incl. 5. Jahre,

von 2280 M. vom 6. bis incl. 10. Jahre,
„ 3000 M. „ 11. „ „ 15. „
„ 3180 M. „ 16. „ „ 20. „

und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M. Bei Visitationsreisen ꝛc. haben sie auf einen Diätenbezug zu 9 M. Anspruch. (V. v. 11. Febr. 1875 § 6 Abs. 1 lit. d und h. M.=E. v. 2. Juni 1876 Z. 1.)

Der erste Seminarlehrer hat bei Verhinderungsfällen die Stelle des Inspektors zu vertreten, wofür ihm ein Nebenbezug von 500 M. jährlich als Entschädigung zusteht, wenn er nicht im Seminar freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung genießt. (K. M.=E. v. 12. Mai 1880 Nr. 5593.)

Die Vorrückung in den Funktionsbezug der höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des betreffenden Seminarlehrers bedingt und von der Kgl. Genehmigung abhängig.

Zur Vorrückung in den Funktionsbezug einer höheren Altersklasse darf für den Beteiligten nur die als Seminarlehrer oder in einer höheren Dienstesstellung verbrachte Dienstzeit eingerechnet werden. Die im Quieszenzstande zugebrachte Dienstzeit darf hiebei nicht in Anrechnung kommen.

Die Alterszulagen werden bei den sonst gegebenen Voraussetzungen vom Tage der Vollendung der betreffenden Dienstaltersperiode an bewilligt und zur Zahlung angewiesen. (K. M.=E. v. 9. Juni 1872 S. 187.)

Der Rang der Seminarlehrer unter einander hat sich nach dem Dienstalter in der Eigenschaft als Seminarlehrer zu bemessen. (K. M.=E. v. 10. Dezember 1873 S. 458.)

Zur Unterstützung der Lehrer beim Unterrichte und in den Übungsstunden, zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Zöglinge, dann zur Beihilfe für den Inspektor in der Rechnungsführung und in den verschiedenen Zweigen der administrativen Thätigkeit können außerdem noch einer oder zwei der tüchtigsten Schuldienstexspektanten als Hilfslehrer einberufen werden. Die Hilfslehrer erhalten nebst freier Wohnung (einem Zimmer), Beleuchtung und Beheizung im Seminargebäude einen jährlichen Funktionsbezug von 1080 M nebst $22^1/_2$% Zulage hieraus = 243 M., dann nach zurückgelegtem 3. und 5. Dienstjahr und von da an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium je 180 M mehr. Jenen Seminar=Hilfslehrern, welche die freie Verpflegung in der Anstalt genießen, werden hiefür 300 fl. = 540 M an ihrem jährlichen Funktionsbezuge in Aufrechnung gebracht. Die Aufstellung der Hilfslehrer geschieht durch die Kreisregierung mit Genehmigung des Kultusministeriums, welchem auch die Bewilligung zum Vorrücken in den Funktionsbezug der höheren Altersklasse zusteht.

Die Seminarschullehrer beziehen eine Jahresbesoldung zu 1296 M nebst einer $22^1/_2$% Zulage hieraus von 291,60 M. und einer Mietzinsentschädigung von 180 M., also im ganzen 1767,60 M und erhalten vermöge Bewilligung der Kreisregierung die gleichen Dienstalterszulagen wie die wirklichen Volksschullehrer. Zu ihrer Aufstellung durch die Kreisregierungen ist nunmehr die Genehmigung des Kultusministeriums vorbehalten. (K. M.=E. v. 5. Aug. 1874 S. 301 ff.)

§. 58. Die zur Handhabung der häuslichen Ordnung und Disziplin etwa noch erforderliche Anzahl von Aufsehern bestimmt der Inspektor selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Verlässigkeit des Charakters und Ordnungsliebe ausgezeichneten Schulseminaristen.

§. 59. Über den Wirkungskreis des Inspektors und des Lehrerpersonals im Einzelnen wird von der Kreisregierung nach Vernehmung des Kreisscholarchats eine die Bestimmungen des Normativs näher erläuternde Instruktion erlassen.

§. 60. Die Kostgebung soll in der Regel von einem eigenen Ökonomen besorgt werden.

Ausnahmsweise kann dieselbe mit Genehmigung der Kreisregierung in eigener Regie geführt werden.

Der Ökonom wird nach Vernehmung des Inspektors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, jedoch weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrags für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehnng der Hausordnung zu fügen und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars sowie von allem weiteren Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen; daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken von Briefen oder Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, genau zu bestimmende Konventionalstrafen und in schwereren Fällen die Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 61. Der Seminarhausdiener und die übrigen Dienstboten werden von dem Inspektor aufgenommen und entlassen.

Wird die Aufstellung eines eigenen Hausmeisters notwendig, so hat dieselbe auf Antrag des Inspektors von der Kreisregierung zu geschehen. Stellung und Verpflichtung des Hausmeisters bestimmt eine von dem Inspektor zu entwerfende und von der Kreisregierung zu genehmigende Dienstesinstruktion.

§. 62. Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt und seine Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Auch hat die Entlassung derselben auf Verlangen des Inspektors augenblicklich zu erfolgen. Ebensowenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Zustimmung des Inspektors erforderlich. Jeder haftet für seine Angehörigen.

Cap. III. Von der Aufsicht.

§. 63. Die nächste Aufsicht über jedes Seminar führt nach den bestehenden Verordnungen die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, die höhere

Aufsicht über sämtliche Schullehrerseminarien des Königreichs wird von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten geübt.

Von beiden Stellen sind von Zeit zu Zeit unvermutete Visitationen vorzunehmen, um von dem Stande des Unterrichts und der Erziehung an diesen Anstalten Kenntnis zu nehmen.

§. 64. Bezüglich des Verhältnisses der kirchlichen Oberbehörden zu den Schullehrerseminarien finden die Bestimmungen des § 16 analoge Anwendung.

Die Qualifikation des Lehrpersonals an den Schullehrerseminarien.

Für das Lehrpersonal an den Schullehrer-Seminarien wurden früher keine Qualifikationslisten angefertigt. Nachdem jedoch die neueren Bestimmungen über die Verhältnisse dieses Personals zu der Voraussetzung berechtigen, daß fortan die an den Seminarien verwendeten Inspektoren und Seminarlehrer diese Stellung als einen dauernden Lebensberuf betrachten werden, und in Folge dessen die Beförderung vom Seminarlehrer zum Seminar-Inspektor häufiger vorkommen wird als früher, erachtete das k. Staatsministerium auch die Herstellung von Qualifikationslisten für das gedachte Personal zur näheren Beurteilung der dienstlichen Wirksamkeit desselben als geboten.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, empfingen deshalb Formularien für die künftige Einrichtung dieser Qualifikationslisten.

Bei der Qualifizierung ist Nachstehendes zu beachten:

I. Die Qualifikation hat sich auf die Inspektoren und wirklichen Seminarlehrer zu erstrecken und wird für die Seminarlehrer primitiv von der Seminar-Inspektion und revisorisch von der Kreisregierung, für die Inspektoren aber lediglich von der letzteren festgestellt. Die Kreisregierung hat jedoch jederzeit das Kreisscholarchat gutachtlich einzuvernehmen.

II. Jedem zu Qualifizierenden ist ein Formularbogen auszuhändigen, in welchem derselbe die Rubriken 1, 2, 3, 4 und 7 nach bestem Wissen und Gewissen selbst auszufüllen hat. Die Seminar-Inspektionen, beziehungsweise Kreisregierungen, K. d. Innern, haben diese Einträge zu prüfen, zu ergänzen und sich namentlich bezüglich der Prüfungs-Noten und der bisherigen Verwendung oder Anstellung, Auszeichnung und Rügen von deren Richtigkeit durch Einsichtnahme der betreffenden Zeugnisse und Dekrete zu vergewissern.

III. In der Rubrik 1 sind bei der Biographie die wichtigsten Momente aus dem Leben des betreffenden Lehrers, namentlich aber alle Stadien seiner Bildungsepoche anzugeben, da die Entwicklungs-Geschichte des Pädagogen von nicht unwesentlichem Einflusse auf seine Berufsbefähigung ist. In der Rubrik 7 sind unter a, Kenntnisse in Sprachen, Wissenschaften und Künsten zu verstehen.

IV. Die Notenskala ist folgende:

I = vorzüglich,
II = sehr gut,
III = gut,
IV = mittelmäßig.

Stellt sich die Qualifikation eines Lehrers in einer Rubrik tiefer, so ist dieses mit Worten auszudrücken, zugleich aber dessen Entfernung zu beantragen, da Lehrer, die unter der Stufe der Mittelmäßigkeit stehen, zur Verwendung im Lehrfache nicht als geeignet erachtet werden können. Die Qualifikation ist womöglich immer mit ganzen Zahlen festzustellen. Zwischennoten wie I—II, II—I, II—III, III—II, III—IV, IV—III, sind nur dann zulässig, wenn die Erteilung der Note in ganzen Zahlen offenbar eine Unbilligkeit gegen den Beteiligten involvieren würde.

V. Mit Zahlen ist die Qualifikation in der Rubrik 6 lit. a, b, c, d, e, f, g, h, dann in der Rubrik 8, mit Worten in den Rubriken 5, 6 lit. i und k und in den Rubriken 9 und 10 auszudrücken. Den Zahlen ist da, wo es wegen besonderer Vorzüge oder Mängel geboten scheint, eine kurze Erläuterung in Worten beizufügen. Mängel der Qualifikation in der Rubrik 6 lit. i und k sind stets durch Anführung der veranlassenden Thatsachen in der Rubrik 10 zu erläutern.

VI. Bei Bestimmung der Note in der Rubrik 6 lit. c und d ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Bei lit. c ist vorzüglich in's Auge zu fassen, ob der betreffende Lehrer die Gabe besitzt, seinen Unterrichtsstoff in klarer, leichtfaßlicher und ansprechender Weise darzustellen, da der kenntnisreichste Mann nur dann ein guter Lehrer ist, wenn er das in ihm Wohnende auch auf die Jugend zu übertragen versteht. Bei lit. d ist auf Liebe zur Jugend, Eindringen in den jugendlichen Sinn, Einwirkung auf das jugendliche Gemüt, verständige Handhabung der Disziplin Rücksicht zu nehmen.

VII. In der Rubrik 9 ist sich mit aller Bestimmtheit auszudrücken, und sind alle allgemeinen Ausdrücke zu vermeiden.

Vor allem ist die Frage zu beantworten, ob die betreffende Persönlichkeit für ihren gegenwärtigen Posten geeignet ist oder nicht? Im letzteren Falle sind die Gründe anzugeben, und ist zugleich darüber zu äußern, ob und welch' anderweite Verwendung eintreten kann, oder ob gänzliche Dienstesuntauglichkeit vorliegt.

Bei den ersten Seminarlehrern ist sich noch darüber auszusprechen, ob dieselben zur Beförderung zum Inspektor qualifiziert sind oder nicht.

Bei vollständiger Dienstuntauglichkeit eines Lehrers hat die Kreisregierung sofort speziellen Antrag zu stellen.

VIII. In die Rubrik 10 sind alle jene Erläuterungen aufzunehmen, für welche keine der andern Kolumnen Anlaß bietet, und welche zur vollen Beurteilung der betreffenden Persönlichkeit nur immer dienen können.

IX. Die Rubriken 5, 6, 8, 9 und 10 sind bei den Listen der ersten und weiteren Seminarlehrer von der primitiv qualifizierenden Inspektion, bei den Listen der Inspektoren aber von der Kreisregierung auszufüllen, bei den ersten und übrigen Seminarlehrern ist in den Rubriken 5, 6, 10, von letzterer nur dann ein Eintrag zu machen, wenn sie mit der Qualifikation der Inspektion nicht einverstanden ist; in die Rubriken 8 und 9 muß dagegen von derselben in allen Fällen ihr Urteil eingetragen werden.

Jede Liste ist übrigens mit Datum, Fertigung und Unterschrift der Seminar-Inspektion abzuschließen.

Im Übrigen wird auf die Ministerial-Entschließung vom 29. Jan. 1833, die Qualifikationslisten des Studien-Lehramts-Personals betreffend, Ziff. VI, VIII, IX, XIII, dann auf die Ministeral-Entschließung vom 23. Febr. 1854 im gleichen Betreffe, Ziff. 6 mit dem Bemerken Bezug genommen, daß diese Bestimmungen hier in analoge Anwendung zu bringen sind.

Die Qualifikations-Tabellen der Seminar-Inspektoren und ersten Seminarlehrer sind in triplo, die der übrigen Seminarlehrer in duplo anzufertigen und vorzulegen.

Von je drei zu drei Jahren ist eine Revision der Qualifikationslisten vorzunehmen, jedoch sind für die neuangestellten Lehrindividuen auch während des Trienniums nach Ablauf des ersten Jahres der Verwendung Qualifikationslisten anzufertigen und an das Kgl. Staatsministerium einzusenden. (K.-M.-E. v. 24 März 1858 Nr. 1001.)

Cap. IV. Lehrziel und Umfang des Unterrichts überhaupt.

§. 65. Der Unterricht im Schullehrerseminar ist dazu bestimmt, die Zöglinge neben Weiterführung ihrer allgemeinen Bildung durch tiefere Begründung, stufenweise Steigerung und Erweiterung des im Vorbereitungsunterrichte behandelten Lehrstoffes in das Lehrfach selbst einzuführen, mit der Unterrichtskunst im eigentlichen Sinne des Wortes vertraut zu machen, zu einer richtigen Behandlung der Lehrfächer in der deutschen Schule theoretisch und praktisch anzuleiten und in ihnen eine einfache klare und gründliche Mitteilungsgabe zu entwickeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Behandlung der Unterrichtsfächer von Seite der Seminarlehrer selbst einfach, klar, gründlich, anschaulich und so viel als möglich der Art und Weise angepaßt sein, in welcher die Zöglinge selbst späterhin unterrichten sollen, so daß ihnen für ihr ganzes künftiges Berufsleben Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer als Muster vorschweben.

§. 66. Damit der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, ist mit jedem Schullehrerseminare eine aus sämtlichen Klassen der Werktagsschule bestehende Übungsschule zu verbinden, welche rücksichtlich ihrer inneren Verhältnisse ausschließlich der Seminarinspektion unterstellt ist. In dieser Schule, welche in jeder Beziehung das Bild einer wohlgeordneten Schule darbieten soll, haben die Seminaristen unter beständiger Aufsicht und Leitung zuerst einzelne Schüler, dann kleinere und größere Abteilungen und zuletzt die vereinigten Klassen in allen Lehrgegenständen versuchsweise zu unterrichten und dadurch die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens, sowie der gleichzeitigen Unterweisung und Beschäftigung der ganzen Schule sich anzueignen.

§. 67. Das Schullehrerseminar ist in zwei Jahreskurse gegliedert und schließt sich unmittelbar an die Präparandenschule an.

Die Unterrichtsgegenstände desselben sind:

Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Geographie-Geschichte, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Landwirtschaft, Erziehungs- und Unterrichtskunde, Zeichnen, Musik, Gemeindeschreiberei, Kirchendienst, Turnen.

Die Erlernung fremder Sprachen bildet keinen Unterrichtsgegenstand im Seminar, bleibt jedoch besonders talentvollen Zöglingen, welche in den übrigen Gegenständen vollständig genügen, unbenommen, wenn sich hiezu Zeit und Gelegenheit im Seminare darbietet.

Was in §. 19 in bezug auf Zugrundelegung angemessener Lehrbücher und Leitfäden beim Unterrichte, und auf Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel und Lehrapparate in den Präparandenschulen bemerkt wurde, gilt auch für die Schullehrerseminarien.

Cap. V. Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen.

§. 68. Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen wird durch nachstehenden Unterrichtsplan bestimmt:

I. Religionslehre.

A. Katholische Konfession.

I. Kurs.

Im engen Anschlusse an den Unterricht im Katechismus und in der biblischen Geschichte und mit steter Rücksichtnahme auf festere Begründung desselben den Bedürfnissen der Schüler entsprechend unter Zugrundelegung eines geeigneten Lehrbuches:

Das christliche Lehrgebäude. Mittel- und unmittelbare Offenbarung; die Beweisgründe für ihre Göttlichkeit, Kenntnis der Glaubensquellen; Erschaffung der Welt; Zustand der Engel und des ersten Menschen, Sündenfall und seine Folgen, Notwendigkeit der Erlösung; der Erlöser; das dreifache Amt Christi; die Aneignung der vollbrachten Erlösung in der Kirche durch den Gebrauch der Gnadenmittel; die Lehre von der Kirche als Stellvertreterin Christi in seinem dreifachen Amte; die Kirche im Jenseits; allgemeine Vollendung; Einschaltung und Lösung der vorzüglichsten Einwendungen, welche hiegegen gewöhnlich gemacht werden.

II. Kurs.

Die christliche Sittenlehre. Unterschied zwischen christlicher und heidnischer Sittenlehre; Grundbedingungen des sittlich Guten. Die christliche Tugend und ihr Gegenteil; die Sünde; Einteilung, Zusammenhang und Wert der Tugenden; die Stellung des Menschen zu Gott; göttliche Tugenden; die Gottes- und Heiligenverehrung; der Eid; die Gelübde; die Stellung des Menschen zu den unvernünftigen Geschöpfen und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen; die Stellung des Christen zu seinen Nebenmenschen als Glieder der gesellschaftlichen Ordnung, Familienleben; Staat; die Stellung des Christen zu den Abgestorbenen.

* Während die Religionslehre nach vorstehenden Grundzügen vorzugsweise zum Zwecke hat, den Lehrer in das genaue Verständnis und das vollkommene Bewußtwerden des Glaubensinhaltes einzuführen, muß zugleich auf der anderen Seite dahin getrachtet werden, den Zöglingen durch Erklärung und Veranschaulichung die Mittel zu bieten, den Schülern die möglichste Klarheit in Sachen der Religion zu gewähren.

Mit dem ganzen Unterrichte wird die Katechisation verwebt.

Außer diesem systematischen Unterrichte ist noch die

Religionsgeschichte

zu behandeln und zwar

I. Kurs.

Von der Gründung der Kirche bis zur Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert.

II. Kurs.

Von der Reformation bis auf die neueste Zeit.

B. Protestantische Konfession.

I. Kurs.

a) Geschichtlicher Unterricht. Kurze übersichtliche Wiederholung der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments nach ihren wichtigsten, heilsgeschichtlichen Momenten. Übergang zur Geschichte der christlichen Kirche, bei welcher besonders hervorzuheben sind: Verfassung und Einrichtungen in den ersten Jahrhunderten, die Verfolgungen der Christen mit Beispielen ausdauernden Zeugenmutes, Constantin, die merkwürdigsten Kirchenlehrer, das Papsttum, Trennung der morgen- und abendländischen Kirche, Christianisierung Deutschlands, insbesondere Bayerns, Frankens und Schwabens. — Vorläufer der Reformation.

b) Kenntnis der heiligen Schrift. Geschichte des neutestamentlichen Kanons, soweit es nötig ist, um dem künftigen Lehrer gegen die Angriffe auf die Ächtheit neutestamentlicher Schriften Waffen in die Hände zu geben. Lesen und Erklären eines Evangeliums.

c) Systematischer Unterricht. Unter wiederholender Hinweisung auf den früheren Katechismusunterricht und tieferer Begründung desselben die Entwicklung des biblischen Gottes- und Offenbarungsbegriffes und Feststellung desselben gegenüber den Richtungen des Deismus, Pantheismus und Materialismus, deren Widersprüche und Unzulänglichkeiten in bestimmten, den Schülern auszuführenden Sätzen darzulegen sind. Die biblische Lehre von der Schöpfung, der Sünde und ihren Folgen.

II. Kurs.

a) Geschichtlicher Unterricht. Eingehendere Darstellung der Reformationsgeschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, von denen die Augsburgische Konfession zu lesen und kurz zu erklären ist.

Im protestantischen Schullehrerseminare der Pfalz ist der eigentümliche und unterscheidende Charakter der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz darzulegen und die Augsburgische Konfession von 1540 dem Unterricht zu Grunde zu legen.

b) Fortgesetztes Lesen und Erklären biblischer Bücher, namentlich der neutestamentlichen Briefe.

c) Systematischer Unterricht. Derselbe schließt sich an den des I. Kurses an und umfaßt die Lehre von der Erlösung, der Vorbereitung des Heils in der Juden- und Heidenwelt, Menschwerdung Gottes, Person und Werk Jesu Christi, von dem heiligen Geiste, von der Buße und dem Glauben, der Rechtfertigung, der Heiligung, von der Kirche, den Gnadenmitteln, den letzten Dingen, wobei die Unterscheidungslehren unter Hinweisung auf die Augsburgische Konfession gebührend zu berücksichtigen sind. Im Anschlusse an die Glaubenslehre sind sodann die Grundzüge der christlichen Sittenlehre zu lehren und hiebei die Pflichten des Christen gegen Gott, sich selbst, den Nächsten im allgemeinen, sowie in den besonderen Verhältnissen zur Kirche, Familie und zum Staate zu entwickeln und zu begründen.

Bei dem systematischen Unterrichte in beiden Kursen ist vorwiegend die katechetische Methode anzuwenden und sind die früher gelernten biblischen Beweisstellen zu wiederholen, auch Lieder, einzelne Psalmen 2c. 2c. zu memorieren.

Die Schüler beider Kurse, namentlich des II. Kurses haben gemäß §. 66 des Normativs unter Anleitung des Lehrers in der Musterschule auch eigene Versuche in Erklärung von Katechismusstücken dem Wortsinne nach und leichterer Bibelabschnitte anzustellen.

II. Deutsche Sprache.

I. Kurs.

Kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Stil in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken. Kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stilgattungen und Dichtungsarten. Im Anschlusse hieran Lesen und Erklären deutscher Musterstücke. Memorieren einzelner derselben zur Übung im freien Vortrage.

Schriftliche Übungen in Aufsätzen abhandelnder Art, besonders aus dem Gebiete der Realien und zwar:

a) nach gegebener Disposition,

b) ohne gegebene Disposition.

Mündlicher Vortrag des Ausgearbeiteten.

II. Kurs.

Die Hauptmomente aus der deutschen Literaturgeschichte. Im Anschlusse hieran Lesen und Erklären ausgewählter Musterstücke aus deutschen Klassikern, Memorieren einzelner derselben zur Übung im freien Vortrag.

Fortgesetzte Übung im Disponieren und Anfertigen von freien Aufsätzen abhandelnden Inhaltes über verschiedene Themata aus der Geschichte, Naturkunde und Pädagogik.

Mündlicher Vortrag des schriftlich Dargestellten.

In beiden Kursen ist bei allen schriftlichen Arbeiten auf eine sprachrichtige Darstellung und auf eine deutliche, reinliche und schöne Handschrift strenge zu

halten. Beim Besprechen der stilistischen Arbeiten ist auf die einschlägigen grammatikalischen und orthographischen Regeln fortwährend Rücksicht zu nehmen.

Auch ist dafür zu sorgen, daß die Zöglinge eine richtige Anleitung bekommen, welchen Gang sie bei den Aufsatzübungen in der deutschen Schule nach den verschiedenen Kursen einzuhalten haben.

In allen Unterrichtsfächern ist darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge bei der mündlichen Reproduktion und Produktion von Gedanken sich deutlich, sprachrichtig und zusammenhängend auszudrücken lernen.

III. Arithmetik und Mathematik.

I. Kurs.

Algebra. Kenntnis der mathematischen Zeichen und Anwendung derselben in den vier Grundrechnungsarten. Die Buchstabenrechnung in ganzen und Bruchgrößen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Erhebung der Zahlen auf Potenzen. Das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel, und Anwendung dessen auf praktische Fälle.

II. Kurs.

Die Elemente der Geometrie, jedoch so, daß als Hauptsache nicht der Beweis, sondern die Anwendung auf Fälle im praktischen Leben erscheint. Insbesondere Längen-, Flächen- und Körperberechnung.

Dabei ist der Unterrichtsstoff der Präparandenschule zu dem Zwecke zu wiederholen, um den Zöglingen die Anleitung zum eigenen Erteilen des Unterrichts in der Schule zu geben. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß im ersten Jahre der den unteren Abteilungen der deutschen Schule, im zweiten Jahre der den oberen Kursen zugewiesene Unterrichtsstoff behandelt wird.

Auch ist in beiden Kursen das Kopfrechnen in gesteigerten Übungen fortzusetzen, um Gewandtheit und schnellen Überblick über die gegebenen Zahlenverhältnisse zu erzielen.

IV. Geographie.

I. Kurs.

Kenntnis der außereuropäischen Länder nach ihren topischen und politischen Verhältnissen im Überblick mit besonderer Berücksichtigung von Palästina und derjenigen Länder, mit denen die europäischen Staaten in Verkehr stehen, namentlich Amerikas. — Kartenzeichen.

II. Kurs.

Die wichtigsten Sätze aus der mathematischen und physikalischen Geographie.

Nebstdem soll den Seminaristen klar und deutlich gezeigt werden, in welchen Grenzen und nach welchem Gange der geographische Unterricht in der deutschen Schule zu behandeln ist.

V. Geschichte.

I. Kurs.

Allgemeine Weltgeschichte und zwar Geschichte des Altertums, besonders der Griechen und Römer, sodann Geschichte des Mittelalters bis zum Tode Karl's des Großen.

II. Kurs.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters, dann die neuere Geschichte mit vorzüglicher Berücksichtigung der deutschen Geschichte.

VI. Naturkunde.

1) Naturgeschichte nur im

I. Kurs.

Nachdem die Schüler im Präparandenunterrichte mit den wichtigsten Formen der drei Naturreiche bekannt gemacht worden sind, soll ihnen der Unterricht im Seminar einen Blick in das Leben der Natur selbst verschaffen, sie also mit den Gesetzen der organischen und unorganischen Natur bekannt machen und dann den in der Präparandenschule erhaltenen Unterricht durch eingehendere Betrachtung der Naturkörper und ihrer Eigenschaften ergänzen und abschließen.

Hiernach umfaßt dieser Unterricht: Begriff der Natur. Naturprodukte, deren Übereinstimmung und Verschiedenheit. Naturhistorische Systeme und Klassifikationen der Naturkörper. Besondere Naturgeschichte des Tierreiches (Zoologie). Bestandteile des tierischen Körpers, Lebensfunktion. Beschreibung der Tiere. — Besondere Naturgeschichte des Pflanzenreiches (Botanik). Bestandteile der Pflanzen, innere und äußere. Leben der Pflanze. Klassifikation. Schlußbetrachtung. — Besondere Naturgeschichte des Mineralreichs. Kennzeichen der Mineralien. Entstehen; Veränderung; Vorkommen der Mineralien. Klassifikation. Schlußbetrachtung.

2) Naturlehre in gemeinfaßlicher und anschaulicher Darstellung.

I. Kurs.

Einleitung. Die allgemeinen Erscheinungen der Körper. Von der Ruhe und Bewegung im allgemeinen und den Hindernissen der Bewegung. Von den festen Körpern. Hebel. Rollen am Rad und an der Welle. Flaschenzüge am Räderwerk. Schwerpunkt. Wurfbewegung. Zentralbewegung. Schiefe Ebene. Keil und Schraube. Pendel. Stoß. — Von den flüssigen Körpern. Das fließende Wasser als Hinweisung auf die Natur der flüssigen Körper und die Einwirkung der Schwerkraft auf dieselben. Das Gefälle. Die Wassermühle. Die wagerechte Stellung der Wasseroberfläche (Springbrunnen, Wasserwage, Grundwasser 2c.). Gewichtsverlust der Körper im Wasser. Das spezifische Gewicht. Das Schwimmen. Bier- und Mostwage. Salzspindel. — Die luftförmigen Körper. Die Elastizität der Luft, ihre Vermehrung und Verminderung, das Emporsteigen erwärmter Luft. Luftballon. Luftzug und Wind. Der Luftdruck. Blasebalg. Das Barometer. Das Atmen und Saugen. Der Heber. Die Pumpe. Die Feuerspritze

II. Kurs.

Vom Lichte (Optik im engeren Sinne, optische Instrumente). Das Wissenswerteste von den Lichtspiegeln und deren Brechung. — Von der Wärme. Von dem Magnetismus und der Elektrizität. Das Wichtigste aus der physikalischen Chemie.

VII. Landwirtschaft.

II. Kurs.

Einleitung. Inbegriff der Landwirtschaft und ihre Wichtigkeit. Die Lehre vom Boden. Die Düngerlehre. Ernährung der Pflanzen durch organische und unorganische Stoffe. Die allgemeine Pflanzbaulehre. Spezielle Belehrung über den Anbau der wichtigsten landwirtschaftlichen Gewächse im engeren Sinne. Gartenkunde. Die Obstbaumzucht neben praktischen Unterweisungen in der Obstbaumschule. Allgemeine Tierzuchtlehre unter besonderer Hervorhebung der Haustier-, Bienen- und Seidenzucht. Landwirtschaftliche Haushaltungslehre.

VIII. Erziehungs- und Unterrichtskunde.

I. Kurs.

Die allgemeinen Grundsätze der Körper- und Seelenlehre als Grundlage der Erziehungs- und Unterrichtslehre und im Anschlusse hieran diese selbst.

Auskultieren beim praktischen Schulhalten. Kleine Versuche im praktischen Schulhalten.

II. Kurs.

Geschichte der Pädagogik und Methodik mit biographischen Bildern einzelner hervorragender Pädagogen. Die Schulzucht, dann die Methodik in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Fortsetzung des Auskultierens beim praktischen Schulhalten und der Übungen hierin. Kurzer Überblick über die in bezug auf das Schulwesen geltenden Gesetze und Verordnungen. Mit der Unterrichtslehre ist, wenn hiezu Gelegenheit besteht, eine kurze Anleitung zur Behandlung der blinden und taubstummen Kinder zu verbinden.

Die spezielle Methodenlehre und die Leitung der praktischen Übungen im Unterrichten ist von jedem Lehrer in den ihm zugewiesenen Fächern unter Benützung der Musterschule vorzunehmen, wobei jedoch zwischen den Seminarlehrern und dem Seminarschullehrer vorgängige Besprechung und Verständigung über das beim Schulunterrichte einzuhaltende Lehrverfahren stattfinden muß, damit nicht durch diese praktischen Versuche der Seminaristen der Lehrgang des Schulunterrichts zu sehr gestört und dem Seminarschullehrer unmöglich gemacht werde, seine Schule auf dem Stand einer Musterschule zu erhalten.

IX. Zeichnen.

I. Kurs.

Freihandzeichnen.

Zeichnen nach größeren Wandtafeln und leicht erhabenen Gypsabgüssen mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen.

Übungen in der Konstruktion regelmäßiger krummer Linien, architektonischer Glieder, Projektionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegränzten Körpern.

II. Kurs.

Freihandzeichnen.

In diesem Kurse wird eine freiere Wahl der verschiedenen Fächer gestattet. Zeichnen nach dem Runden, sowohl Ornamentik wie Figuren, Tiere 2c.

Linearzeichnen.

Zeichnen der Säulenordnungen. — Zeichnen einfacher Gebäude mit Grund- und Aufriß. Gewerbliche Details, Profilierungen, so viel thunlich in natürlicher Größe. Anlagen von Durchschnitten. Übungen im Tuschen.

Das Hauptgewicht ist in diesem Kurse auf das Linearzeichnen zu legen.

X. Musik.

I. Kurs.

A. Gesang.

1) Für katholische Anstalten. Theorie des Choralgesanges. Einübung der Psalmtöne, Antiphonen und anderer Kirchengesänge. Einstimmige kirchliche Choräle sind mit und ohne Orgelbegleitung, welche der Sänger selbst zu spielen hat, einzuüben.

2) Für protestantische Anstalten. Auswendiglernen mehrerer Choräle aus dem bayerischen Melodienbuche für die protestantische Kirche. Choräle für vier Männerstimmen nach der J. Zahn'schen Bearbeitung.

Ebenso vierstimmige Volkslieder mit passenden Texten, z. B. nach der Bearbeitung von J. Rietz.

B. Klavier.

Progressive Etüden. Die Schule der Geläufigkeit oder die Passagenübungen von Czerny. Zugleich ist der Klavierunterricht als Vorübung der auf der Orgel vorzutragenden Stücke zu benützen.

C. Orgel.

Wiederholung des im III. Kurse der Präparandenschule Erlernten. Genaue Einübung der Pedal-Klaviatur. Präludien und Versetten nach Rink's praktischer Orgelschule oder Brosig's Orgelbuch.

In katholischen Seminarien sind Ett's cantica sacra einzuüben.

In protestantischen Anstalten: Einübung aller Choräle im bayerischen Melodienbuche für die protestantische Kirche.

Leichte Präludien aus Herzog's Präludienbuche Teil I. und II, und aus dem Orgelbuche von Ett.

D. Violin.

Wiederholung und gesteigerte Übung zur Befestigung des Lehrstoffs in den drei Vorbereitungsjahren. Hohmann's Violinschule. IV. Kurs. Geübtere sollen sich bei figurierter Kirchenmusik und bei Orchestervorträgen beteiligen.

E. Harmonielehre.

Die Lehre von den gebundenen Septakkorden und ihren Umwendungen. Die Lehre von den Vorhalten und ihren Umwendungen. Orgelpunkt. Spielen bezifferter Bässe. Beispiele aus Hohmann's Generalbaßschule. Förster's Generalbaßbeispiele. Heft II. und III.

II. Kurs.

A. Gesang.

1) Für katholische Anstalten. Sicherer Vortrag der Officien für die kirchlichen Feste als: Weihnachten, Karwoche 2c. der Officien pro defunctis. Der Figuralgesang nimmt seinen Stoff aus der Kirchenmusik. Jeder Zögling muß die Befähigung erlangen, deutsche und lateinische Messen vorzutragen. Als Ensemble-Übungen sollen Quartette für vier Männerstimmen studiert werden.

2) Für protestantische Anstalten. Fortsetzung im Auswendiglernen von Chorälen, als Ensemble-Übungen: Kirchengesänge für den Männerchor aus dem 16. und 17. Jahrhundert von J. Zahn. „Volksklänge". Lieder für vierstimmigen Männerchor gesammelt von L. Erk. Berlin 1865. Geistliche Männerchöre, herausgegeben von W. Greef. Essen 1856.

B. Klavier.

Der Klavierunterricht soll auch in diesem Kurse die Vorübung der auf der Orgel vorzutragenden Stücke sein. Besonders Befähigte mögen Sonaten von Beethoven oder Clementi's Gradus ad parnassum studieren.

C. Orgel.

1) Für katholische Anstalten. Spielen von Versetten, dann sämtlichen Kirchenliedern und Chorälen, welche im Kirchenjahre vorkommen. Ausweichungen und freies Präludieren. Rink's III. Teil. Kadenzen in den Kirchentonarten.

2) Für protestantische Anstalten. Als Vorstudium zu den schwierigen Präludien sollen J. S. Bach's vierstimmige Choräle benützt werden. Sodann sollen die größeren Präludien und Choralbearbeitungen aus Herzog's und Ett's Präludienbuch eingeübt werden. Freies Präludieren. Kirchentonarten.

D. Violin.

Der V. Teil von Hohmann's Violinschule ist einzuüben und durch fleißiges Studieren von Etüden die Fertigkeit zu erringen, die erste Violinstimme von größeren Messen oder Ouverturen von Mozart und Haydn rein vortragen zu können.

E. Harmonielehre.

Die Lehre von der Modulation. Beispiele von Ausweichungen in verschiedenen Tonarten sind teils schriftlich, teils praktisch auf dem Klaviere vorzunehmen. — Befähigtere sollen gegebene Melodien oder Choräle vierstimmig untersetzen.

In beiden Kursen ist, soweit hiezu die Zeit vorhanden ist, der schon im Vorbereitungsunterrichte begonnene Unterricht in anderen Instrumenten fortzusetzen. Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

Von den musikalisch besser befähigten Seminaristen dürfen Orchesterübungen in einer Wochenstunde, sei es zum Studium leichterer klassischer Musikstücke, sei es zur Begleitung von Chorgesängen vorgenommen werden.

Förmliche Produktionen dürfen nur bei besonders feierlichen Anläßen, außerdem aber nur mit Genehmigung der Kreisregierung stattfinden.

Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.

XI. Gemeindeschreiberei.

II. Kurs.

Überblick über die grundgesetzlichen Einrichtungen des Staates. Unterweisung im Gemeindeedikt und allen auf die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen bezüglichen Arbeiten.

XII. Niederer Kirchendienst.

II. Kurs.

Das Kirchenjahr nach seinen heiligen Zeiten und Festen. Erklärung der Sonn- und Feiertagsevangelien. Allgemeine Regeln für den Kirchendiener und seine besonderen Verpflichtungen bei den einzelnen vorkommenden Dienstverrichtungen.

XIII. Turnen.

Ziel: Kräftigung und allseitige Ausbildung des Körpers. Pflege jugendlicher Frische und Fröhlichkeit. Die Fertigkeit, die Turnübungen der Volksschule mustergiltig ausführen und das Verständnis, sie richtig bezeichnen, entwickeln und befehlen zu können. Einführung in die Übungen des Mädchenturnens. Fertigkeit in der Erteilung von Turnunterricht an Knaben und an Mädchen.

I. Kurs.

Ausbildung der bisher erlangten Turnfertigkeit, insbesonders gewissenhafte Wiederholung und Einübung des in der Präparandenschule behandelten Turnübungsstoffes, dazu Bekanntmachung mit den leichteren Frei- und Ordnungsübungen der Mädchen, einigen Reigen, Ballübungen, Ballreigen, leichten Übungen im kurzen Schwungseil und mit dem Stabe. Zur Steigerung der eigenen Turnfertigkeit werden zahlreiche Übungen am Springel, mit dem Eisenstab, am Barren, am Pferd, an den Kletterstangen und am Reck vorgenommen.

Außerdem Ball-, Kampf- und Laufspiele.

Die Zöglinge erhalten einen kurzen Unterricht über Wesen und Aufgabe, Systematik und Geschichte des Knaben- und Mädchenturnens der Volksschule, wie über den Bau des menschlichen Körpers und den Einfluß des Turnens auf seine wesentlichen Funktionen.

II. Kurs.

Steigerung der eigenen Turnfähigkeit an den vorgenannten Geräten. Dazu Behandlung komplizierterer Frei- und Ordnungsübungen der Mädchen, schwierigerer Reigen, Ballübungen, Ballreigen, Übungen im kurzen Schwungseil und mit dem Stab.

Außerdem Ball-, Kampf- und Laufspiele.

Die Zöglinge werden mit der Methodik des Turnunterrichtes, wie mit der Anlage und Einrichtung von Turnstätten, dem Bau und dem Gebrauch der Turngeräte vertraut gemacht. Häufige und ergiebige Übungen in der Erteilung von Turnunterricht an der Seminarübungsschule.

Bemerkung. Zöglinge der beiden Seminarkurse, welche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Turnen dispensiert sind, können von der Anwesenheit in der Turnstunde und von dem theoretischen Unterricht nicht befreit werden. (K. M.-E. v. 3. März 1877 S. 127 ff.)

§. 69. Die Verteilung der Unterrichtsfächer unter dem Lehrpersonale kommt auf Antrag des Inspektors der Kreisregierung zu.

Der Inspektor selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Anstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Übungssälen obliegt, hat in der Regel zwei Unterrichtsstunden täglich zu erteilen.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm von der Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspektor ihm zuweist und es findet gegen die Verfügungen des letzteren keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern nur neben Befolgung des erhaltenen Auftrages die Beschwerdeführung statt. Für dergleichen Dienstleistungen können besondere Remunerationen nicht in Anspruch genommen werden.

Cap. VI. Verteilung des Unterrichts nach Kursen und Stundenzahl.

§. 70. Die Unterrichtsstunden im Schullehrerseminare werden in folgender Weise bestimmt:

I. Kurs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Arithmetik und Mathematik	„	3	„
Geographie	„	1	„
Geschichte	„	2	„
Naturgeschichte	„	2	„
Naturlehre	„	2	„
Erziehungs- und Unterrichtskunde	„	5	„
Zeichnen	„	2	„
Musik	„	6	„
Turnen	„	2	„
zusammen	„	32	„

II. Kurs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Arithmetik u. Mathematik		3	„
Geographie	„	1	„
Geschichte	„	2	„
Naturlehre	„	2	„
Landwirtschaft	„	2	„
Erziehungs- und Unterrichtskunde	„	4	„
Zeichnen	„	2	„
Musik	„	6	„
Gemeindeschreiberei	„	1	„
Niederer Kirchendienst	„	1	„
Turnen	„	2	„
zusammen	„	33	„

Für den Turnunterricht in jedem Kurse werden 2 Wochenstunden bestimmt.

§. 71. Die Bestimmung der Übungsstunden für die einzelnen Fächer bleibt dem Inspektor überlassen.

Während derselben führen die Lehrer und Hilfslehrer die Aufsicht und leiten die Übungen.

Der Inspektor hat am Anfange eines jeden Schuljahres nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrpersonals die Tages- und Stundenordnung zu entwerfen, bei welcher 13 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 11 Stunden aber für den Unterricht und die Übungen, wozu auch die angenehm erheiternden zu zählen sind, sowie für den Privatfleiß in Anrechnung kommen und die Verteilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lang anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt der Regierungsgenehmigung.

Cap. VII. Einteilung des Schuljahres und Aufnahme der Zöglinge.

§. 72. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und schließt mit dem 8. August. Außer den hiedurch bedingten Herbstferien finden noch Osterferien statt. Dieselben beginnen am Freitage vor dem Palmsonntage nach Beendigung des vormittägigen Unterrichts und dauern bis zum Sonntage nach Ostern ausschließlich.

Der Fastnachtsdienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben.

Desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spazierganges unter Begleitung des Inspektors oder eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden. Im Übrigen darf der Unterricht nur an den Sonn- und Feiertagen und an politischen Festtagen unterbrochen werden.

Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet. Bei Krankheitsfällen oder sonstigen Verhinderungen einzelner Lehrer hat der Inspektor für die erforderliche Stellvertretung Sorge zu tragen. (K. M.-E. vom 9. April 1877 S. 167.)

§. 73. Die Aufnahme in das Schullehrerseminar findet am Anfange des Schuljahres statt und ist bedingt:

1) durch das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr. Die bei bereits überschrittenem 20. Lebensjahre erforderliche Dispensation ist dem M. d. J. f. K. u. Sch. vorbehalten, an welches in jedem einzelnen Falle unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse Bericht zu erstatten ist. (K. M.-E. v. 17. Sept. 1867 S. 186.)
2) durch Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hindernis für den Lehrberuf bilden können oder sich mit dem Zusammenleben mit anderen nicht vertragen; (vergleiche § 26, lit. d des Normativs.)
3) durch einen legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung vorbehaltlich der im § 53 vorgesehenen Ausnahmen; (vergl. § 26 lit. e des Norm.)
4) durch das vorschriftsmäßige Zeugnis über den zurückgelegten III. Jahreskurs einer Präparandenschule oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Realschule, in diesem Falle jedoch zugleich auch noch über genossenen Unterricht in den an den genannten Anstalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungsunterrichts.

Israelitische Adspiranten, welche gesonderten Vorbereitungsunterricht genossen haben, müssen sich hierüber genügend ausweisen.

Bei einer im religiös-sittlichen Betragen zuerkannten tieferen Note als **der zweiten** kann die Zurückweisung erfolgen.

§. 74. Neben Erfüllung dieser allgemeinen Bedingungen haben sich die Aufzunehmenden noch einer besonderen Prüfung aus den im III. Kurse der Präparandenschule gelehrten Gegenständen zu unterziehen. Dieselbe findet am Sitze des Schullehrerseminars unmittelbar nach der Seminar-Schluß- und Austrittsprüfung statt. Die Leitung der aus dem Vorstande und dem Lehrerrate des Seminars gebildeten Prüfungs-Kommission steht dem als Regierungs-Kommissär abzuordnenden Kreis-Schulreferenten zu, welchem erforderlichen Falles der Kreisschulinspektor als technischer Beirat zugeteilt werden kann. (K. M.-E. v. 5. Juli 1879 S. 123 ff.)

Der Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfung ist vorher im Kreisamtsblatte bekannt zu machen; auch sind hievon die kirchlichen Oberbehörden zu verständigen.

§. 75. Das Hauptgewicht bei der Seminar-Aufnahmsprüfung ruht auf dem mündlichen Teile der Prüfung, welcher alle Unterrichtsgegenstände zu umfassen hat. Schriftlich ist nur aus der Religionslehre, dem Deutschen, dem Rechnen, dem Schönschreiben, dem Zeichnen und bei den Lehrerseminarien noch

aus der Harmonielehre, bei den Lehrerinnenseminarien noch aus der französischen Sprache zu prüfen.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu liefern, daß sie sich den Unterrichtsstoff in dem Umfange, wie solcher für die Zöglinge des III. Kurses der Präparanden- oder Präparandinnenschule vorgeschrieben ist, zu eigen gemacht haben.

§. 76. Prüflinge, welche in einem der **Hauptfächer**: Religionslehre, Deutsche Sprache, Rechnen und bei Lehrerseminarien noch Musik oder in zwei von den Nebenfächern: Geographie, Geschichte, Naturkunde, und bei Lehrerinnenseminarien noch französische Sprache die Note IV erhalten, sind als nicht befähigt zur Aufnahme zu erachten und im Falle des zweitmaligen Nichtbestehens der Prüfung vom Schulfache auszuschließen.

Die ungenügende Note in der Musik hat jedoch nur dann diese Folge, wenn hierin nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Unfleiß und Nachlässigkeit die Schuld trägt. (K. M.-E. v. 5. Juli 1879 S. 123 ff.)

§. 77. Die Ergebnisse der Prüfung und die hiernach zu bemessenden Aufnahmen werden nach Beendigung des Prüfungsgeschäftes festgestellt und den Geprüften eröffnet.

Bei Ermittelung der Hauptnote sind die Bestimmungen wie bei der Präparandenschule in analoge Anwendung zu bringen. Das gesamte Prüfungsergebnis ist in Form der Beilage III von dem vorsitzenden Regierungs-Kommissär der Kreisregierung zur Kenntnisnahme und allenfallsigen Verfügung vorzulegen.

§. 78. Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Schulamtszöglinge, als das Seminar zu fassen vermag, so werden vorbehaltlich der Bestimmung des §. 50 die jüngeren und minder befähigten mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Aufnahme vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntnis- und Sittennoten haben.

Cap. VIII. Fortgang, Prüfungen, Qualifikation und Vorrücken der Zöglinge.

§§. 79—84 incl. sind durch die Bestimmungen der höchsten Minist.-Entschl. vom 5. Juli 1879, Seite 123 ff., ersetzt.

Ziff. 1. Die bisher vorgeschriebene Jahresprüfung in dem unteren Kurse der Lehrer- und Lehrerinnenseminarien ist aufgehoben.

Die Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen werden lediglich nach den Jahresleistungen derselben bemessen.

Den Hauptanhaltspunkt hiefür bilden angemessene schriftliche Arbeiten aus allen hiezu geeigneten Gegenständen, wobei die Bestimmungen der Ziffer 2—7 der höchst. K.-M.-E. vom 5. Juli 1879 in analoge Anwendung zu bringen sind. (Seite 26 u. ff. des Normativs).

Am Schlusse des Schuljahres wird die Gesamtqualifikation der Zöglinge festgestellt und über das Vorrücken in den nächst höheren Kurs entschieden. Siehe Formular V. S. 83 d. Norm.

Zugleich ist für jeden Zögling eine eingehendere Schilderung seiner intellektuellen wie Charaktereigenschaften in einer sogenannten Jahres-Zensur niederzulegen, welche der vorgesetzten Kreisregierung zu übermitteln ist. Beide können auf Verlangen auch den Eltern oder Vormündern der Zöglinge mitgeteilt werden.

Das Formular eines Jahreszeugnisses für einen Kurs des Schullehrer-Seminars (siehe Beilage II Seite 76 d. Norm.).

(Ziff. 8.) Wer die Zulassung zur Schulpraxis erhalten will, hat sich der **Seminarschlußprüfung** zu unterziehen.

Diese Prüfung findet alljährlich an jedem Lehrer- und Lehrerinnenseminar schriftlich und mündlich statt und wird von einer Prüfungskommission abgehalten, welche gebildet wird aus dem Vorstande, den ordentlichen Lehrern und Lehrerinnen, sowie aus denjenigen Mitgliedern des übrigen Lehrpersonals der Anstalt, welche während des Schuljahres in den zu den Prüfungsgegenständen zählenden Lehrfächern Unterricht erteilt haben. Den Vorsitz bei der schriftlichen Prüfung führt der Vorstand der Anstalt, bei der mündlichen ein Regierungskommissär, als welcher der jeweilige Kreisschulreferent abzuordnen ist.

Über den Gang der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind gesonderte Urkunden aufzunehmen.

(Ziff. 9.) Die schriftliche Prüfung beginnt am 10. Juli, oder wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 12. oder 11. Juli und dauert vier Tage.

Dieselbe umfaßt:

am ersten Prüfungstage:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr einen deutschen Aufsatz.

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr Fragen aus der Religionslehre und bei Lehrerseminarien noch aus dem niederen Kirchendienst;

am zweiten Prüfungstage:

Vormittags von 8 bis 11 Uhr Aufgaben aus der Arithmetik und Raumlehre,

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr Fragen aus der Geographie und Geschichte,

von 5 bis 6 Uhr Fragen aus der Landwirtschaft (für Lehrerseminarien);

am dritten Prüfungstage:

Vormittags von 8 bis 11 Uhr Fragen aus der Unterrichts- und Erziehungskunde,

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Fragen aus der Naturkunde,

von 4 bis 6 Uhr Fragen aus der Gemeindeschreiberei für Lehrerseminarien; eine weibliche Handarbeit für Lehrerinnenseminarien;

am vierten Prüfungstage:

Vormittags von 8 bis 10 Uhr Aufgaben aus der Harmonielehre für Lehrerseminarien, eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische für Lehrerinnenseminarien,

von 10 bis 12 Uhr Fragen aus der Systematik und Methodik des Turnens,

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eine Aufgabe aus dem Zeichnen.

Die schriftliche Prüfung wird regelmäßig durch einen prüfungsfreien Tag unterbrochen.

(Ziff. 10.) Die Probearbeiten werden von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. Dieselben sind vorzugsweise aus dem Unterrichtsstoff des letzten Seminarjahres zu entnehmen und so zu bemessen, daß sie innerhalb der hiefür bestimmten Zeit auch genügend bearbeitet werden können.

Die Kreisregierung ist ermächtigt, vor Bestimmung der Probearbeiten die Inspektion oder Direktion und den Lehrerrat der Anstalten ihres Bezirkes mit ihren Vorschlägen zu hören.

Den Lehrer- und Lehrerinnenseminarien sind soweit als thunlich die gleichen Probearbeiten zu geben.

Dieselben werden dem Vorstande der Prüfungskommission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

(Ziff. 11.) Die Bearbeitung hat unter der Aufsicht zweier Lehrer ohne Benützung von Hilfsmitteln zu geschehen.

Jede Unredlichkeit, bestehe dieselbe im Gebrauche von Hilfsmitteln oder in Benützung fremder Arbeit, hat für die betreffende Arbeit die Note IV zur Folge, worüber die Examinanden vor Beginn der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung zu belehren sind.

(Ziff. 12.) Die Korrektur und Zensur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit vorzunehmen. Ein Mitglied der Prüfungskommission hat die Nachzensur zu vollziehen, worauf die sämtlichen schriftlichen Arbeiten unter den Kommissionsmitgliedern in Umlauf zu setzen, und die Noten von der Prüfungskommission festzustellen sind.

Examinanden, welche in zweien der Hauptfächer: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre, Erziehungs- und Unterrichtskunde, oder in einem dieser Hauptfächer und in zwei von den Nebenfächern: Geographie, Geschichte, Naturkunde und bei Lehrerinnenseminarien noch französische Sprache die Note IV erhalten, sind von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

Der K. Regierungskommissär hat von den schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen, allenfallsige Bedenken gegen die Korrektur und Zensur der Prüfungskommission mitzuteilen und nötigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

(Ziff. 13.) Die mündliche Prüfung wird nach Beendigung der Korrektur und Zensur der schriftlichen Arbeiten abgehalten und erstreckt sich auf Religionslehre, deutsche Sprache, (Lesen und allseitiges Erklären eines Musterstückes in Verbindung mit Fragen aus der Literaturgeschichte) mündliches Rechnen, Turnen, Musik, praktisches Schulhalten und bei Lehrerinnenseminarien auch auf französische Sprache (Lesen und Übersetzen einiger Stellen aus dem behandelten Klassiker).

Die mündliche Prüfung in der Musik umfaßt bei Lehrerseminarien Gesang, Violine und Orgel, bei Lehrerinnenseminarien Gesang und Violine.

Aus einem oder dem anderen der übrigen Gegenstände werden Einzelne nur dann geprüft, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dieses als wünschenswert erkennen läßt.

Als Maximum der Zeitdauer für die mündliche Prüfung eines Examinanden werden 1½ Stunden bestimmt, wovon ½ Stunde auf das praktische Schulhalten, die übrige Zeit auf die anderen Gegenstände zu verwenden ist.

Bei Examinanden, deren Befähigung nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im Zusammenhalte mit den Jahresleistungen unzweifelhaft feststeht, kann in dem einen oder anderen Fache die mündliche Prüfung abgekürzt oder ganz nachgesehen werden.

Im Turnen (Turnfertigkeit und Lehrgeschicklichkeit) findet eine Gesamtprüfung statt, deren Dauer nach der Zahl der Examinanden von dem Regierungskommissär zu bestimmen ist.

(Ziff. 14.) Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Kommission das Urteil über die Reife der Zöglinge zum Übertritt in die Schulpraxis geschöpft. Den für befähigt Erkannten wird ein von dem Regierungskommissär und dem Anstaltsvorstande zu unterzeichnendes Schlußzeugnis nach dem in den Beilagen VI und VII beigefügten Muster kostenfrei ausgestellt, welches außer dem Urteile über die Reife eine allgemeine Charakteristik der Zöglinge in bezug auf Anlagen, Fleiß, religiös-sittliches Betragen und Leistungen, sowie die denselben in den einzelnen Lehrfächern zu Teil gewordenen Noten zu enthalten hat. Bei Feststellung dieser Noten ist zunächst von den Ergebnissen der Schlußprüfung auszugehen, aber auch das Ergebnis der Jahresleistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Den Examinanden, welche in einem der Hauptfächer: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre, Erziehungs- und Unterrichtskunde, und bei Lehrerbildungsanstalten noch Musik jedoch mit der Beschränkung Ziff. 6 Absatz 3, Seite 28 des Norm., oder in zwei von den Nebenfächern: Geographie, Geschichte, Naturkunde und bei den Lehrerinnenbildungsanstalten noch französische Sprache die Note IV erhalten, ist das Reifezeugnis zu verweigern.

Solchen Examinanden ist nur ein Jahreszeugnis nach Maßgabe Ziff. 7, Seite 28 des Norm. mit dem Bemerken auszustellen, daß sie nach den Ergebnissen der Schlußprüfung die Erlaubnis zum Übertritt in die Schulpraxis nicht erhalten haben.

Dieselben haben den Seminarkurs zu wiederholen und sind, wenn sie abermals für nicht befähigt erkannt werden, vom Schulfache auszuschließen.

(Ziff. 15.) Der mit der Leitung der Schlußprüfung betraute Regierungskommissär hat bei dieser Gelegenheit auch den Gesamtzustand der Anstalt einer Visitation zu unterstellen, sowie die etwaigen Wünsche, Anträge und Beschwerden des Vorstandes und des Lehrpersonals in einer eigens hiefür anzuberaumenden Sitzung des Lehrerrates entgegenzunehmen.

Das Ergebnis der Prüfung und der Visitation wird der K. Kreisregierung berichtet, von derselben angemessen beschieden und Abschrift des Bescheides dem

k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage gebracht.

(Ziff. 16.) Separate Seminarschlußprüfungen finden nicht statt; nur wenn ein Zögling durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Schlußprüfung Teil zu nehmen, kann ihm durch Ministerial-Entschließung die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung für das Seminarschlußzeugnis gestattet werden.

Cap. IX. Erziehungsweise, Hausordnung und Disziplin der Seminaristen.

§. 85. Die Lebensweise der Seminaristen soll einfach, streng geordnet und so beschaffen sein, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung gefördert wird.

Das Internatsleben der Zöglinge soll nicht den Charakter klösterlicher Abgeschlossenheit annehmen. Der Verkehr mit der Außenwelt ist daher nur insoweit abzuschneiden, als derselbe schädlich wirkt, andrerseits jedoch insoweit zu gestatten, als er den Zöglingen von Vorteil ist.

§. 86. Unter der abwechselnden Aufsicht des Vorstandes und der Lehrer ist täglich, wenn die Witterung nicht ungünstig ist, auf eine Stunde ein Spaziergang in's Freie zu machen.

An Sonn- und Feiertagen ist eine größere Ausdehnung des Spazierganges gestattet. Die Spaziergänge sind zu Erholungszwecken, zeitweise aber auch dazu zu benützen, daß die Seminaristen auf benachbarte, musterhaft bewirtschaftete Ökonomiegüter geführt und mit dem zweckmäßigen Betriebe der Landwirtschaft durch praktische Unterweisungen und Übungen vertraut gemacht werden.

§. 87. Die Erziehung der Seminaristen soll in christlich-religiösem Geiste geleitet werden. Belobung und Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich im Seminar um die Heranbildung von Jünglingen handelt, denen nach kurzer Zeit die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden soll, weshalb auch nicht sowohl eine die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charakter- und Geistesrichtungen, ein alsbaldiges und schonungsloses Ausscheiden der den Gehorsam beharrlich Versagenden und ein ernstliches, dabei aber mit väterlicher Liebe und Milde gepaartes Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

§. 88. Zur Weckung und Ausbildung eines gesunden Berufslebens soll vorzugsweise das Beispiel des Inspektors und sämtlicher Lehrer beitragen.

§. 89. Im übrigen wird die Lebensweise und das Verhalten der Zöglinge durch eine besondere Disziplinar- und Hausordnung geregelt.

Dieselbe ist von dem Inspektor nach den in der Beilage VIII niedergelegten Grundsätzen zu entwerfen und der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen, welche nach Maßgabe des §. 21. der Vollzugsverordnung zum Concordat

vom 8. April 1852 mit der einschlägigen kirchlichen Stelle, insoweit es sich um Einrichtungen des sittlichen und religiösen Lebens handelt, in's Benehmen treten wird.

Das gesamte Lehr- und Aufsichtspersonal hat dahin zu wirken, daß dieser Disziplinar- und Hausordnung, welche am Anfange eines jeden Schuljahres zu publizieren ist, von Seite der Zöglinge nicht aus Furcht, sondern aus Liebe zum Guten wahrer und freudiger Gehorsam geleistet werde.

§. 90. Die Zöglinge bleiben auch während der Ferienzeit ihren disziplinaren Verpflichtungen unterworfen und findet hier die Bestimmung des §. 44 analoge Anwendung.

§. 91. Die stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

1) Ermahnung oder Warnung,
2) Verweis,
3) Hausarrest,
4) Zimmerarrest, im Wiederholungsfalle nach Umständen mit Androhung der Entlassung,
5) Entlassung aus dem Seminar und in deren Folge vom Schulfache.

Bezüglich der Anwendung der ebenerwähnten Steigerung der Strafen gilt dasselbe, was im §. 46 Abs. 2 und 3 bei den Präparandenschulen bestimmt wurde.

Die Einschreitungen sub 1 und 2 können von jedem Lehrer, die sub 3 und 4 nur vom Inspektor, die sub 5 auf Antrag des Inspektors nach Vernehmung des Lehrerrates lediglich von der Kreisregierung verfügt werden.

Abschnitt III.

Von der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminare.

Cap. I. Von der Schulpraxis.

§. 92. Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei ihrer Ankunft in der Heimat sowie später bei jedem Wechsel des Wohnorts sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Lokalschulinspektion, dann Distrikts-, Schul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

§. 93. Innerhalb spätestens vier Wochen nach dem Austritt aus dem Seminare sind die Schuldienstexspektanten von der Kreisregierung an eine bestimmte, mit einem tüchtigen Lehrer besetzte Schule zur Erstehung einer einjährigen Schulpraxis zu weisen.

§. 94. Während dieser Zeit haben sich dieselben unter der steten Leitung des Lehrers im Schulhalten zu üben, so daß sie stufenweise vom Einzelunterrichte zum Unterrichte der Abteilungen und der ganzen Schule fortschreiten.

§. 95. Die besser befähigten Schulamtszöglinge können zu ihrer praktischen Ausbildung auch dem Hauptlehrer einer Präparandenschule zugewiesen werden.

§. 96. Die Schulpraktikanten stehen zunächst unter der Aufsicht des Lehrers, dem sie zugeteilt sind, nicht bloß in- sondern auch **außerhalb** der Schule und haben den Anordnungen desselben in jeder Beziehung Folge zu leisten.*)

Außerdem sind sie wie alle übrigen Schuldienstexspektanten noch der Aufsicht der einschlägigen Schulbehörden unterstellt.

§. 97. Nach Vollendung der einjährigen Schulpraxis hat sich jeder Schulpraktikant einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem einschlägigen Distriktsschulinspektor zu unterziehen. Die Prüfung wird auf einen Tag erstreckt, und hat hiebei der zu Prüfende den Nachweis zu liefern, daß er den Lehrstoff der deutschen Schule mit den Schülern auf selbständige Weise zu behandeln im Stande ist. Nach dem Ergebnisse derselben entscheidet auf gutachtlichen Antrag des Distriktsschulinspektors die Kreisregierung, ob der Geprüfte als Schulgehilfe verwendet werden könne oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen sei.

§. 98. Eine Dispens von der Schulpraxis ist nicht gestattet.

Nur in Berücksichtigung des gegenwärtigen Mangels an Lehrkräften wird den Kreisregierungen in vorübergehender Weise, und lediglich auf so lange dieser Mangel wirklich besteht, die Ermächtigung erteilt, diejenigen Schulamtszöglinge, welche in der Seminarschlußprüfung sowohl im allgemeinen, als insbesondere in der Erziehungs- und Unterrichtskunde die Note I erhalten haben, sofort nach dem Austritte aus dem Seminar, diejenigen, welchen hierin die Note II zu Teil wurde, schon nach befriedigter Zurücklegung einer halbjährigen Praxis als Schulgehilfen zu verwenden.

§. 99. Würdigen und dürftigen Schulpraktikanten werden angemessene Unterstützungen aus öffentlichen Fonds bewilligt. Die hierauf gerichteten Gesuche sind bei der einschlägigen Distriktsschulinspektion einzureichen und von dieser nach Vernehmung des Lehrers, bei welchem der Gesuchsteller in der Praxis sich befindet, der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Die Ausbezalung der bewilligten Unterstützungen geschieht durch die Rentämter an die Unterstützten unmittelbar gegen gestempelte Quittungen. (F. M.-E. v. 26. Mai 1876.)

§. 100. Die Berufung der zum Schulhalten als befähigt erkannten Schuldienstexspektanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, sowie die Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die Distriktsschulinspektion erlassenen und von dieser der Distriktspolizeibehörde zur Kennntnisnahme mitgeteilten Entschließung, wovon der Beteiligte durch die genannte Schulbehörde verständiget und zum Antritte seiner Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird.

Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfen kann solchen Schuldienstexspektanten bei sicherer Überzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnisfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden.

---

*) Siehe Reg.-Entsch. der Oberpfalz vom 24. März 1880. „Das gegenseitige Verhältnis zwischen Schullehrern und Schulgehilfen betr.“ (Oberpf. Schulanzeiger v. J. 1880 Nr. 5 Seite 77—83.

Cap. 11. Von der Fortbildung der Schuldienst Exspektanten.

§§ 101 und 102 sind nun durch das Normativ über die Fortbildung des Lehrerpersonales vom 8. Mai 1875, S. 153 d. K. M. Bltt., ersetzt.

§. 1. Zur Befestigung und Erweiterung der im Seminar gewonnenen Kenntnisse und zum möglichsten Ausbau der theoretischen und praktischen Bildung, sowie zur Weckung und Pflege des Berufsernstes und der Berufsliebe des Lehrerpersonals an den Volksschulen wird in jedem Kreise eine entsprechende Anzahl von Fortbildungskursen eingerichtet.

§. 2. In der Regel soll für den Sprengel jedes Bezirksamtes und jeder größeren unmittelbaren Stadt ein Fortbildungskurs bestehen. Die kleineren und mittelbaren Städte werden dem Fortbildungskurse des nächstgelegenen Bezirksamtes zugeteilt. In größeren Bezirksamtssprengeln können erforderlichen Falles zwei Fortbildungskurse errichtet werden. Unter Umständen z. B. bei größeren Entfernungen oder ungünstigen Verkehrsverhältnissen kann auf besonderes Ansuchen der Beteiligten die Zuweisung zu dem Fortbildungskurse eines benachbarten Bezirksamts erfolgen. (Siehe oberpf. Regg.-Entschl. v. 21. Juni 1876.)

§. 3. Die Fortbildungskurse sind für die sämtlichen Lehrer des betreffenden Bezirks ohne Unterschied der Konfession bestimmt.

§. 4. Zur Leitung der Fortbildungskurse wird aus der Reihe der hiezu befähigten Schullehrer des betreffenden Bezirks ein Hauptlehrer gegen den Bezug einer entsprechenden Remuneration von der Kreisregierung aufgestellt.

§. 5. Der Besuch der Fortbildungskurse ist

a. ein pflichtmäßiger für die Schuldienstexspectanten, so lange bis sie die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 6,

b. ein freiwilliger für die übrigen Lehrer, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7.

§. 6. Für Schuldienstexspectanten, welche die Anstellungsprüfung mit der Note III bestanden und durch ihre bisherige Amtsführung nicht befriedigt haben, kann eine angemessene Verlängerung der Fortbildungspflicht durch die Kreisregierung verfügt werden.

§. 7. Auch Schullehrer, deren Lehrgeschicklichkeit oder deren Leistungen in der Schule nicht genügen, können von der Kreisregierung zum wiederholten Besuche des Fortbildungskurses mit allen Obliegenheiten der Schuldienstexspectanten auf ein Jahr oder nach Bedürfnis auch auf länger verpflichtet werden.

Bezüglich solcher Lehrer haben nach oberpf. Reggs.-Entschl. vom 20. Febr. 1878 die beiden Distriktsschulbehörden gemäß dem Ergebnisse der vorgenommenen Schulvisitationen gemeinschaftlichen Antrag auf Verpflichtung zum Besuche des Fortbildungskurses bei der Kreisregierung zu stellen. Über **Verlängerung der Fortbildungspflicht** für Schuldienstexspectanten haben die Bezirksämter unmittelbar nach Hinausgabe der Anstellungsprüfungs-Zeugnisse nach vorgängigem Benehmen mit den Bezirkshauptlehrern und den Distriktsschulinspektionen Antrag einzubringen. Gesuche um **Befreiung von der Verpflichtung zur Beteiligung**

am Fortbildungskurse sind bei dem Bezirkshauptlehrer einzubringen, von diesem unter Beilegung des Zensurbogens für den Gesuchsteller gutachtlich den Distriktsschulbehörden vorzulegen und von letzteren mit gemeinschaftlichem Gutachten an die Kreisregierung zur Bescheidung zu befördern.

§. 8. Die Einrichtung der Fortbildungskurse gründet sich im allgemeinen auf die Bestimmungen in § 102 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866. Dieselben sollen vorzugsweise auf dem Wege des Selbstudiums und der Selbstübung unter der Führung erfahrener Berufsgenossen eine möglichste Ergänzung der Seminarbildungszeit gewähren und deshalb im wesentlichen den Charakter von Schulen besitzen.

§. 9. Das anzustrebende Ziel der Fortbildung hat eine doppelte Seite, eine theoretische und eine praktische.

Die theoretische oder wissenschaftliche Fortbildung erstreckt sich neben angemessener Berücksichtigung der Erziehungs- und Unterrichtslehre ganz besonders auf das gründliche Studium und die sichere Aneignung jener Fächer, welche Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind. Durch die Behandlung dieser Fächer soll zugleich die Entwickelung und Schärfung des Denkvermögens gefördert werden.

Zu diesem Zwecke muß ein entschiedenes Gewicht auf die logische Durchdringung und den systematischen Aufbau der einzelnen Lehrgegenstände, sowie auf die Erzielung einer korrecten mündlichen und schriftlichen Darstellungsweise gelegt werden.

Die praktische Seite der Lehrerfortbildung hat zur Aufgabe die möglichst rasche Einbürgerung der häufig vermißten besseren neuen Unterrichtsmethoden in weiteren Lehrerkreisen und die Beseitigung der zahlreichen Mißstände im Schulbetriebe, die sich aus früheren Zeitperioden noch erhalten haben.

§. 10. Zur Erreichung des wissenschaftlichen Zieles der Fortbildungs-Kurse dienen

a. ein geregeltes planmäßiges und rücksichtlich seiner Erfolge hinreichend überwachtes Selbstudium,
b. die Konferenzthätigkeit.

§. 11. Für das Selbstudium wird alljährlich von der Kreisregierung nach Vernehmung des Lehrerrates des einschlägigen Schullehrerseminars für die sämtlichen Fortbildungskurse des Kreises ein Programm mit gleichzeitiger Angabe der in den einzelnen Fächern zu gebrauchenden Handbücher und Leitfäden festgesetzt, wobei von dem Gedanken auszugehen ist, daß während der vierjährigen Dauer des Fortbildungskurses die in Betracht zu ziehenden Lehrfächer gründlich durchgearbeitet werden.

§. 12. Zur Unterstützung und Erleichterung des Selbstudiums soll bei Anschaffung neuer Werke für die Lehrerbibliotheken jeweilig auf das Studienprogramm des betreffenden Jahres Rücksicht genommen werden.

Die Lehrerbibliotheken sind fortan nicht mehr nach Schul-Distrikten, sondern nach Fortbildungsbezirken einzurichten.

Die Bibliothek verwaltet der Hauptlehrer des Bezirks. Ihm zur Seite steht ein bei der I. allgemeinen Konferenz eines jeden Jahres aus der Reihe der stän-

digen Lehrer des Bezirks zu wählender Ausschuß, welcher über die Bücherankäufe zu beschließen und über den wesentlichsten Inhalt der angeschafften Werke in einer späteren Lehrerversammlung kurz zu referieren hat.

Außerdem ist die Einrichtung kleinerer Lesezirkel für pädagogische und andere wissenschaftliche Zeitschriften anzustreben.

Die Beaufsichtigung der Lehrerbibliotheken und die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuschüsse obliegt den K. Kreisschulinspektoren nach höchster F. M. E. vom 6. Dezbr. 1872 u. v. 31. Mai 1877.

§. 13. Die Konferenzthätigkeit schließt sich enge an das Programm an, welches für das Selbstudium jeweilig festgestellt ist.

Neben der von den Distriktsschulinspektoren mit dem gesamten ihrer Aufsicht unterstellten Lehrerpersonale abzuhaltenden einen Hauptjahreskonferenz finden innerhalb eines jeden Fortbildungsbezirkes alljährlich folgende Konferenzen statt:

a. drei allgemeine für die gesamte Lehrerschaft des Bezirks,

b. vier besondere nur für die zum Fortbildungskurse pflichtigen Schuldienstexspectanten und Lehrer.

Die Konferenzorte werden auf Antrag des Hauptlehrers von der Kreisregierung bestimmt.

Die Konferenzen während des Schuljahres sind soweit als thunlich an den Wochenvakanztagen abzuhalten.

Nach oberpfälzischer Regierungs-Entschließung vom 21. Juni 1876 ist von den drei allgemeinen Konferenzen je eine vor dem Beginne des Winter- und des Sommersemesters, die dritte im Januar, die vier besonderen Konferenzen aber in der Regel im Dezember, März, Juni und September jeden Jahres abzuhalten. (Das Konferenzjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September).

§. 14. Als Gegenstände der allgemeinen Konferenzen werden bestimmt:

a. Kürzere mündliche Vorträge über pädagogische Fragen im Anschlusse an freie Bearbeitungen oder die Lectüre erstattet,

b. eingehende Besprechung des Lehrplanes, neuer Lehrmethoden und Schulbücher,

c. Mitteilung neuer literarischer Erscheinungen in dem Unterrichtsgebiete der Volksschule,

d. Musterunterrichtsstunden,

e. Veranstaltungen von besonderen Vorträgen durch bewährte Fachmänner über schulgerechte Behandlung des einen oder anderen Gegenstandes,

f. Anregung des ästhetischen Sinnes, insbesondere durch Pflege der Tonkunst.

Zur Geschäftsführung der Bezirkshauptlehrer und insbesondere über die Behandlung der allgemeinen und besonderen Konferenzen erließ die oberpfälzische Kreisregierung unterm 10. Februar 1880 eingehende Anordnungen. (Siehe Oberpf. Schulanz. Nro. 3 vom Jahre 1880 S. 34 u. ff.)

§. 15. In jenen Kreisen, in welchen Themata aus dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung zur Bearbeitung durch Schullehrer und Schuldienstexspektanten unter Zusicherung von Geldprämien für die besten Leistungen öffentlich bekannt gegeben werden, sind die prämiierten Arbeiten den Hauptlehrern im

Turnus mitzuteilen, um sie in den allgemeinen Konferenzen als Fortbildungsmittel zu verwerten.

§. 16. Die besonderen Konferenzen können nach Bedürfnis auf die Dauer eines ganzen Tages erstreckt und entweder mit sämtlichen Schuldienstexspektanten des Bezirks oder, wenn deren Zahl zu groß ist, mit einem Teile derselben abgehalten werden.

Die Beschäftigung in diesen Konferenzen hat sich im wesentlichen auf dieselben Gegenstände zu erstrecken, welche auch auf den allgemeinen Konferenzen behandelt werden.

Außerdem werden bei diesen Konferenzen den Teilnehmern von dem Hauptlehrer Themate aus dem Gebiete des Volksschulwesens zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt.

Diese Themate werden mit Beginn jeden Jahres für die sämtlichen Fortbildungskurse des Regierungsbezirkes von der Kreisregierung nach Vernehmung des Lehrerrats des einschlägigen Lehrerseminars festgesetzt. Die gefertigten Arbeiten sind an den Hauptlehrer zu der von ihm bestimmten Zeit abzuliefern, von diesem einer sorgfältigen Durchsicht und Korrektur zu unterziehen, mit einer eingehenden schriftlichen Zensur zu versehen, in der nächstfolgenden Konferenz den Bearbeitern zur Einsicht zurückzugeben und nach Form und Inhalt im allgemeinen zu besprechen.

Über die Verhandlungen sowohl der allgemeinen als besonderen Konferenzen sind erschöpfende Protokolle aufzunehmen und von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen.

§. 17. Der praktischen Seite der Lehrerfortbildung soll in folgender Weise Rechnung getragen werden:

a. In den Schulen hat am Anfange eines jeden Schuljahres eine planmäßige Verteilung des im Jahre zu bewältigenden Lehrstoffes auf kürzere (monatliche oder halbmonatliche) Zeitabschnitte zu geschehen, auf deren genaue Beachtung strenge zu halten ist.

b. Die pflichtigen Teilnehmer des Fortbildungskurses sind gehalten, über ihren Schulbetrieb ein ausführliches Tagebuch (Lectionsmanual) **gewissenhaft zu führen**, worin das Wesentlichste jeder Lection verzeichnet ist.

Durch oberpf. Regierungs-Entschließung vom 21. Juni 1876, Kreis-Amts-Blatt Seite 607 u. 613—616 ist das Formular für dieses Tagebuch vorgeschrieben.

c. Von Zeit zu Zeit haben einer oder mehrere pflichtige Teilnehmer in der Schule des Hauptlehrers oder eines anderen von dem Hauptlehrer vorzuschlagenden und von der Distriktsschulbehörde zu bestimmenden Lehrers zu hospitieren.

Eine K. oberpfälzische Reg.-Entschl. v. 8. Juli 1871 trifft in dieser Beziehung folgende Anordnung:

Die Kgl. Lokal- und Distriktsschulinspektionen, welchen die Bestimmung der Verteilung der Abteilungen unter die vorhandenen Lehrkräfte zukömmt, werden beauftragt, im Benehmen mit dem betreffenden Lehrer dafür zu sorgen, daß jeder Schulgehilfe während der Dauer seiner vierjährigen Vorbereitung auf die

Anstellungsprüfung zeitweise für den Unterricht in den oberen Abteilungen und zwar entweder für sämtliche oder wenigstens einzelne Lehrgegenstände, wie Rechtschreiben und gemeinnützige Kenntnisse u. dgl. verwendet und jedenfalls von dem Lehrer der oberen Abteilungen gelegentlich zur Anwohnung beim Unterrichte, sowie zur entsprechenden Mitwirkung bei der Korrektur der Haus- und Schulaufgaben angezogen werde.

d. Ebenso finden von Zeit zu Zeit, unabhängig von einer Konferenz, im Beisein des Hauptlehrers Lehrproben entweder in der eigenen Schule des Fortbildungspflichtigen oder in der Schule des Hauptlehrers statt, welchen jedesmal mehr oder minder ausführliche schriftliche, vom Hauptlehrer vorher zensierte Ausarbeitungen über den Gegenstand der Lehrprobe zu Grunde zu legen sind.

e. Dem Hauptlehrer wird es zur besonderen Aufgabe gemacht, bei den Lehrproben in der Schule des betreffenden Fortbildungspflichtigen sich durch Einsicht der Hefte, Schullisten 2c. eine genaue Kenntnis von dem ganzen Schulbetriebe desselben zu verschaffen, ihn auf bestehende Mängel aufmerksam zu machen und zur Beseitigung derselben anzuleiten.

Bemerkt er hiebei Abweichungen von der bestehenden Lehr- und Disziplinarordnung oder sonstige Übelstände, welche er nicht auf dem Wege mündlicher Rücksprache sofort beseitigen kann, so hat er der Distriktsschulbehörde Anzeige zu erstatten.

f. Lehrstoffverteilung und Tagebuch sind bei den Schulvisitationen, namentlich bei den Visitationen durch die Kreisschulinspektoren eingehend zu untersuchen. Außerdem ist jeder Fortbildungspflichtige gehalten, diese Schriftstücke dem Hauptlehrer auf Verlangen umgehend zur Einsicht zu übersenden.

§. 18. Die Hauptlehrer haben über die ihnen zugeteilten Fortbildungspflichtigen ein Verzeichnis zu führen und über deren Fleiß und Leistungen Einzelzensurbögen anzulegen.

Bei Versetzungen in einen anderen Fortbildungsbezirk, welche von den Beteiligten dem Hauptlehrer des bisherigen und dem des neuen Bezirks anzuzeigen sind, werden diesem von dem ersteren die Zensurbogen und die vorhandenen schriftlichen Bearbeitungen des betreffenden Fortbildungspflichtigen übersendet.

Am Schlusse jeden Jahres ist von den Hauptlehrern über den ihnen unterstellten Fortbildungskurs ein ausführlicher Bericht an die Kreisregierung zu erstatten. Mit demselben sind die Zensurbögen und schriftlichen Arbeiten der Fortbildungspflichtigen, sowie die aufgenommenen Konferenzprotokolle in Vorlage zu bringen.

Bezüglich des von der Kgl. Regierung der Oberpfalz in der Entschließung vom 21. Juni 1876 vorgeschriebenen Formulars zum Jahresberichte über den Stand des Fortbildungskurses siehe K.-A.-Bl. v. 1876 Seite 608.

Die Kreisregierung hat die vorgelegten Verhandlungen zu prüfen, die schriftlichen Arbeiten der Fortbildungspflichtigen durch Mitglieder des Kreisscholarchats einer Revision unterstellen und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen zu lassen, sodann den entsprechenden Bescheid zu erlassen und hievon der Distriktsschulbehörde Abschrift zuzufertigen.

Der Hauptlehrer hat seine Thätigkeit für die Fortbildungskurse so zu bemessen, daß für seine Amtsobliegenheiten als Lehrer der möglichst geringste Zeitverlust entsteht. Ist es im Interesse seiner Funktion als Hauptlehrer erforderlich, einen oder den anderen Schultag ausfallen zu lassen, so hat er dazu von Amtswegen Urlaub und bedarf es in diesem Falle nur der Anzeige bei der Lokalschulinspektion.

Im Falle ein Hilfslehrer, ein Schulverweser oder ein wirklicher Schullehrer außer dem Hauptlehrer am gleichen Orte angestellt ist, sind diese verpflichtet, während der Abwesenheit des Hauptlehrers die entsprechende Aushilfe zu leisten.

§. 19. Die Überwachung der Fortbildungskurse obliegt insbesondere den K. Kreisschulinspektoren. Nach Bedürfnis wird die Kreisregierung zeitweilig auch besondere Kommissäre zur Inspektion der Fortbildungskurse abordnen.

Die Distriktsschulbehörden werden es sich angelegen sein lassen, sich von den Leistungen der Fortbildungskurse, namentlich durch Anwohnen bei den Konferenzen, von deren Abhaltung ihnen jedesmal Nachricht zu geben ist, in steter Kenntnis zu erhalten.

§. 20. Die Aufgabe des Hauptlehrers soll nicht sowohl die eines vortragenden Lehrers, als die eines wohlmeinenden Führers und Ratgebers sein mit dem Berufe, durch die von ihm zu entfaltende Thätigkeit anregend, fördernd und belebend auf seine Berufsgenossen einzuwirken.

Die Hauptlehrer haben deshalb den ihrer Leitung anvertrauten Fortbildungspflichtigen mit kollegialem Sinn und männlich-ernstem Wohlwollen zu begegnen.

Zu den übrigen Lehrern des Fortbildungsbezirks werden sich dieselben so zu stellen wissen, daß sich diese gerne ihrer Führung überlassen.

§. 21. Die Fortbildungspflichtigen haben den Anforderungen ihrer Hauptlehrer in allen auf das Fortbildungswesen bezüglichen Dingen willig und unbedingt Folge zu leisten und gegen dieselben ein bescheidenes, achtungsvolles Verhalten zu beobachten.

Ungeziemendes Benehmen, Ungehorsam, Unfleiß und Nachlässigkeit der Fortbildungspflichtigen können denselben vom Hauptlehrer verwiesen werden.

Im Wiederholungsfalle hat der Hauptlehrer die Vermittlung der Distriktsschulbehörden anzurufen, welche mit disziplinärer Einschreitung vorgehen werden.

Ein oberpfälz. Reg.-Entschl. vom 20. Febr. 1878 ordnet hiezu an:

Bei unverkennbarer absichtlicher Renitenz der Fortbildungspflichtigen gegen die einschlägigen Vorschriften durch fortgesetzte Nichtbefolgung derselben hat der Hauptlehrer **unmittelbar** an die Kreisregierung zu berichten.

Als Disziplinarmittel können in Anwendung kommen: Verweis, Anträge auf Verlängerung der Pflichtigkeit zum Besuche des Fortbildungskurses, auf Zurückstellung von der Anstellungsprüfung, auf Entziehung des Anspruchs auf Dienstalterszulagen für eine bestimmte Zeit, auf Strafversetzung.

§. 22. Von den nicht pflichtigen Lehrern des Fortbildungsbezirks wird mit Zuversicht erwartet, daß sie die hohe Bedeutung dieser Kurse richtig erfassen und

würdigen und in ächt collegialem Geiste den Hauptlehrer in der Lösung dieser wichtigen Aufgabe bereitwilligst unterstützen.

§. 23. Hauptlehrer, welche sich durch Strebsamkeit und Pflichttreue in der Leitung der Fortbildungskurse, Lehrer und Schuldienst-Exspektanten, welche sich durch fleißige und erfolgreiche Teilnahme an denselben hervorthun, werden bei Beförderungen, bei Verleihung von Auszeichnungen, Remunerationen und Unterstützungen besonders berücksichtiget werden.

Bei der Qualifikation der Fortbildungspflichtigen soll auf die in den Fortbildungskursen erlangten Zensuren ein besonderes Gewicht gelegt werden.

§. 24. Die vorstehenden Anordnungen treten in denjenigen Kreisen, in welchen die Mittel zur Ausführung derselben im Kreisbudget bewilligt sind, sofort, in den übrigen Kreisen nach erfolgter Bewilligung des Bedarfs in Wirksamkeit.

Korrespondenz der Bezirks-Hauptlehrer.

Die dienstliche Korrespondenz und die dienstlichen Aktensendungen der Bezirkshauptlehrer mit den vorgesetzten Aufsichts- und Schulbehörden können portofrei befördert werden, wenn die bezüglichen Sendungen durch die nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen betreffend, erforderlichen Merkmale als portofreie Dienstsache erkennbar und außerdem mit einer kurzen Bezeichnung des Betreffs auf der Adresse (eventuell mit der Bemerkung „In Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Rückseite) versehen sind. Dagegen ist der Korrespondenz zwischen den Bezirkshauptlehrern unter sich, dann zwischen diesem und den Lehrern die Portofreiheit nicht zugestanden, nachdem eine solche Ausdehnung in der angezogenen Allerhöchsten Verordnung nicht begründet ist und ein von den Grundbestimmungen über die amtliche Portofreiheit abweichendes Zugeständnis zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen würde. Letztere Korrespondenz muß daher entweder bei der Aufgabe frankirt oder behufs Wegfalls des Zuschlagportos als „portopflichtige Dienstsache" erklärt werden. Für derartige Portoauslagen gebührt den Bezirkshauptlehrern eine Vergütung aus geeigneten Fonds. (K.-M.-E. vom 3. Febr. 1876 S. 50.)

§. 103. Der betreffende Distriktsschulinspektor ist verbunden, den Schuldienstexspektanten seines Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den Fortbildungs-Konferenzen öfters persönlich beizuwohnen, und die Qualifikation der Schuldienstexspektanten mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Lokalschulinspektionen und namentlich der von ihren Bezirkshauptlehrern erhaltenen Zensur herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 104. Nach Verlauf von vier Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Schuldienstexspektanten am Sitze der Kreisregierung die eigentliche Anstellungsprüfung vor einer Kommission, welche unter dem Vorsitze eines Regierungskommissärs neben den Abgeordneten der kirchlichen Stellen aus einem Mitgliede des Kreisscholarchats, dem K. Kreisschulinspektor, einem Seminarinspektor, einem Distriktsschulinspektor, einem Musik-, einem Zeichnungs- und einem Turnlehrer zusammengesetzt ist.

Wenn katholische und protestantische Schuldienstexspektanten zusammen geprüft werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Konfessionen in der

Prüfungskommission Rücksicht zu nehmen und darf zu diesem Behufe die Kommission um ein bis zwei Mitglieder, erforderlichen Falls durch Beiziehung eines zweiten Seminarinspektors, verstärkt werden.

Dieselbe wird sechs Wochen vor dem Beginne im Kreisamtsblatte ausgeschrieben und können zu ihrer Erstehung nur solche Schuldienstexspektanten zugelassen werden, welche laut der von ihren vorgesetzten Schulbehörden ausgefertigten Zeugnisse in der dienstlichen Wirksamkeit und im religiös-sittlichen Verhalten wenigstens die dritte Note erhalten haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind.

Das von den Schuldienstexspektanten an die Kgl. Regierung zu richtende Gesuch um die Zulassung zur Anstellungsprüfung ist zu belegen:

1) mit dem Seminar-Austrittszeugnisse bezw. dem Zeugnisse über die Erstehung der Exspektantinnenprüfung oder der Entschließung über Dispensation vom Seminarbesuche und der Seminar-Austrittsprüfung,
2) mit einem Zeugnisse der vorgesetzten Kgl. Lokal- und Distr.-Schulinspektion bezw. Stadtschul-Kommission über die bisherige Schulpraxis oder Verwendung im Schulfache mit den Noten über Anlagen und Kenntnisse, Fleiß und religiös-sittlichen Wandel,
3) mit einem Zeugnisse der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde über das Verhalten im allgemeinen und in staatsbürgerlicher Beziehung.

Diese beizulegenden Zeugnisse unterliegen der Stempelpflicht nicht, während das Zulassungs-Gesuch mit einer 20 Pf. Stempelmarke zu versehen ist. (F. M. E. vom 16. Februar 1876.)

Die Prüfung erstreckt sich teils schriftlich, teils mündlich auf nachstehende Unterrichtsgegenstände:

Religionslehre (systematischer, geschichtlicher Unterricht, Katechese), deutsche Sprache (schriftlicher, mündlicher Vortrag, Rechtschreiben), Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte (allgemeine und bayerische), Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Landwirtschaft, Erziehungs- und Unterrichtskunde (Erziehungslehre, Unterrichtslehre, Schulhalten), Schönschreiben, Zeichnen, Musik (Gesang, Orgel, Violin, Harmonielehre und Orchesterinstrumente), Gemeindeschreiberei, Kirchendienst und Turnen.

Hiebei ist auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußeren Benehmens beim Schulhalten vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 3. März 1877 hat sich die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen hinsichtlich des Turnens zu erstrecken:

1) auf die Darlegung der nötigen Kenntnisse in Systematik und Methodik des Volksschulturnens;
2) auf die Darlegung der erforderlichen Turnfertigkeit. Zu diesem Behufe ist die vollständige Aneignung und Beherrschung des Turnübungsstoffes der Knaben- und Mädchenvolksschule von den Prüfungskandidaten, der Mädchenvolksschule allein von den Kandidatinnen nachzuweisen.

Dies geschieht teils durch Massenturnen mit Frei-, Ordnungs- und Stabübungen, bei den Kandidatinnen außerdem noch mit Ball-Übungen, teils durch Einzelturnen mit Übungen am Springel, Pferd, Barren, Reck, an den Leitern und Kletterstangen bei den Kandidaten, mit Übungen im kurzen und langen Schwungseil, am Barren, an den wagrechten Leitern und an zwei Kletterstangen bei den Kandidatinnen. Für das Massen- und das Einzelturnen ist indes nur je eine der vorbezeichneten Übungen vornehmen zu lassen, deren Auswahl der Prüfungskommission vorbehalten bleibt.

3) auf die Darlegung der praktischen Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes durch Abhaltung einer Probelektion mit Schülern, beziehungsweise Schülerinnen der Volksschule.

Die hiebei vorzunehmenden Übungen werden gleichfalls von der Prüfungskommission bestimmt. Aus jedem der drei Prüfungsgegenstände ist eine Note zu erteilen und aus diesen Einzelnoten sodann die Gesamtnote im Turnen festzustellen, wobei in zweifelhaften Fällen die Note aus dem dritten Gegenstand den Ausschlag gibt.

Die Kommission für die Abhaltung der Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen ist für die Folge durch Beiziehung eines geprüften Turnlehrers zu verstärken, welchem hiebei dieselbe Stellung wie dem Musik- und dem Zeichnungslehrer zukommt.

In das Prüfungszeugnis der Schuldienst-Exspektanten und Exspektantinnen sind die Einzelnoten und die Gesamtnote aus dem Turnen aufzunehmen.

§. 105. Das von der Kommission unter Zugrundelegung der in den §§. 32—40 incl. bestimmten Notenskala und mit Beachtung der in den §§. 79—84 über die Wertmessung der Noten aus den einzelnen Fächern gegebenen Vorschriften nach Beilage IX gefertigte Prüfungsergebnis wird samt dem abgehaltenen Protokoll durch den vorsitzenden Regierungskommissär an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, berichtlich einbefördert, welche nach Vernehmung des Kreisscholarchats die Hauptnoten der Einzelnen festsetzt, beziehungsweise bestätigt und sie in der Form der Beilage X den Beteiligten durch die Distriktsschulinspektionen zustellen läßt.

Die Zeugnisse über die Erstehung der Anstellungsprüfung sind **tax- und stempelpflichtig**, und nur jenen Schuldienstexspektanten, welche mit dem Gesuche um Zulassung zur Anstellungsprüfung ihre Mittellosigkeit zu bescheinigen vermögen, kann die kostenfreie Ausfertigung des Zeugnisses von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme der Regierungsfinanzkammer zugestanden werden.

§. 106. Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Nach oberpf. Regierungs-Entschließung vom 8. Juli 1871 ist bestimmt, daß für die Anstellung als wirklicher Lehrer neben der in der Praxis erlangten Qualifikation in erster Linie nur die Ergebnisse der Anstellungsprüfung maßgebend sind,

und daß diejenigen, welche in dieser Prüfung die Note III erhalten haben, jenen mit besseren Noten nicht nur bezüglich der Zeit der Anstellung, sondern ganz besonders auch bezüglich der Auswahl der ihnen zu übertragenden Posten nachzustehen haben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1867 in größeren wie in kleineren Städten nur solche Schuldienstexspektanten Verwendung in Anstellung finden können, welche in der Anstellungsprüfung mindestens die Note II erhalten haben.

Wer bei dieser Prüfung nicht die Note III erreicht, wird als unbefähigt zurückgewiesen.

Laut Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober, bez. 4. Juli 1871 S. 237 werden auch alle jene Schuldienstexspektanten als unbefähigt zurückgewiesen, welche in einem der normativmäßig als Hauptfächer bezeichneten Unterrichtsgegenstande die Note IV erhalten haben.

Die bei der Anstellungsprüfung als unbefähigt zurückgewiesenen Schuldienstexspektanten dürfen erst nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Anstellungsprüfung zugelassen werden. (K. M. E. vom 26. Mai 1873 S. 194).

Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

Lehrerinnen-Bildung.

Zur Heranbildung von Lehrerinnen wurden in der jüngsten Zeit eigene Anstalten gegründet,

so zu Aschaffenburg i. J. 1875/76,

Das Statut und der Lehrplan dieser Anstalt wurde mit K. M.-E. vom 30. Juli 1875 veröffentlicht. (M.-B. Nr. 24 S. 245—292.)

zu München i. J. 1872,

Das Statut der Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern in München ist veröffentlicht K. M.-B. 1878 Nr. 8 S. 69—85.

zu Memmingen i. J. 1870 (Ludwigs-Seminar).

Die Statuten des Ludwigs-Seminars sind abgedruckt im K. M.-B. 1870 S. 179—188, der Lehrplan im M.-B. 1871 S. 101—116.

Nach höchster K. M. E. v. 28. Juli 1879 S. 194 ist die unüberschreitbare Maximalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den obligaten Lehrgegenständen auf 28 für jeden Kurs der Präparandinnenschule, auf 31 für jeden Kurs des Lehrerinnenseminars festgesetzt.

Der Raum dieses Buches gestattet den Vortrag der einzelnen Lehrpläne und statutarischen Bestimmungen obiger Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten nicht und werden hier nur jene Allerh. Bestimmungen aufgeführt, welche als allgemeine Normen über die Bildung des weiblichen Lehrpersonals dienen sollen.

Nach höchster Minist.-Entschl. v. 5. Mai 1868 wird es den Kreisregierungen, in deren Bezirken Lehrerinnen für den Unterricht der weiblichen Jugend zur Zeit Verwendung finden, mit Hinblick auf § 45 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 anheimgegeben, die Bildung des weiblichen Lehrpersonals in analoger Anwendung der Bestimmungen des Normativs vom 29. September 1866 über die Bildung der Schullehrer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Hiebei sind jedoch folgende leitende Gesichtspunkte in's Auge zu fassen:

1. Die weiblichen Schulamtszöglinge haben nach ihrem Austritte aus der Werktagsschule dieselbe Zeitdauer auf ihre Vorbildung zum Schulfache zu verwenden, wie die männlichen Schulamtszöglinge, somit drei Jahre auf die vorbereitende und zwei Jahre auf die eigentliche Fachbildung.
2. Wenn in einem Regierungsbezirke keine besonderen Einrichtungen für die Vorbildung der weiblichen Schulamtszöglinge getroffen sind, haben sich dieselben die erforderliche Bildung durch den Besuch von höheren Unterrichts- und Erziehungsinstituten oder im Wege des Privatunterrichts bei hiezu qualifizierten Lehrern und Lehrerinnen zu erwerben.
3. Die Unterrichtsgegenstände, in welchen sich die weiblichen Schulamtszöglinge auszubilden haben, sind dieselben, wie sie in den §§ 20 und 68 des Normativs vom 29. September 1866 für die männlichen Schulamtszöglinge vorgeschrieben sind, selbstverständlich mit Ausnahme der Landwirtschaft, der Gemeindeschreiberei und des niederen Kirchendienstes, wogegen der Unterricht in der französischen Sprache und im Turnen hinzukommt. Der Unterricht in der Musik hat sich nur auf Gesang und Klavier zu erstrecken. Dagegen kommen die weiblichen Handarbeiten als besonderer Unterrichtsgegenstand hinzu.

Nach §§ 8 und 14 der Ministerialentschließung vom 5. Juni 1879, „die Vorschriften über Fortgang, Prüfungen und Qualifikation der Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betreffend" — ist die Zulassung zur Schulpraxis durch erfolgreiches Bestehen der Seminar-Schlußprüfung bedingt.

Demzufolge haben nun auch jene weiblichen Schulamts-Zöglinge, welche keine seminaristische Ausbildung genossen haben, an Stelle der durch K. M.-E. vom 5. Mai 1868, „die Bildung der Lehrerinnen betreffend" — vorgesehenen Exspektantinnenprüfung nunmehr an der Seminarschlußprüfung einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt Teil zu nehmen.

Denselben ist es bis auf weiteres anheimgestellt, sich den Seminarschlußprüfungen an den Lehrerinnenbildungsanstalten zu Aschaffenburg, München oder Memmingen zu unterziehen; doch behält sich das K. Staatsministerium bevor, in denjenigen Fällen, in welchen dies durch besondere Umstände veranlaßt ist, die Zuweisung an bestimmte Anstalten anzuordnen.

Gesuche um Zulassung zur Seminarschlußprüfung sind mit den Nachweisen der genügenden Vorbildung und eines untadelhaften religiösen und sittlichen Verhaltens bei den Anstaltsdirektionen mindestens 6 Wochen vor der am 10. Juli jeden Jahres beginnenden schriftlichen Prüfung einzureichen. (K. M. E. vom 9. Mai 1880 S. 107).

4. Das erfolgreiche Bestehen dieser Prüfung befähigt zu dem Übertritte in die Schulpraxis und zur Verwendung als Schulgehilfinnen an den öffentlichen Schulen. Die Schulpraxis kann bei den weiblichen Schulamtszöglingen mit Rücksicht auf die frühere Reife des weiblichen Geschlechts auf zwei Jahre beschränkt werden. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte kann von der Kreisregierung nicht bloß in denjenigen Orten, wo solche hergebrachtermaßen schon bisher mit dem Unterrichte betraut waren, sondern auch in anderen Schulorten mit mindestens zwei Lehrstellen verfügt werden. Wenn auch allerdings die Lehrerinnen zunächst für den Unterricht der weiblichen Jugend bestimmt sind, so können dieselben doch auch in den unteren Knabenklassen verwendet werden und kann daher in den Fällen, wo an einer Volksschule neben einer männlichen Lehrkraft eine weibliche zur Verwendung kommt, je nach dem Ermessen der Kreisregierung der Unterricht unter die beiden Lehrkräfte entweder nach Geschlechtern, oder ohne Ausscheidung der Geschlechter nach Schulklassen verteilt werden; in letzterem Falle sind jedoch der Lehrerin die unteren Klassen zuzuweisen (K. M. E. vom 7. Januar 1876 S. 9.)

5. Nach Zurücklegung der Schulpraxis haben sich die Schuldienstexspektantinnen vor einer Regierungskommission einer weiteren, der Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten nach Form, Inhalt und Umfang gleichkommenden Prüfung, der praktischen Konkursprüfung, zu unterziehen, deren erfolgreiches Bestehen erst zur Verwendung als stelbständige Lehrerin an den öffentlichen Schulen qualifiziert.

6. In bezug auf die Vorbedingungen zur Verwendung im öffentlichen Lehrfach ist zwischen weltlichen und Klosterkandidatinnen die möglichste Gleichförmigkeit herzustellen.

   Die Bildung der Lehramtskandidatinnen geistlicher Orden und Kongregationen ist zwar den betreffenden Orden überlassen, jedoch haben sich solche Schulamtszöglinge analog den übrigen weltlichen Kandidatinnen der vorgeschriebenen Seminarschlußprüfung und später der Anstellungsprüfung zu unterziehen.

Das vom Münchener Volksbildungsverein im J. 1875 gegründete Münchener Arbeitslehrerinnen-Seminar bietet Gelegenheit zur Ausbildung von künftigen Arbeitslehrerinnen und ist durch K. M.-E. vom 31. Aug. 1876 hiezu empfohlen.

Welche Ausdehnung und Bedeutung dem Musikfache, dann den weiblichen Handarbeiten bei den für die weiblichen Schulamtszöglinge abzuhaltenden Prüfungen eingeräumt werden soll, bestimmt die höchste Minist.-Entschl. vom 30. Juni 1873 in nachstehender Weise:

1. Die Schulamts-Kandidatinnen für das Elementarlehrfach sind aus der Musik nur im Gesange, aus den weiblichen Handarbeiten nur in dem elementaren, für die Volksschule vorgeschriebenen Gebiete derselben, in beiden Gegenständen aber nicht blos hinsichtlich ihrer eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch hinsichtlich der Methodik des Unterrichts zu prüfen;

2. die aus diesen beiden Gegenständen zu erteilenden Noten sind bei Ermittlung und Feststellung der Hauptnote einfach in Anschlag zu bringen;
3. diejenigen Kandidatinnen, welche auch in der Instrumentalmusik (Klavier, Violin) Kenntnisse besitzen, sind hieraus auf Verlangen zu prüfen. Die Note, welche ihnen zuerkannt wird, ist zwar in ihr Prüfungszeugnis aufzunehmen, bei Berechnung ihrer Hauptnote aber außer Ansatz zu lassen.
4. Kandidatinnen, welche in der Musik und in den weiblichen Handarbeiten an Fortbildungsschulen und höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten seinerzeit als Fachlehrerinnen verwendet werden wollen, haben sich einer besonderen umfassenden Prüfung, und zwar was die Musik betrifft, im Gesang, Violinspiel, Klavier und in der Harmonielehre, was die weiblichen Handarbeiten anlangt, in dem Gesamtgebiete derselben, in den elementaren und feineren Arbeiten, zu unterziehen. —

Amtsinstruktion für den K. Kreisschulinspektor.

§. 1. Der Kreisschulinspektor hat neben der durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. April 1832, die Errichtung der Kreisscholarchate betr., geregelten Funktion eines Kreisscholarchen noch die Stellung eines ständigen Beirats der Kreisregierung, Kammer des Innern, in allen technischen Fragen des niederen und höheren Volksschulwesens. In dieser Eigenschaft ist derselbe Hilfsorgan des Kreisschulreferenten, dessen Gegenzeichnung alle seine Arbeiten bedürfen.

Der Kreisschulinspektor ist allen für die Beamten der Kreisregierung bestehenden Dienstesvorschriften unterworfen.

§. 2. Den wesentlichsten Bestandteil der Wirksamkeit des Kreisschulinspektors bildet die Vornahme von außerordentlichen Visitationen der Volksschulen des Regierungsbezirks, worauf derselbe im Laufe jeden Jahres mindestens einen Zeitraum von drei Monaten zu verwenden hat.

§. 3. Die diesfalls erforderlichen Kommissorien mit den jeweils veranlaßten näheren Direktiven werden dem Kreisschulinspektor von der Kreisregieruung teils für ganze Schuldistrikte, teils in besonderen Fällen für einzelne Schulen erteilt.

In Ausführung der Kommissorien, welche sich auf ganze Schuldistrikte erstrecken, hat der Kreisschulinspektor sein vorzügliches Augenmerk auf jene Schulen zu richten, in welchen nach Ausweis der Akten, sowie nach Mitteilung der Schulaufsichtsorgane sich wesentliche Mißstände vorfinden.

§. 4. Der Kreisschulinspektor kann auch zur Visitation der selbständigen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, sowie der die Volksschule ersetzenden Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nach Bedürfnis, und soweit hiedurch seine Hauptwirksamkeit im Gebiete des öffentlichen Volksschulwesens nicht beeinträchtigt wird, von der Kreisregierung besonders committiert werden.

§. 5. Ebenso kann dem Kreisschulinspektor die Vornahme der durch §. 15 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 vorgeschriebenen außerordentlichen Visitationen der Präparandenschulen des Regierungsbezirks von der Kreisregierung übertragen werden. Hiezu ist insbesondere dann Anlaß gegeben, wenn der einschlägige Schullehrerseminarvorstand, der mit Hinblick auf §. 14 des Lehrerbildungs-Normativs zunächst zu diesem Geschäfte berufen erscheint, hiefür von der Kreisregierung wegen dienstlicher Verhinderung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die Visitation der Schullehrerseminarien und die Leitung der an denselben stattfindenden Prüfungen bleibt dem Kreisschulreferenten selbst vorbehalten. Demselben kann jedoch im Falle des Bedürfnisses der Kreisschulinspektor als technischer Kommissär beigegeben werden.

§. 6. Die von dem Kreisschulinspektor vorzunehmenden Visitationen haben sich auf die inneren und äußeren Schulverhältnisse zu erstrecken.

In ersterer Beziehung hat derselbe insbesondere

1. den Stand des Unterrichts und der Erziehung zu ermitteln;
2. die Methode der Lehrer zu prüfen und gegebenen Falls verbessernd auf dieselben einzuwirken;
3. den Bestand der Lehr- und Lernmittel zu untersuchen;
4. über die Handhabung der Lehr- und Disziplinarordnung, die Beobachtung des Lehr- und Stundenplans und die Einhaltung der vorgeschriebenen jährlichen Unterrichtszeit sich zu vergewissern;
5. das Schriftwesen der Schulen, dann die Geschäftsführung der Ortsschulbehörden, namentlich in Bezug auf die Abhaltung der vorgeschriebenen Schulsitzungen und die Bestrafung der Schulversäumnisse zu controlieren.

§. 7. Hinsichtlich der äußeren Schulverhältnisse hat der Kreisschulinspektor auf die Beschaffenheit der Schullokalitäten, ihr räumliches Ausmaß, den Anstrich, die Beleuchtung, Beheizung und Ventilation derselben, die Einrichtung der Abtritte, die Konstruktion und Stellung der Schultische und Schulbänke, die Pflege der Reinlichkeit im Schulgebäude ꝛc. sein Augenmerk zu richten und sich zu überzeugen, ob die diesfalls bestehenden Vorschriften namentlich die Bestimmungen der Normativentschließung vom 16. Januar 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (Minist.-Bltt. v. J. 1867 S. 17) beobachtet werden.

§. 8. Bei seinen Visitationsreisen hat der Kreisschulinspektor auch die Thätigkeit der Schulkonferenzvorstände zu kontrolieren, den etwa stattfindenden Konferenzen der Schuldienstexspektanten und Schullehrer anzuwohnen, erforderlichen Falls auch das ganze Lehrpersonal eines Schuldistrikts zu einer besonderen Konferenz zu versammeln und demselben nach vorgängiger Besprechung der einschlägigen Schulzustände zweckentsprechende Winke in Bezug auf Lehrplan, Lehrgang, Stundenordnung, Lehr- und Lernmittel, Methodik, sowie in bezug auf die eigene Fortbildung zu erteilen.

§. 9. Von dem Kreisschulinspektor sind über das Ergebnis seiner Visitationen concise Aufzeichnnngen zu machen und der Kreisregierung mit geeigneten Vorschlägen zur Abstellung der wahrgenommenen Mißstände und zur Herbeiführung der wünschenswerten Verbesserungen vorzulegen.

Die Kreisregierung hat hierauf alsbald die erforderlichen Bescheide zu erlassen, welche soweit nicht hiebei administrative Anordnungen in Frage kommen, von dem Kreisschulinspektor zu entwerfen sind. Die Bearbeitung der letzteren hat der Kreisschulreferent selbst zu übernehmen.

§. 10. Was die weitere Verwendung des Kreisschulinspektors im Referatsdienste betrifft, so sind demselben von dem Kreisschulreferenten alle Gegenstände technischer Natur zur Bearbeitung zuzuteilen, insbesondere die Prüfung nnd Bescheidung der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen der Distriktsschulbehörden, der Verhandlungen über die Fortbildungskonferenzen der Schuldienstexspektanten und der allgemeinen Lehrerkonferenzen, die Gutachten über Lehrplan, Schul- und Disziplinarordnung, Lehr- und Lernmittel, Lehrmethode 2c.

Derselbe ist ferner mit der Evidenthaltung der Qualifikationslisten des Lehrpersonals an den deutschen Volksschulen und den Vorbereitungsarbeiten für die am Sitze der Kreisregierung stattfindenden Prüfungen des Volksschullehramts, bei welchen er auch als Kommissionsmitglied zu fungieren hat, zu betrauen. (K. M. E. v. 30. Juni 1873.)

Beilage I.

Ergebnis

der von dem k. Seminarinspektor (I. Seminarlehrer) N. mit den Zöglingen der Präparandenschule zu N. vom . . ten bis . . . ten . . . . 18 . . vorgenommenen Visitation.

Notenskala.

	Anlagen.	Religiös-sittliches Betragen.	Fleiß.
I. Note:	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,
II. Note:	viele,	lobenswürdig,	groß,
III. Note:	hinlängliche,	befriedigend,	genügend,
IV. Note:	geringe,	nicht tadelfrei,	ungenügend.

Anmerkung:

1) Die Hauptnote in Religion, Sprache, Rechnen und Musik berechnet sich in der Weise, daß die Noten der einzelnen Unterabteilungen addiert, die Summen aber mit der Zahl der Unterabteilungen geteilt werden. Bei Berechnung der Hauptnote aus der Musik wird die Note für Orchesterinstrumente außer Ansatz gelassen.

2) Bei Berechnung der Hauptnote in den Lehrgegenständen werden die Noten aus den hiezu gehörigen Fächern, bei Berechnung der Gesamtnote die Noten aus den sämtlichen Unterrichtsgegenständen addiert und die sich hiernach ergebenden Summen mit der Summe der Wertzahlen der Lehrgegenstände, beziehungsweise der sämtlichen Unterrichtsfächer geteilt.

3) Noten mit einem Bruchteile, welcher die Hälfte übersteigt, werden der nächstfolgenden gleichgezählt.

4) Nach höchster Minist.-Entschl. vom 20. März 1878, K. Minist.-Blatt S. 130 wurden die Beilagen 1—10 auch bezügl. des Turnens abgeändert.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Eltern, Geburtsort, Heimat und Konfession der Schulpräparanden.	Zeit der Geburt.			Kurs.	Religionslehre.				Deutsche Sprache.					Rechnen.		
		Tag.	Monat.	Jahr.		Katechismus.	Biblische Geschichte.	Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern.	Hauptnote.	Sprachlehre.	Lesen.	Rechtschreiben.	Aufsatz.	Hauptnote.	Mündlich.	Schriftlich.	Hauptnote.

Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Hauptnote aus den Lehrgegenständen.	Musik.					Hauptnote in der Musik.	Turnen.	Gesamtnote.	Bemerkungen.
						Gesang.	Klavier und Orgel.	Violin.	Harmonielehre.	Orchesterinstrumente.				

Beilage II.

Formular eines Jahreszeugnisses für einen Kurs der Präparandenschule und des Schullehrerseminars.

Kgl. Präparandenschule Freising (Kgl. Schullehrerseminar Freising).

Jahreszeugnis.

Friedrich N.

Sohn eines . . . . geboren am . . . . zu . . . N., K. Bezirksamts N., ... Konfession, hat im Schuljahre 18 . . . den . . . Kurs der Präparandenschule (des Schullehrerseminars) besucht.

Wenngleich dieser Zögling nur geringe geistige Anlagen besitzt, so gelang es ihm doch durch seinen beharrlichen Fleiß, noch das Ziel des Kurses zu erreichen. Seine Leistungen in der Musik haben verhältnismäßig am meisten befriedigt, schwach ist er noch in der deutschen Sprache und im Rechnen, weshalb er diesen Gegenständen eine verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden hat. Derselbe ist willig und lenksam, kömmt seinen Lehrern mit Vertrauen entgegen und hat in religiös-sittlicher wie disziplinärer Beziehung ein klagefreies Verhalten beobachtet.

(Dieser Zögling hat bisher seinen Lehrern wenig Freude gemacht. Er ist zwar nicht ohne Begabung, aber träge, nachlässig und ohne Pflichtgefühl. Seine Leistungen gehörten daher zu den geringsten in dem Kurse. Auch sein religiös-sittliches Verhalten war nicht befriedigend. Derselbe mußte wegen mehrfacher Übertretungen der Disziplinarvorschriften, die er meist durch lügenhafte Ausflüchte zu entschuldigen suchte, bestraft werden. Nach allen Wahrnehmungen zeigt dieser Zögling wenig Beruf für den Lehrerstand.)

Seine Fortschritte sind:
in der Religionslehre Note . . . d. i.
„ „ deutschen Sprache Note . . . d. i.
im Rechnen . . . . . Note . . . d. i.
(in der Arithmetik und Raumlehre Note . . . d. i. . . .)
„ „ Geographie . . . . „ . . . d. i. . . .
„ „ Geschichte . . . . „ . . . „ . . .
„ „ Naturgeschichte . . . . . . „ . . . „ . . .
„ „ Landwirtschaft . . . . . . „ . . . „ . . .
„ „ Unterrichts- und Erziehungskunde
a) theoretischer } Teil . . . „ . . . „ . . . } Hauptnote . . . .
b) praktischer } d. i. . . . .
(im Schönschreiben . . . . „ . . . „ . . .)
„ Zeichnen . . . . „ . . . „ . . .
in der Musik
a) Gesang . . . . „ . . . „ . . . } Hauptnote . . . .
b) Klavier und Orgel . . . . „ . . . „ . . .
c) Violine . . . . „ . . . „ . . . } d. i. . . . .
d) Harmonielehre . . . . . . „ . . . „ . . .
im Turnen . . . . „ . . . „ . . .
{ in der Gemeindeschreiberei . . „ . . . „ . . . }
{ im Kirchendienst . . . . „ . . . „ . . . }

Die Erlaubnis zum Vorrücken in den nächsthöheren Kurs hat er . . . . . . erhalten.

(Bemerkung über die etwaige Teilnahme am Unterricht in fakultativen Fächern und den hierin erzielten Erfolg.)

Freising, den . . ten August 18 . .

Der k. Inspektor. — Der k. Hauptlehrer.
N. N. — (L. S.) — N. N.

(Der kgl. Seminarinspektor.
L. S. . . . .)

Beilage III.

Formular eines Jahreszeugnisses für einen Kurs der Präparandinnenschule u. des Lehrerinnenseminars.

Kgl. Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern in München.

Jahreszeugnis.

Mathilde N.

Tochter eines . . . . geboren am . . . . 18 . ., ... Konfession, hat im Schuljahre 18 . . . . den . . . Kurs der Präparandinnenschule (des Lehrerinnenseminars) der K. Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern in München besucht.

Dieselbe zählt zu den besten Schülerinnen der Anstalt. Mit guten Geistesanlagen ausgestattet, von Eifer und Pflichttreue beseelt, hat sie fortdauernd mit Liebe und Freudigkeit an ihrer Ausbildung gearbeitet und sich in allen Gegenständen die Zufriedenheit ihrer Lehrer erworben.

Ebenso war ihre Führung sowohl in religiös-sittlicher, wie in disziplinärer Beziehung durchaus tadellos.

(Dieser Schülerin fehlt es zwar nicht an den nötigen Anlagen, aber an dem erforderlichen Fleiß, an Ernst und Ausdauer in der Arbeit. Sie nimmt alles zu leicht und oberflächlich und findet nur Gefallen an den Gegenständen, bei denen weniger das Denkvermögen und mehr das Gedächtnis in Anspruch genommen wird. Ihre Leistungen in den sprachlichen Fächern, in der Arithmetik und Naturlehre waren denn auch am schwächsten.

Das Verhalten derselben war, abgesehen von einigen kleineren Disziplinarübertretungen, die sie sich zu Schulden kommen ließ, zufriedenstellend.)

Ihre Fortschritte sind:

in der Religionslehre . . . . Note . . . d. i. . . .
„ „ deutschen Sprache . . . „ . . . „ . . .
„ „ französischen Sprache . . „ . . . „ . . .
im Rechnen . . . . „ . . . „ . . .
(in der Arithmetik u. Raumlehre „ . . . „ . . .)
„ „ Geographie . . . . . „ . . . „ . . .
„ „ Geschichte . . . . . „ . . . „ . . .
„ „ Naturkunde . . . . . „ . . . „ . . .
„ „ Unterrichts- und Erziehungskunde.
a) Theoretischer Theil . . „ . . . „ . . . } Hauptnote . . . .
b) Praktischer „ . . „ . . . „ . . . } d. i. . . .
(im Schönschreiben . . . . . „ . . . „ . . .)
„ Zeichnen . . . . „ . . . „ . . .
in der Musik.
a) Gesang . . . . „ . . . „ . . . } Hauptnote . . .,
b) Violine . . . . „ . . . „ . . . } d. i. . . . . .
in den weiblichen Handarbeiten . „ . . . „ . . .
im Turnen . . . . „ . . . „ . . .

Die Erlaubnis zum Vorrücken in den nächst höheren Kurs hat dieselbe . . . . . . erhalten.

(Bemerkung über etwaige Teilnahme am Unterricht in fakultativen Fächern und den hierin erzielten Erfolg.

München, den . . ten August 18 . .

Der k. Direktor.

(L. S.) . . . .

Ergebnis

der an dem K. Schullehrerseminar zu N. vom . . . ten bis . . . ten . . . . . . 18 . . abgehaltenen Aufnahms-Prüfung für das Jahr 18 . .

Anmerkung: Die Bestimmung und Berechnung der Noten geschieht nach den Regeln der Beilage I.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Eltern, Geburtsort, Heimat und Konfession der Schulpräparanden.	Zeit der Geburt.			Zeit und Ort des Vorbereitungs-Unterrichtes.	Aus dem Vorbereitungsunterrichte mitgebrachte Noten.			Religionslehre.				Deutsche Sprache.				
		Tag.	Monat.	Jahr.		Anlagen.	Religiös-sittliches Betragen.	Fleiß.	Katechismus.	Biblische Geschichte.	Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern.	Hauptnote.	Sprachlehre.	Lesen.	Rechtschreiben.	Aufsatz.	Hauptnote.

Rechnen.			Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Hauptnote aus den Lehrgegenständen.	Musik.				Hauptnote aus der Musik.	Turnen.	Gesamtnote.	Bemerkungen.
Mündlich.	Schriftlich.	Hauptnote.							Gesang.	Klavier und Orgel.	Violin.	Harmonielehre.				

Ergebnis

der an dem K. Schullehrerseminar zu N. vom . . . ten bis . . . ten . . . . . 18 . . abgehaltenen Prüfung der Zöglinge des I. (II.) Kurses für das Jahr 18 . .

Anmerkung. Die Bestimmung und Berechnung der Noten geschieht nach den Vorschriften der Beilage I.

Hinsichtlich der Wertmessung der Noten aus den einzelnen Gegenständen wird auf die Bestimmung des Normativs verwiesen.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Eltern, Geburtsort, Heimat und Konfession der Zöglinge.	Zeit der Geburt.			Bisheriges Zeugnis.			Religionslehre.			Deutsche Sprache.			Arithmetik und Mathemat.			Geographie.	Geschichte.	Naturkunde.	Landwirtschaft.
		Tag.	Monat.	Jahr.	Anlagen.	Religiös-sittl. Betragen.	Fleiß.	Systematisch. Unterricht.	Geschichtlicher Unterricht.	Hauptnote.	Schriftlicher Vortrag.	Mündlicher Vortrag.	Hauptnote.	Mündlich.	Schriftlich.	Hauptnote.				

Erziehungs- u. Unterrichtskunde.						Musik.						Turnen.							
Erziehungslehre.	Unterrichtslehre.	Praktisches Schulhalten.	Hauptnote.	Zeichnen.	Hauptnote aus den Lehrgegenständen.	Gesang.	Klavier und Orgel.	Violin.	Harmonielehre.	Orchesterinstrumente.	Hauptnote aus der Musik.	Systematik und Methodik.	Eigene Turnfertigkeit.	Praktische Lehrbefähigung.	Hauptnote aus dem Turnen.	Gemeindeschreiberei.	Kirchendienst.	Gesamtnote.	Bemerkungen.

Beilage VI.

Formular eines Schlußzeugnisses für das Schullehrer-Seminar.

Kgl. Schullehrer-Seminar Freising.

Schlußzeugnis.

Georg N.

Sohn eines . . . . geboren am . . . . 18 . . zu N., k. Bezirksamts N., ... Konfession, welcher seit dem 1. Oktober 18 . . das hiesige Schullehrer-Seminar besuchte, hat sich als Zögling des II. Kurses der im Monat . . . . d. Js. abgehaltenen Schlußprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Übertritt in die Schulpraxis erklärt worden.

Dieser Zögling erfreut sich guter Geistesanlagen, insbesondere für die Musik, in welcher er es zu schönen Leistungen gebracht hat. Aber auch in den anderen Fächern ist es ihm gelungen, fast durchgehends befriedigende Erfolge zu erzielen, da er mit beharrlichem Fleiße an seiner Ausbildung gearbeitet hat.

Bei der Prüfung zeigte er einen sehr guten mündlichen Vortrag und eine große Lehrgeschicklichkeit. Seine schriftlichen Arbeiten waren größtenteils gediegen und bekundeten Gewandtheit in der Darstellung. Am wenigsten gelungen waren seine Arbeiten in der Arithmetik und Raumlehre, sowie in der Naturkunde.

Während des Aufenthaltes im Seminare hat derselbe durch seine Führung in religiös-sittlicher und disziplinärer Beziehung zu keiner Klage Anlaß geboten. Er hat nicht nur die Vorschriften der Haus- und Disziplinar-Ordnung willig und pünktlich erfüllt, sondern auch positive Beweise einer entschieden dem Guten zugewendeten Gesinnung gegeben.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten lassen sich nach den bei der Schlußprüfung und im II. Seminarkurse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religionslehre	Note . . .	d. i. . . .	
„ „ deutschen Sprache	„ . . .	„ . . .	
„ „ Arithmetik und Raumlehre	„ . . .	„ . . .	
„ „ Geographie	„ . . .	„ . . .	
„ „ Geschichte	„ . . .	„ . . .	
„ „ Naturkunde	„ . . .	„ . . .	
„ „ Landwirtschaft	„ . . .	„ . . .	
„ „ Unterrichts- und Erziehungskunde:			
a) Theoretischer Teil . . .	„ . . .	„ . . .	Hauptnote . . . .
b) Praktischer Teil	„ . . .	„ . . .	d. i. . . .
im Zeichnen	„ . . .	„ . . .	
in der Musik:			
a) Gesang	„ . . .	„ . . .	Hauptnote . . . .
b) Klavier und Orgel . .	„ . . .	„ . . .	
c) Violine	„ . . .	„ . . .	d. i. . . .
d) Harmonielehre	„ . . .	„ . . .	
im Turnen:			
a) Systematik und Methodik .	„ . . .	„ . . .	Hauptnote . . . .
b) eigene Turnfertigkeit . .	„ . . .	„ . . .	
c) praktische Lehrbefähigung .	„ . . .	„ . . .	d. i. . . . .
in der Gemeindeschreiberei . . .	„ . . .	„ . . .	
im Kirchendienst	„ . . .	„ . . .	

(Bemerkung über etwaige Teilnahme am Unterricht in fakultativen Fächern und den hierin erzielten Erfolg.)

Freising, den . . . . . August 18 . .

Der K. Regierungskommissär. — Der K. Seminarinspektor.

. . . . — L. S. — . . . .

Beilage VII.

Formular eines Schlußzeugnisses für das Lehrerinnenseminar.

Kgl. Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern in München.

Jahreszeugnis.

Johanna N.

Tochter eines . . . ., geboren am . . . . 18 . ., ... Konfession, welche seit dem 1. Oktober 18 . . die hiesige Kreislehrerinnenbildungsanstalt besuchte, hat sich als Zögling des II. Seminarkurses der im Monat . . . . d. Js. abgehaltenen Schlußprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Übertritt in die Schulpraxis erklärt worden.

Dieselbe ist zwar nicht mit besonderen Geistesanlagen ausgestattet, suchte aber durch verdoppelten Fleiß zu ersetzen, was ihr an Begabung mangelt.

Ihre Leistungen waren im ganzen befriedigend und bei ihrem Berufseifer, ihrer Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit steht zu erwarten, daß sie eine gute Lehrerin werde.

Besonderes Geschick zeigte dieselbe für die weiblichen Handarbeiten, das Zeichnen und das Turnen, wie denn auch in diesen Fächern ihre Prüfung am besten ausgefallen ist. Schwach waren ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten in der französischen Sprache, sowie in der Arithmetik und Raumlehre. Beim praktischen Schulhalten bewies sie, daß sie mit Kindern gut umzugehen versteht. Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt hat sie in religiös-sittlicher und in disziplinärer Beziehung jederzeit ein vollständig tadelfreies Verhalten beobachtet.

Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten lassen sich nach den bei der Schlußprüfung und im II. Seminarkurse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religionslehre	Note . . . d. i. . . .	
„ „ deutschen Sprache . . .	„ . . . „ . . .	
„ „ französischen Sprache . .	„ . . . „ . . .	
„ „ Arithmetik und Raumlehre	„ . . . „ . . .	
„ „ Geographie	„ . . . „ . . .	
„ „ Geschichte	„ . . . „ . . .	
„ „ Naturkunde	„ . . . „ . . .	
„ „ Unterrichts- und Erziehungskunde:		
a) Theoretischer Teil . . .	„ . . . „ . . .	Hauptnote . . . .
b) Praktischer Teil	„ . . . „ . . .	d. i. . . . .
im Zeichnen	„ . . . „ . . .	
in der Musik:		
a) Gesang	„ . . . „ . . .	Hauptnote . . . .
b) Violine	„ . . . „ . . .	d. i. . . . .
in den weiblichen Handarbeiten .	„ . . . „ . . .	
im Turnen:		
a) Systematik und Methodik	„ . . . „ . . .	Hauptnote . . . .
b) eigene Turnfertigkeit . .	„ . . . „ . . .	d. i. . . . .
c) praktische Lehrbefähigung .	„ . . . „ . . .	

(Bemerkung über die etwaige Teilnahme am Unterricht in fakultativen Fächern und den hierin erzielten Erfolg.)

München, den . . . . . August 18 . .

Der K. Regierungskommissär. — Der Direktor.

. . . . (L. S.) . . . .

Beilage VIII.

Haus- und Disziplinar-Ordnung

für

die Schullehrerseminarien.*)

§. 1. Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich am festgesetzten Tage im Seminar einzufinden und dem Vorstande, sowie dem Lehrpersonale vorzustellen.

In Verhinderungsfällen ist rechtzeitig um Verlängerung des Eintrittstermines nachzusuchen.

Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

§. 2. Jeder Zögling erhält bei seinem Eintritte einen von dem Seminarvorstande bezeichneten Platz im Studier-, Speise- und Schlafzimmer angewiesen.

Nur mit Erlaubnis des Vorstandes darf dieser Platz mit einem anderen vertauscht werden.

§. 3. Als Gebrauchsgegenstände sind für jeden Zögling aus dem Inventare der Anstalt bestimmt:

1) eine Bettlade, dann ein Bett, bestehend aus einem Strohsacke, einer Matraze, einem Stroh- und einem Federkissen, zwei Leintüchern und zwei wollenen Decken,
2) ein Schrank für Kleidung und Wäsche 2c.,
3) ein verschließbares Schreibpult,
4) ein hölzerner Sessel,
5) ein Behältnis zur Aufbewahrung des Waschgeräts.

Außerdem wird ihnen die Benützung der musikalischen Instrumente, des sonstigen Lehrapparats, soweit es für ihren Unterricht und ihr Studium notwendig ist, dann der Bibliothek des Seminars nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften gestattet.

§. 4. Jeder Zögling hat dagegen selbst in die Anstalt mitzubringen:

a) an Leibwäsche:
   6 Hemden, 6 Unterbeinkleider, 8 Paar Socken, 6 Sacktücher, 3 Handtücher 3 Servietten;
b) an Kleidung:
   eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf, sodann einen Anzug für Sonn- und Feiertage, 3 Halstücher, 2 Paar Halbstiefel, ein Paar Hausschuhe, eine dunkelfarbige Schirmmütze, einen Cylinderhut;

*) Für die oberpf. Lehrerbildungs-Anstalt in Amberg wurde laut Rgs.-Entschl. vom 2. Sept. 1880 eine besondere Haus- und Disziplinar-Ordnung festgesetzt. (Siehe oberpf. Schulanzeiger Nr. 10 v. J. 1880 Seite 169 u. ff.

c) an sonstigen Utensilien:

Kamm und Haarbürste, 1 Kleiderbürste, 1 Zahnbürste, 1 Tischbesteck mit Messer, Gabel und Löffel, 1 Serviettenband, 1 Regenschirm, 1 steinernes ½ Maß fassendes Trinkgefäß.

d) an Lehrmitteln:

Die vorgeschriebenen Lehr- und Lesebücher, einen kleinen Vorrat von Schreibmaterialien, eine Violine. Zöglinge, welche selbst im Besitze eines Klaviers sind, können dasselbe in die Anstalt mitbringen und wird der Inspektor einen geeigneten Platz hiefür anweisen.

Über sämtliche sub a—d aufgeführten Gegenstände sind 2 Verzeichnisse anzufertigen, von welchen das eine dem Seminarvorstande zu übergeben, das andere von jedem Zögling für sich zu behalten ist.

Jedes Stück der Leibwäsche muß mit den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Familiennamens eingemerkt sein.

§. 5. Jeder Zögling ist verpflichtet, die ihm zum Gebrauche überwiesenen Gegenstände der Anstalt in unversehrtem Zustande zu erhalten.

Die Kosten der durch den steten Gebrauch derselben verursachten unvermeidlichen Abnützung trägt die Anstalt.

Mutwillige oder leichtsinnige Beschädigungen dagegen fallen dem betreffenden Zögling zur Last und ziehen außer der Ersatzpflicht gebührende Ordnungsstrafe nach sich.

Zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmung wird von dem Vorstande alle Quartale eine Revision der den Zöglingen zugewiesenen Inventarsgegenstände vorgenommen, deren allenfallsige Beschädigung konstatirt und sofort nach Befund die entsprechende Verfügung getroffen.

§. 6. Für Beheizung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Hausräume sorgt die Anstalt.

Die Schlafsäle werden die Nacht hindurch beleuchtet.

§. 7. Jeder Zögling hat mit aller Sorgfalt auf Reinlichkeit und Ordnung zu halten in den Betten, Kleidern, Büchern, Heften und in den sämtlichen Räumen der Anstalt.

Für Reinigung der Kleider haben dieselben in der hiezu bestimmten Zeit und an dem hiefür angewiesenen Platze selbst zu sorgen.

§. 8. Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montag in Empfang und liefert sie am Samstage gereinigt und nötigenfalls ausgebessert gegen sofortige Bezahlung wieder ab.

Zur Kontrole über die vollzählige Ablieferung der abgegebenen Leibwäsche führt jeder Zögling ein Heft, in welches er unter Eintrag des Datums der Abgabe die einzelnen Stücke verzeichnet und deren Rückempfang bestätigt.

Die Reinigung der Tisch- und Bettwäsche obliegt, wo ein eigener Ökonom aufgestellt ist, diesem, außerdem der Anstalt.

§. 9. Die Ausbesserung der Kleidungsstücke und Schuhe geschieht durch die von dem Inspektor hiefür bestimmten Gewerbsmeister. Ohne besondere Erlaubnis darf sich kein Zögling eines anderen Gewerbsmeisters bedienen; die Bezahlung hat sofort nach gelieferter Arbeit zu geschehen.

§. 10. Den Zöglingen wird eine einfache Kost reinlich, genügend und in einer der Gesundheit zuträglichen Abwechslung gereicht.

Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder einer einfachen Suppe.

Zum Mittagsessen wird Suppe, ein halbes Pfund Fleisch nebst Gemüse und ein Stück Brod verabreicht. Nachmittags erhält jeder Zögling ein Stück Brod.

Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleisch, oder statt des Fleisches Mehlspeise und Brod, einigemale in der Woche auch Braten und Salat.

Katholiken erhalten an allen jenen Tagen, wo der Genuß der Fleischspeisen kirchlich untersagt ist, statt dieser Fastenspeisen.

Das gewöhnliche Getränke ist Wasser. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maß für einen Zögling, gegen Bezahlung verabreicht werden. Beim Essen darf es nie an der gehörigen Aufsicht fehlen.

Klagen über unzureichende oder schlechte Kost sind ausschließlich bei dem Inspektor vorzubringen.

§. 11. Da den Zöglingen die volle Verköstigung im Seminar verabreicht wird, so ist die anderweitige Beschaffung von Eßwaren und Getränken unbedingt verboten. Insbesondere dürfen sich die Zöglinge weder selbst mit dergleichen versehen, noch durch Dritte damit versehen lassen. Die Übertretung dieser Vorschrift hat Konfiskation der betreffenden Waren und außerdem Verhängung einer angemessenen Ordnungsstrafe zur Folge.

§. 12. Im Erkrankungsfalle hat jeder Zögling sofort dem Vorstande, beziehungsweise einem Seminarlehrer, Anzeige zu erstatten.

Dauert die Krankheit länger als 24 Stunden, so wird die Verbringung des Erkrankten in die für die Krankenpflege bestimmten Lokalitäten der Anstalt angeordnet.

Ohne Wissen des Vorstandes oder eines Seminarlehrers darf sich kein Zögling in das Krankenzimmer begeben.

Die ärztliche Behandlung erfolgt durch den hiefür aufgestellten Hausarzt, doch bleibt es den betreffenden Zöglingen unbenommen, die Beiziehung eines zweiten Arztes auf ihre Kosten zu veranlassen.

Währt die Krankheit eines Zöglings über 8 Tage oder tritt solche schon gleich beim Beginne in Bedenken erregendem Grade auf, so wird den Eltern oder Vormündern des Erkrankten von der Inspektion hievon sofort schriftlich Nachricht gegeben, und es denselben anheimgestellt, ob sie den Zögling nach Hause nehmen oder ihn in eine öffentliche Krankenanstalt verbringen wollen.

Die Krankenkost wird lediglich durch den Arzt bestimmt.

Besuche im Krankenzimmer sind nur den Eltern oder Vormündern und den nächsten Anverwandten mit Erlaubnis des Inspektors gestattet.

§. 13. Die ganze oder teilweise Jahrespension ist in zwei Hälften und zwar am Beginne eines jeden Semesters an den Inspektor vorauszubezahlen.

Die nach §. 53 des Normativs dürftigen und würdigen Seminaristen bewilligten Unterstützungen unterliegen ganz oder teilweise dem Einzuge, wenn der betreffende Zögling sich fortgesetzten Unfleiß oder statutenwidriges Betragen zu Schulden kommen läßt.

Unterstützungen sind zurückzuvergüten, wenn ein Zögling innerhalb der ersten zwei Jahre — vom Austritte aus dem Seminar an gerechnet — das Schulfach verläßt.

§. 14. In den Wintermonaten wird Morgens 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4½ Uhr aufgestanden.

Um 9 Uhr Abends wird jeden Tag zu Bett gegangen.

Nach dem Aufstehen findet das gemeinschaftliche Morgengebet, vor dem Niederlegen das gemeinschaftliche Abendgebet, jedesmal mit einem kurzen Gesang statt.

Die Zeit des Unterrichts, Studiums, der Übungen, des Essens und der Erholung, dann die Verteilung der verschiedenen Unterrichtsfächer auf die einzelnen Tage und Stunden wird nach Maßgabe des §. 71 des Normativs durch die besondere Tages- und Stundenordnung für jedes Seminar festgesetzt.

§. 15. Zum Beginn und Schluß jeder Unterrichtsstunde wird mit der Glocke das Zeichen gegeben.

Treffen 3 Unterrichtsstunden nach einander, so ist zwischen der zweiten und dritten eine Pause von zehn Minuten zu machen, in welcher den Zöglingen gestattet ist, das Lehrzimmer zu verlassen.

Während der Lehr- und Übungsstunden muß Ruhe, Ernst und ungeteilte Aufmerksamkeit herrschen, und ist jede störende Handlungsweise zu vermeiden.

§. 16. Die für jeden Kurs von dem Seminarinspektor aus der Zahl der Zöglinge bestellten Aufseher haben außer der Sorge für die Ruhe vor dem Unterrichte und zwischen den Stunden die Obliegenheit, für jede Lehrstunde alles bereit zu halten, was voraussichtlich zum Unterrichte notwendig ist (Kreide, Schwamm, Karten &c.) und die sämtlichen in dem Lehrzimmer aufbewahrten Lehrmittel und Schulgeräte in einem möglichst geordneten Zustande zu halten. Fahrläßigkeit oder Mutwille sind von denselben auf der Stelle zu rügen, Ungehorsam gegen diese Rüge aber und ebenso wirkliche Beschädigungen bei eigener Verantwortlichkeit sogleich dem Inspektor anzuzeigen.

§. 17. Die für die Erholung bestimmten Stunden können die Zöglinge zur freien Beschäftigung oder zur gegenseitigen geselligen Unterhaltung verwenden, wobei denselben gestattet ist, in dem Garten der Anstalt oder in den Studiersälen sich aufzuhalten.

Der Aufenthalt in den Schlafsälen zur Tageszeit ist verboten. Karten- und Würfelspiele, sowie Spiele um Geld und Geldeswert überhaupt sind untersagt.

§. 18. Die Privatlektüre der Zöglinge unterliegt der Kontrole des Seminarvorstandes. Auf Ansuchen werden den Zöglingen Bücher aus der Seminarbibliothek verabreicht, welche geeignet sind, dieselben in ihrer allgemein wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung zu fördern oder auf eine erhebende und veredelnde Weise zu unterhalten.

Bücher aus Leihbibliotheken zu entlehnen, ist unbedingt verboten.

§. 19. Die in §. 86 des Normativs angeordneten Spaziergänge sind in der Regel nach dem Mittagessen, in den heißen Sommermonaten aber erst in den Abendstunden vorzunehmen.

An denselben haben sich alle Zöglinge zu beteiligen, und kann ein Wegbleiben nur mit besonderer Erlaubnis des Vorstandes stattfinden.

Alljährlich wird in Begleitung des Inspektors und einiger Lehrer eine gemeinschaftliche Exkursion gemacht, die aber nicht mehr als einen vollen Tag in Anspruch nehmen darf. Dieselbe ist so einzurichten, daß sie den Zöglingen eben so sehr zur nützlichen Belehrung als zur aufmunternden Erholung dient.

§. 20. Als ein Zeichen des Vertrauens wird den Zöglingen gestattet, an 2 von dem Seminarinspektor zu bestimmenden Wochentagen unmittelbar nach Tisch eine Stunde lang auszugehen, zu dem Zwecke Einkäufe zu machen, Aufträge zu besorgen oder zulässige Besuche abzustatten.

Jeder Zögling, der von dieser Erlaubnis Gebrauch machen will, hat von seinem Weggehen und seiner Rückkehr bei dem die Aufsicht führenden Lehrer einfach Meldung zu machen.

Mißbrauch dieser Erlaubnis zieht neben Entziehung derselben strengste Bestrafung und unter Umständen (§. 21) selbst Entlassung nach sich.

Außer den zum freien Ausgange bestimmten Stunden darf sich kein Zögling aus dem Anstaltsgebäude ohne Erlaubnis des Vorstandes oder des die Stelle desselben vertretenden Seminarlehrers entfernen. Wird eine solche Erlaubnis erteilt, was ohne triftige Gründe nicht geschehen soll, so hat sich der Zögling zur bestimmten Stunde im Seminar wieder einzufinden und bei dem Vorstande oder dessen Stellvertreter seine Ankunft zu melden.

§. 21. Der Besuch von Gasthäusern, Bier- und Weinschenken, öffentlichen Vergnügungsorten und Tanzplätzen, Kaffeehäusern und Konditoreien, ist wie die Zusammenkunft zum Trinken in Privathäusern strengstens verboten. Nur bei größeren gemeinschaftlichen Spaziergängen ist die Einkehr in einem anständigen Gasthause oder Vergnügungsorte gestattet. Ebenso ist das Tabakrauchen und Tabakschnupfen in und außer dem Anstaltsgebäude untersagt.

Der Besuch von öffentlichen Konzerten, sowie des Theaters, kann, wenn die aufzuführenden Stücke einen belehrenden und in keiner Beziehung anstößigen Inhalt haben, je nach Umständen von dem Inspektor, aber immer nur unter entsprechender Aufsicht gestattet werden.

§. 22. Eltern und nahe Anverwandte eines Zöglings können denselben nach eingeholter Erlaubnis des Vorstandes für gewisse Zeit ihres Aufenthaltes am Seminarorte zu sich nehmen, und es ist in deren Begleitung dem Zöglinge auch gestattet, ein Gasthaus zu besuchen.

§. 23. An Werktagen haben die katholischen Zöglinge täglich die heilige Messe zu besuchen, während welcher passende Lieder, deutsche oder Choralmessen mit und ohne Orgelbegleitung vorgetragen werden.

Für die protestantischen Zöglinge wird eine Morgenandacht abgehalten.

An Sonn- und Feiertagen haben die katholischen Zöglinge der Predigt und dem Hochamte, Nachmittags der Vesper oder einer sonst üblichen Andacht, die protestantischen Zöglinge ihrem Hauptgottesdienste, sowie dem etwaigen Nachmittagsgottesdienste mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht beizuwohnen. Hiebei sind die Seminaristen, soweit es thunlich erscheint, zur Verrichtung des Meßner- und Ministrantendienstes zu verwenden. Außerdem haben die katholischen Zöglinge wenigstens viermal des Jahres die heil. Sakramente der Buße und des Altars, die protestantischen Zöglinge wenigstens zweimal des Jahres das heilige Abendmahl zu empfangen.

§. 24. Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht sind die ersten und vorzüglichsten Tugenden, welche jeder Zögling erstreben und durch jede seiner Handlungen bei all seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

§. 25. Nicht minder hat er in sich zu nähren und zu befestigen Ehrfurcht und Anhänglichkeit an die Person des Königs und das ganze Regentenhaus, Achtung vor dem Gesetze und Liebe zum Vaterlande.

§. 26. Jeder Zögling soll bemüht sein, durch ein anständiges, urbanes Benehmen, durch Fleiß und Gesittung anderen zum Muster zu dienen und schon jetzt alle jene Tugenden sich anzugewöhnen, die ihm seinerzeit jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem wichtigen Berufe als Lehrer und Erzieher der Jugend unerläßlich bedarf.

§. 27. Dem Vorstande und den Lehrern der Anstalt sind die Zöglinge Gehorsam und Hochachtung schuldig.

Sie sollen ihnen mit Offenheit entgegenkommen und jede Heuchelei und Verstellung vermeiden.

Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten und Beleidigungen jeder Art werden mit geschärfter Strafe und im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen sofort mit der Entlassung aus der Anstalt beahndet.

§. 28. Auch unter sich haben die Zöglinge nicht blos alles Unanständige und Beleidigende in Rede, Sitte und Handlung zu vermeiden, sondern sich vielmehr der geselligen Tugenden, der Höflichkeit, Bescheidenheit, Dienstfertigkeit, Sanftmut, Verträglichkeit, Schonung und Nachgiebigkeit 2c. ernstlich zu befleißen.

Dagegen ist jeder Zögling verpflichtet, — ferne von allen lieblosen und kleinlichen Anklägereien, — Verfehlungen seiner Mitzöglinge, welche eine Einschreitung zur Aufrechthaltung der Hausordnung unvermeidlich erheischen, zur Anzeige zu bringen, wobei er sich übrigens der strengsten Wahrheitsliebe zu befleißigen hat.

Die Auflegung von Geldbußen der Zöglinge unter sich für Ordnungswidrigkeiten ist untersagt.

§. 29. Fühlt sich ein Zögling von einem anderen beleidigt, so hat er seine desfallsige Klage bei der Inspektion anzubringen und von dieser Bescheid zu erwarten.

Selbsthilfe ist nie und unter keinerlei Umständen gestattet. Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließlich durch die Aufseher (vergl. §. 16) an den Seminarvorstand zu bringen.

§. 30. Ein Zögling, der eine unsittliche Handlung sich zu Schulden kommen läßt, oder durch sonstige Kundgebungen einer unlauteren Gesinnung die Moralität oder den religiösen Sinn seiner Mitzöglinge gefährdet, wird sofort aus der Anstalt und damit vom Lehrfache entfernt.

§. 31. Der Umgang mit dem Haus- und Dienstpersonal ist den Zöglingen verboten, ebenso der Aufenthalt in der Küche und den für das Dienstpersonal bestimmten Lokalitäten. Aufträge an das Dienstpersonal werden durch einen Lehrer der Anstalt vermittelt.

§. 32. Zöglinge, welche freiwillig aus der Anstalt austreten wollen, haben bei der Seminarinspektion ein von ihren Eltern, oder deren Stellvertretern ausgefertigtes Entlassungsgesuch zu übergeben.

Vor Bewilligung desselben ist ihnen nicht gestattet, die Anstalt zu verlassen.

§. 33. Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume mit Inbegriff des Gartens ist außer den Angehörigen der Anstalt nur jenen Personen gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von dem Vorstande ausdrücklich die Erlaubnis hiezu erhalten haben.

§. 34. Die Überwachung der Aufrechthaltung vorstehender Haus- und Disziplinarordnung liegt dem Inspektor und dem gesamten Lehrpersonale ob.

Ergebnis

der am Sitze der K. Kreisregierung von . . . .
vom . . .ten bis . . .ten . . . . 18 . . abgehaltenen
Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr
18 . .

Anmerkung: Bezüglich der Bestimmung und Berechnung der Noten finden die zu Beilage I und IV gegebenen Vorschriften Anwendung.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Eltern, Geburtsort, Heimat und Konfession der Schuldienst-Exspektanten.	Zeit der Geburt.			Frühere Zeugnisse der a) Seminarinspektion. b) Distriktsschulinspektion.			Religionslehre.				Deutsche Sprache.				Arithmet. und Mathem.			Geographie.	Geschichte.
		Tag.	Monat.	Jahr.	Anlagen.	Relig.-sittl. Betr.	Fleiß.	Systematischer Unterricht.	Geschichtlicher Unterricht.	Katechese.	Hauptnote.	Schriftlicher Vortrag.	Mündlicher Vortrag.	Rechtschreiben.	Hauptnote.	Mündlich.	Schriftlich.	Hauptnote.		

Naturkunde.	Landwirtschaft.	Erziehungs- und Unterrichtskunde.				Schönschreiben.	Zeichnen.	Hauptnote aus dem Lehrfach.	Musik.				Hauptnote aus dem Musikfach.	Turnen.			Hauptnote aus dem Turnen.	Gemeindeschreiberei.	Kirchendienst.	Gesamtnote.	Bemerkungen.
		Erziehungslehre.	Unterrichtslehre.	Schulhalten.	Hauptnote.				Gesang.	Orgel.	Violin.	Harmonielehre.		Systematik und Methodik.	Eigene Turnfertigkeit.	Praktische Lehrbefähigung.					

Beilage X.

Formular
eines Zeugnisses über die erstandene Anstellungsprüfung.

Prüfungszeugnis.

Dem Schuldienstexspektanten

N. N.

von N. gegenwärtig zu N. wird hiemit eröffnet, daß er nach dem Ergebnisse der für das Jahr 18 . . abgehaltenen Anstellungsprüfung folgende Noten und zwar:

A. aus dem Lehrfache:

in der Religionslehre	die Note . . d. i.	die Hauptnote . . . d. i. . . . .
in der deutschen Sprache	" " " " "	
in der Arithmetik und Mathematik	" " " " "	
in der Geographie	" " " " "	
in der Geschichte	" " " " "	
in der Naturkunde	" " " " "	
in der Landwirtschaft	" " " " "	
in der Erziehungs- und Unterrichtskunde	" " " " "	
im Schönschreiben	" " " " "	
im Zeichnen	" " " " "	

B. aus dem Musikfache:

im Gesange	die Note . . d. i.	die Hauptnote . . . d. i. . . . .
im Orgelspiel	" " " " "	
im Violinspiel	" " " " "	
in der Harmonielehre	" " " " "	
in den Orchesterinstrumenten	" " " "	

C. aus dem Turnen:

a) Systematik u. Methodik	die Note . . d. i.	Hauptnote . . . d. i. . . . .
b) Eigene Turnfertigkeit	" " " " "	
c) Praktische Lehrbefähigung	" " " " "	

D. in der Gemeindeschreiberei die Note . . d. i. . . .

E. im Kirchendienste " " " " "

F. im Ganzen die Note . . d. i. . . . . und den . . ten Platz unter . . . Geprüften sich erworben und mithin die Befähigung zur Anstellung auf eine selbständige Schulstelle . . . erlangt habe.

. . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Regierung von N. N.
Kammer des Innern.

Anmerkung: Die Notenskala ist die gleiche wie in Beilage I.

Inhalt.

Einleitung.

Abschnitt I.

Von der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule.

Abschnitt II.

Von der Ausbildung in dem Schullehrerseminare.

Abschnitt III.

Von der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminare.

Beilagen.